



86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturm"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Planungsausschuss (Beschlussfassung)	16.06.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt

a) über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

- T1 Landesbetrieb Straßenbau NRW
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T2 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Dem Hinweis wird gefolgt
- T3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T5 Westnetz GmbH
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T6 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T7 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb
Den Hinweisen wird gefolgt
- T8 StädteRegion Aachen / A 70 Umweltamt, Natur und Landschaft
Dem Hinweis wird gefolgt
- T9 WVER - Wasserverband Eifel-Rur
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T10 IHK Aachen
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- T11 LVR-Landschaftsverband Rheinland
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- T12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Der Empfehlung wird entsprochen
- T13 Landwirtschaftskammer NRW
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2. Öffentlichkeit

- Ö1 Jagdgenossenschaft Mützenich
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bezüglich Wegeführung und
Parkplatzsituation werden die Bedenken nicht geteilt und der Eingabe zum
Kolkraben

wird gefolgt
ÖZ Herr R. S.
Die Bedenken werden nicht geteilt und der Anregung wird nicht gefolgt. Die Eingaben zum zunehmenden Tourismus, zu Nutzungszeiten und zum Standort werden zur Kenntnis genommen

b) auf Grundlage des beigefügten Entwurfes der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe 1 und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt

In der Sitzung am 10.03.2020 beschloss der Bau- und Planungsausschuss die Aufstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig fasste der Ausschuss den Beschluss, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12.03.2020 erfolgte die Beteiligung in der Zeit vom 20.03.2020 bis zum 22.04.2020 einschließlich. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und mit dem beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Ziel der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Aussichtsturms mit Richtfunkantennen zu schaffen. Dabei wird die vorhandene Darstellung „Fläche für die Forstwirtschaft“ mit einem neuen Punktsymbol mit der Zweckbestimmung „Aussichts- und Richtfunkturm“ überlagert. Die ergänzende Darstellung als Punktsymbol ermöglicht aus planungsrechtlicher Sicht die Errichtung eines Turmbauwerks als „sonstiges Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Dabei ist die genaue Lage innerhalb des Änderungsbereiches aufgrund der Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplanes mit dem Punktsymbol nicht vorgegeben, jedoch wurde im Mai 2020 ein Standort nordwestlich des Wirtschaftsweges „Bongert“ im Fichtenwald lokalisiert.

Das aktuell geplante Vorhaben sieht einen Turm in einer feuerverzinkten Stahlfachwerkkonstruktion mit außenliegender Treppenanlage vor. Eine Aussichtsplattform soll auf 35 Meter Höhe eingerichtet werden und mit den darüber angeordneten Richtfunkantennen wird insgesamt eine Höhe von 42 Meter ab Oberkante Gelände erreicht. Das Stahlbetonfundament wird voraussichtlich mit einer Grundfläche von 6,0 m x 6,0 m angelegt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Anlagen als Entwurf zu beschließen und auf Grundlage dieses Entwurfes die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Vorhabenträger trägt alle im Zusammenhang mit der Aufstellung und Realisierung der Bauleitplanung entstehenden Kosten.

Anlage/n

- 1 Stellungnahmen Behörden und TÖB (öffentlich)
- 2 Stellungnahmen Öffentlichkeit (öffentlich)
- 3 Abwägung_frühz_86.FNP-Aend_Monschau_VE (öffentlich)
- 4 Planzeichnung_86.FNP_Aenderung_Monschau_2020-06-03. (öffentlich)
- 5 Begr_86.FNP-Aenderung_Monschau_2020-06-03 (öffentlich)
- 6 ASP1_86.FNP-Aenderung_Monschau_2020-06-03 (öffentlich)
- 7 LBP_86.FNP-Aenderung_Monschau_2020-06-03 (öffentlich)



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Monschau
Planung/ Hochbau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(109/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.03.2020

86. Flächennutzungsplanänderung Mützenich Aussichts- und Richtfunkturn; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2020 (Posteingang 16.03.2020); Az: TÖB 86.Änd.FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.

Sollten durch den Aussichts- und Richtfunkturn gefährlichen Situationen im Einmündungsbereich L 106/ Bongert eintreten, gehen Änderungen im Fahrbahnbereich zu Lasten der Stadt Monschau.

Es ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder im Einmündungsbereich L 106/ Bongert entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wurde festgestellt, dass sich die innerörtlichen Gehwege entgegen der gültigen Rechtslage nach wie vor im Eigentum des Landes NRW befinden. Ich bitte daher um Bereinigung der Flurstücke und Grenzen.

Das Land ist Träger der Straßenbaulast, sofern die Baulast nicht anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 47 Straßen- und Wegegesetz NRW –StrWG NRW-)

Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 44 (4) StrWG NRW/ § 5 StrWG NRW). Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest (§ 5 (2) StrWG NRW)

Wechselt der Straßenbaulastträger (z. B. bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt) so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Straßenbaulastträgers ... ohne Entschädigung auf den neuen Straßenbaulastträger über (§ 10 StrWG NRW).

Beim Übergang des Eigentums nach § 10 (1) StrWG NRW ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört (§ 13 StrWG NRW).

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Landesstraße war, ist sie es ebenfalls gemäß § 11 StrWG NRW geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war (Ziffer 23 (1) Ortsdurchfahrtenrichtlinien –ODR-).

Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden (Ziffer 23 (3) ODR).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess

Sabine Carl - 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturm"

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Donnerstag, 2. April 2020 08:51
Betreff: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturm"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

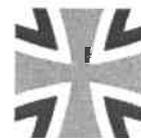
oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Monschau
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Nur per E-Mail sabine.carl@stadt.monschau.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-307-20	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504-4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	19.03.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 86. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aussichts- und Richtfunkturnm"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BE Ihr Schreiben vom 11.03.2020 - Ihr Zeichen: TÖB 86_Änd. FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4597
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: "Hunscheidt, Hans" <hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: 26.03.2020 12:46
Betreff: 86. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"

Ihr Schreiben vom 11.03.2020
86. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Carl,
von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde)
ist keine Betroffenheit erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans Hunscheidt

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4068
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Sabine Carl - Aktenzeichen: TÖB 86. Änd. FNP vom 11.03.2020 86. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"

Von: <helmut.maassen@westnetz.de>
An: <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Donnerstag, 26. März 2020 10:34
Betreff: Aktenzeichen: TÖB 86. Änd. FNP vom 11.03.2020 86. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"
CC: <juergen.weitmann@westnetz.de>, <michael.nahrings@westnetz.de>

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maaßen

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren
T +49(0)2421/47-2920
M +49(0)172/201 8509
F +49(0)2421/47-2034
mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
HandelsregisterNr. HRB 30872
UStIdNr. DE325265170

Sabine Carl - 86 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau

Von: "Spill, Ulrich" <Ulrich.Spill@polizei.nrw.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Donnerstag, 26. März 2020 09:27
Betreff: 86 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
CC: Abhoff, Sebastian <Sebastian.Asshoff@polizei.nrw.de>, "Bartsch, Tobias" ...

Sehr geehrte Frau Carl,

wie gerade Fernmündlich besprochen haben die 86 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau (Aussichts- und Richtfunkturn) geprüft.
Diese Planung hat keine Einflüsse oder Störungen auf das Richtfunknetz des Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW).

Da dieser geplante Aussichts- und Richtfunkturn aber eine sehr gute Lage hat, hätten wir als Fachbereich des LZPD ein Interesse diesen Turm ggf. für Richtfunkanbindungen mit zu nutzen.
Um diese Möglichkeit zu bewerten möchte ich die bitten mir einen Ansprechpartner für weite Fragen in Informationen zu dieser Turm Nutzung zu benennen.

(Zur Zeit bin ich nur über E-Mail zu erreichen)

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Spill

Regierungsbeschäftigter
53.1 Netzmanagement Digitalfunk und Dienste
Autorisierte Stelle NRW und Kommunikation
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

Schifferstraße 52, 47059 Duisburg
Telefon [+49 203 4175 5319](tel:+4920341755319), CNPOL [07 223 5319](tel:+4920341755319)
ulrich.spill@polizei.nrw.de
SG531.LZPD@polizei.nrw.de
Mobil [+49 174 15505058](tel:+4917415505058)

<https://lzpd.polizei.nrw>

www.facebook.de/Polizei.NRW.LZPD



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste

Sabine Carl - 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"

Von: <christian.dieck@gd.nrw.de>
An: <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Montag, 6. April 2020 14:19
Betreff: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"
Anlagen: Stellungnahme_Geologischer_Dienst_NRW_FNP86.pdf

Ihr Zeichen: TÖB 86.Änd FNP
Mein Zeichen: 31.130/1227/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Carl,

mit Ihrem Schreiben vom 11.03.2020 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit in digitaler Form als Anlage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christian Dieck
Fachbereich 31 - Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -
De-Greiff-Str. 195 - 47803 Krefeld
Tel. +49 2151 897 499
christian.dieck@gd.nrw.de
<https://www.gd.nrw.de>



Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
Rathaus
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 6. April 2020
Gesch.-Z.: 31.130/1227/2020

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Aussichts- und Richtfunkturn“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2020; Ihr Zeichen TÖB 86.Änd FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Monschau, Gemarkung Imgenbroich: **2 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Weitere Informationen

Geotope sind von der Planung nicht betroffen.

Zudem sind keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen.

Aus hydrogeologischer Sicht sind bau- und anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)



**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Monschau
FB I.1-Planung, Hochbau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2622

Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2020/089

Datum
07.04.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 1

**86. Änderung des Flächennutzungsplanes Aussichts- und Richtfunkturn
Mützenich Steling
Ihr Schreiben vom 11.03.2020**

Sehr geehrte Frau Carl,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

A 70 - Umweltamt

Natur und Landschaft:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

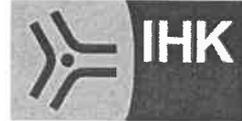
Wie in der Artenschutzprüfung Stufe I dargelegt, ist im weiteren Verfahren eine Kartierung der Brutvögel erforderlich, mit besonderer Berücksichtigung der Greifvögel und Eulen, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Eine Beteiligung des Naturschutzbeirates in der Sitzung am 26.05.2020 behalte ich mir vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2684 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Barbara Schilling



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 446055-234
E-Mail: nils.jagnow@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
TÖB 86.Änd FNP
11.03.2020

Aachen,
16. April 2020

Bauleitplanung

hier: **86. Änderung des Flächennutzungsplans
Aussichts- und Richtfunkturn**

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen


Nils Jagnow
Referatsleiter

Wasserverband Eifel-Rur ♦ Postfach 10 25 64 ♦ 52325 Düren

Stadt Monschau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Dezernat IV
Auskunft erteilt:
Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312
Telefax: 02421 494 - 1019
E-Mail: arno.hoppmann@wver.de
Internet: www.wver.de



Ihr Zeichen
TÖB 86.Änd FNP

Ihre Nachricht vom
11.03.2020

Unser Zeichen
4.02 Hop/NZ 17687

Datum
15.04.2020

**86. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Monschau - Aussichts- und
Richtfunkturn
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das
Vorhaben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter

Sabine Carl - 86.Änderung des Flächennutzungsplanes Ihr Schreiben vom 11.03.2020, Ihr Zeichen: TÖB 86.änd.FNP

Von: "Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>
An: "Sabine.carl@stadt.monschau.de" <Sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Dienstag, 21. April 2020 11:30
Betreff: 86.Änderung des Flächennutzungsplanes Ihr Schreiben vom 11.03.2020, Ihr Zeichen: TÖB 86.änd.FNP

Sehr geehrte Frau Carl,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Monschau
Rathaus
Laufenstr. 84
562156 Monschau

21.04.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.030
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429 9400-41
Telefax 02429 9400-85
Mobil 0171 5870666

dirk.lüder@wald-und-
holz.nrw.de

86. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Monschau vom 11.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauvoranfrage bestehen aus forstbehördlicher Sicht **gewisse** Bedenken.

Das Untersuchungsgebiet für den Richtfunkturnm beträgt nach Aussage der Planungsfirma 2,5 HA Waldbodenfläche, obwohl für den eigentlichen Bau des Turms nur 100 m² benötigt werden. Gegen diese 100 m² würde bei einem Ausgleich im Verhältnis von 1: 4 keine Bedenken bestehen. Bei der Planung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand, bedingt durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste (Wald – Turm), einzuplanen. Die Abstandsfläche zwischen Wald und Turm bleibt Wald im Sinne des Gesetzes und muss nicht ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lüder

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-Jü-
licher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon 02429 9400-0
Telefax 02429 9400-85
rureifel-juelicher-bo-
erde@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Monschau
Rathaus
FB I.1 – Planung, Hochbau
Frau Margareta Ritter
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Kreisstelle

Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Friederike Hahn

Durchwahl: 14

Fax : 66

Mail : Friederike.hahn@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: TÖB 86. Änd. FNP

vom: 11.03.2020

20_089_Stadt Monschau_86_Änd.FNP Aussichts- und Richtfunkturn.docx

Düren 21.04.2020

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Aussichts- und Richtfunkturn“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ritter,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Hahn

Stephan Dicks - Wtrlt: 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"; hier: Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans deitens der Jagdgenossenschaft Mützenich

Von: Agnes Kirch
An: Carl, Sabine; Stephan Dicks
Datum: 20.04.2020 07:14
Betreff: Wtrlt: 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau "Aussichts- und Richtfunkturn"; hier: Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans deitens der Jagdgenossenschaft Mützenich
Anlagen: 1_Bau-und_Planungsausschuß_Vorlage.pdf; 2_CDU_Orstverband_Jagd_271119.pdf; 3_Organigramm_Nationalparkamt_Hunsrück.pdf; 4_Falschparker.pdf; 5_Bio-Toilettenanlage.pdf

>>> [REDACTED].de> 19.04.2020 09:09 >>>

Die Jagdgenossenschaft Mützenich legt hiermit noch einmal die Einwände gegen die o.a. geplante Änderung des Flächennutzungsplans nach ihrer Veröffentlichung fristgerecht vor. Das Schreiben mit Anlagen liegt der Stadt Monschau bereits vor, da das Thema unsererseits bereits am 10.03.2020 dem Bauausschuß hätte vorgelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F [REDACTED] B [REDACTED]

(stellv. Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft Mützenich
Hatzevenn

Mützenich, 29.02.2020

An den
Bau- und Planungsausschuß
der Stadt Monschau

cc.: Uli Kühn (per Mail)
Ortsvorsteherin Jaqueline Huppertz (per Mail)

m.d.Bitte um Beratung im Sitzungstermin am 10.03.2020

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Aussichts- und Richtfunkturm“
hier: Beschlussvorschlag für den geplanten Sitzungstermin 10.03.2020 (online-
Veröffentlichung am 28.02.2020)

Anlagen: 1) Schreiben vom 27.11.2019 an den CDU-Ortsverband
2) Organigramm Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
3) diverse Fotos

Sehr geehrte Damen und Herren des Bau- und Planungsausschusses !

Aufgrund der am 28.02.2020 erschienenen Beschlussvorlage für den Bau- und Planungsausschuss bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau für die Errichtung eines Aussichts- und Richtfunkturmes auf den städtischen Flächen auf dem Steling in Mützenich und der am gleichen Abend stattgefundenen Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft Mützenich, möchten wir hier noch einmal einige Anmerkungen und Bedenken zur Errichtung dieses Turmes vortragen:

Am 27.11.2019 hat die Jagdgenossenschaft Mützenich ihre Bedenken aufgrund einer Pressemitteilung vom 05.11.2019 über die geplante Errichtung des Aussichts- und Richtfunkturmes auf dem Steling dem CDU-Ortsverband schriftlich vorgelegt. Das Schriftstück liegt mit Bezug 1 diesem Schreiben bei.

Am 02.12.2020 wurde kurzfristig eine Versammlung einberufen, bei der die Bedenken der Jagdgenossen und Landwirte ausgeräumt werden sollten. Neben den CDU-Ortspolitikern war auch Frau Bürgermeisterin Ritter ebenfalls anwesend und hat unsere Bedenken zur Kenntnis genommen,

konnte sie aber nicht befriedigend ausräumen. Abschließend wurde der Versammlung ein Gesprächstermin versprochen, bei dem die nicht geklärten Fragen ausreichend beantwortet würden.

Der Termin steht noch aus. Hier ging es z.B. über auch die

- Errichtung der Baustraße
- Verlauf der Trasse für die Stromzuführung
- Dauer und Zeitraum der Baumaßnahme
- mögliche Behinderungen der Landwirtschaft etc.

Unsere Hauptanliegen, die im Bezug 1 von uns näher ausgeführt wurden, konnten bis heute nicht geklärt werden.

Wir wollen aber noch einmal deutlich machen, dass wir nicht gegen die Errichtung des Aussicht- und Richtfunkturmes sind, sondern dass wichtige und schon längst fällige infrastrukturelle Maßnahmen im Vorfeld zu ergreifen sind, bevor durch die Errichtung einer solchen Anlage zusätzliche Besucher angelockt werden sollen. Die Attraktivität des Hohen Venn, des Eifelsteigs und des Radwegenetzes nimmt ohne Zweifel dadurch noch zu - die Toiletten- und Parkplatzproblematik aber auch. Wir verweisen hier noch einmal auf das vorgenannte Schreiben an den CDU-Ortsverband.

Die Jagdgenossenschaft wurde mit einer Mail kürzlich durch Frau Ritter informiert, dass beabsichtigt sei, eine Bio-Toilette zu beschaffen und diese am Narzissenparkplatz (in Höfen?) zunächst einmal zu erproben.

Hier fühlen wir uns natürlich sehr verschaukelt – um es salopp auszudrücken. Es gibt reichlich Bio-Toiletten in anderen Kommunen und Nationalparks, die sich sehr bewährt haben. Eine dortige Nachfrage würde sicherlich die Fragen nach Anschaffungs- und Unterhaltungskosten leicht klären. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden. Unser Vorschlag wäre, sich z.B. mit dem Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald (Organigramm liegt als Bezug 2 bei) in Verbindung zu setzen, die an Parkplätzen derartige Toilettenanlagen anbieten. Bei einer Exkursion im vergangenen Herbst konnten wir diese in Augenschein nehmen und uns von der Zweckmäßigkeit und Ausführung überzeugen lassen. Vielleicht kann aber auch das hiesige Natinalparkforstamt Auskunft erteilen. Eine Toilettenanlage – wie die auf dem Kermeter - wäre natürlich die Goldrandlösung.

Die Wegeführung und Parkmöglichkeiten sind auch noch nicht geklärt und es besteht starker Klärungsbedarf. Eine angedachte Wegführung entlang der Wald- /Wiesengrenze – mit Ausbau des vorhandenen Pfades - halten wir aus der Sicht des Naturschutzes und der Jagdgenossenschaft für unangebracht. Die in der Ausschussvorlage unter *6.3.1 Prognose auf Seite 9 im ersten Absatz* dargestellte Version halten wir für falsch, da schon jetzt reger PKW-Verkehr auf dem Steling herrscht, was unter Bezug 1 auch schon näher erläutert wurde und mit Bezug 3 nur beispielhaft belegt wird.

Im Planungsgebiet ist seit einigen Jahren der Kolkrabe (corvus corax) zu beobachten. Vermutlich werden höhere Fichten im Planungsgebiet als Horstbäume genutzt. Der Kolkrabe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Sauerland und im Weserbergland als seltener Brutvogel vor. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kreise Höxter, Paderborn und der Hochsauerlandkreis. Weitere Vorkommen liegen in der Westfälischen Bucht sowie der Eifel. Der Vogel wurde um 1930 fast

ausgerottet. Durch Wiederbesiedlung haben sich die Bestände wieder erholt. Dennoch ist das Vorkommen im Bereich Monschau als selten anzusehen. In der ASP I gibt es keinen Hinweis auf den Kolkraben. Das Planungsbüro sollte hier für die noch durchzuführende ASP II auf das mögliche Bruthabitat des Kolkraben hingewiesen werden.

Wir als Jagdgenossenschaft möchten an Sie als unsere gewählten Vertreter appellieren, in die weitere Planung für den Bau des Aussichts- und Richtfunkturmes unsere Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind der Meinung, dass ein Teil der Einnahmen, die durch die Vermietung des Geländes der Stadt zufließen, für die Errichtung und den Unterhalt von Toilettenanlagen, sowie für eine ausreichende Beschilderung oder auch Sperrung von Wegen verwendet werden muss. Über Details sollte man sich noch unterhalten. Als zwingend notwendig erachten wir die Errichtung einer Toilettenanlage am alten Zollübergang Mützenich - wo noch Wasser- und Kanalanschluss besteht – sowie eine Bio-Toilette in Nähe Kaiser-Karls-Bettstatt (Ecke Waaneschlaagswääsch)..... und dies nicht erst nach einer Erprobung an anderen Standorten.

Mit freundlichen Grüßen

K ■ L ■ ■ ■

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Mützenich

An den CDU-Ortsverband Mützenich
cc.: Ortsvorsteherin Jaqueline Huppertz
Bürgermeisterin Margareta Ritter

Betr.: Richtfunkturn auf dem Steling

Sehr geehrter Herr Kühn !

Auch wenn es anscheinend schon im Vorfeld dieses Schreibens heiße Debatten in der Ortsbauernschaft Mützenich gab und das Thema auch schon an den Ortsverband herangetragen wurde, - woraufhin ja auch schon Termine zur Besprechung des Themas Richtfunkturn mit den Vorständen und Landwirten angeboten werden -, möchten wir dennoch unser Anliegen hierzu als Besprechungsgrundlage schriftlich vorlegen:

Am 08.11.2019 gab es eine Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft Mützenich. Zu den Jagdgenossen gehören per Gesetz alle Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen, logischerweise also auch die örtlichen Landwirte, von denen ebenfalls einige Funktionsträger der Ortsbauernschaften vertreten waren. Ein Thema an diesem Abend war die Pressemitteilung vom 05.11.2019 über die Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes. Insbesondere wurde über die vom Ortsverband favorisierte Errichtung eines Richtfunkturmes / Aussichtsturms auf dem Steling diskutiert, zu der die Jagdgenossenschaft Mützenich folgende Anmerkung und Bedenken hat:

Wir gehen davon aus, dass die Errichtung eines Richtfunkturmes – auch wenn es ein privates Unternehmen ist, welches diesen Turm betreibt – im öffentlichen Interesse ist, da die Pachteinnahmen der Stadt Monschau zufließen und somit dem Allgemeinwohl dienen sollten. Ein ähnlicher Vorstoß der obigen Betreiberfirma vor einigen Jahren auf dem Platte Venn - allerdings auf einem Privatgrundstück- wurde seinerzeit von städtischer Seite abgelehnt. Somit gehen wir davon aus, dass nur das öffentliche Interesse für eine Genehmigung des jetzigen geplanten Standortes auf dem Steling greift und muss deshalb von uns notgedrungen akzeptiert werden.

Wir sehen allerdings die touristische Vermarktung dieses Turms mit der Errichtung von Parkmöglichkeiten als äußerst problematisch an und als den Weg in die falsche Richtung. Bereits jetzt sind Störungen des Jagdbetriebs durch die touristische Nutzung (z.B. Eifelsteig) in erheblichem Maße vorhanden, die letztlich zur Verärgerung der Jägerschaft, erhöhten Wildschäden und Senkung der Jagdpacht führen. Der Reinerlös aus der Jagdpacht sinkt und somit erhalten die Grundstückseigentümer der bejagbaren Grundstücke (260 Jagdgenossen) ebenfalls weniger Jagdpachtauszahlung.

Autofahrer nutzen verbotenerweise die Wirtschaftswege um zum „Eifelblick“ oder „Kreuz des Wachens“ zu gelangen und stören in nicht unerheblichem Maß den landwirtschaftlichen Verkehr

durch in Wieseneinfahrten oder auf Bankette abgestellte Fahrzeuge und durch den Begegnungsverkehr auf den schmalen Wirtschaftswegen. Bei einer touristischen Vermarktung des Turmes mit Aussichtsplattform ist mit einer Zunahme dieser Störungen und Behinderungen zu rechnen, da man ja nach Möglichkeit bis an die „Attraktion“ heranfahren möchte. Hier würden wir uns auch jetzt schon wünschen, dass die derzeitigen derartigen Störungen durch eine Überprüfung, Ergänzung (z.B. „Sackgasse“) und ggfls. Erneuerung der vorhandenen Beschilderung erfolgt.

Ein weiteres Problem, was wir sehen und auch jetzt schon vorhanden ist, ist die fehlende Infrastruktur, insbesondere was Toiletten angeht. Bevor der Tourismus noch weiter vorangetrieben werden soll, sollte man darüber nachdenken, wo die Wanderer und Radfahrer einkehren können, um ihre Notdurft zu verrichten. Die Gastronomie in Mützenich ist – wie in anderen Stadtteilen der Stadt Monschau auch -sehr rar geworden und dass Toilettenanlagen fehlen, lässt sich unschwer an den menschlichen Hinterlassenschaften auf dem Steling und entlang der ausgewiesenen Wanderstrecken erkennen. Es wird mit dem „Hohen Venn“, „Mützenicher Venn“ und „Kaiser-Karl“ geworben, aber dorthin wo der Besucher nach langer Autofahrt als erstes hingehen möchte, findet er nichts und sucht sich aus seiner Not heraus den nächsten Busch! Diese unschöne Thematik soll hier nicht weiter vertieft werden, sollte aber unbedingt von der Ortschaftspolitik aufgegriffen werden, bevor man noch mehr Touristen anlocken will. Hier halten wir die Aufstellung von z.B. Bio-Toiletten für zwingend erforderlich, die durch finanzielle Mittel aus den Fremdenverkehrsbeiträgen oder eventuell aus EU-Mitteln finanziert werden (– oder aus den Pachteinahmen des Richtfunkturmes?).

Im übrigen sind wir der Meinung, dass durch den angedachten Turm und der Aufstiegsmöglichkeit sicherlich keine nennenswerte Übernachtung zusätzlich in Monschau und Umgebung erfolgen wird. Die vorhandene Gastronomie ist allem Anschein nach – besonders in Mützenich – ausgelastet. Somit wird sich hier auch das vielleicht erhoffte zusätzliche Steueraufkommen für die Stadt Monschau in Grenzen halten.

Die Jagdgenossenschaft Mützenich sieht die Errichtung des privaten Richtfunkturmes in Verbindung mit einem Aussichtsturm und den angedachten zusätzlichen Parkplätzen als äußerst kritisch an und bittet Sie, dieses Ziel – insbesondere die touristische Vermarktung des Turmes - nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

K ■ L ■ ■ ■ ■ ■

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Mützenich

Organigramm Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald

Postanschrift: 55765 Birkenfeld, Brückener Straße 24
Zentrale: Tel.: 06782/8780-0 Fax.: 06782/8780-999 eMail: poststelle@niphh.de

Egidi, Harald Dr. Leitung Nationalparkamt Harald.Egidi@niphh.de
Sekretariat/Leitungsassistent: Eckhardt, Anja: 06782 8780-108 Anja.Eckhardt@niphh.de

Sachbearbeitung NLP-Plan: Recktenwald, Yvonne: 06782 8780-145 Yvonne.Recktenwald@niphh.de

Temme, Lars Abteilungsleitung Querschnittsfunktionen Projektmanager Life-IP ZENAPA 06782 8780-101 Lars.Temme@niphh.de

Sturm, Sören Abteilungsleitung Umweltbildung, Naturerleben, Kommunikation, Regionalentwicklung 06782 8780-201 Soeren.Sturm@niphh.de

Rommelfanger, Jan Abteilungsleitung Forschung, Biotop-, Wildtiermanagement 06782 8780-301 Jan.Rommelfanger@niphh.de

Klein, Markus IT-Service 06782 8780-103 Markus.Klein@niphh.de

Loitz, Guido Marketing & Öffentlichkeitsarbeit 06782 8780-203 Guido.Loitz@niphh.de

Kaus-Thiel, Andrea Dr. Forschung 06782 8780-302 Andrea.Kaus-Thiel@niphh.de

Kretzen, Rainier-Maria IT-Service 06782 8780-110 Rainier-Maria.Kretzen@niphh.de

Landgraf, Mariam Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Online-Marketing 06782 8780-213 Mariam.Landgraf@niphh.de

Huwer, Wilhelm Forschungsassistent 06782 8780-142 Wilhelm.Huwer@niphh.de

Schwarz, Elisa IT-Service 06782 8780-139 Elisa.Schwarz@niphh.de

Spekter, Anne Umweltbildung & Naturerleben 06782 8780-205 Anne.Spekter@niphh.de

Schneider, Anja Wildtierökologie 06782 8780-308 Anja.Schneider@niphh.de

Werner, Michaela Sachbearbeitung 06782 8780-109 Michaela.Werner@niphh.de

Funk, Konrad Umweltbildung & Naturerleben 06782 8780-305 Konrad.Funk@niphh.de

Schneider, Anja Wildtierökologie 06782 8780-308 Anja.Schneider@niphh.de

Morfo-Martin, Christina Klimawandelmanagerin Life-IP ZENAPA 06782 8780-143 Christina.Morfo@niphh.de

Funk, Konrad Umweltbildung & Naturerleben 06782 8780-305 Konrad.Funk@niphh.de

Sauerbrel, Verena Buchungen & Anfragen zu Angeboten 06782 8780-134 Verena.Sauerbrel@niphh.de

Esch, Maya FÖJ Kooperation OK NaheTV Life-IP ZENAPA 06782 8780-208/209 Maya.Esch@niphh.de

Sauerbrel, Verena Buchungen & Anfragen zu Angeboten 06782 8780-134 Verena.Sauerbrel@niphh.de

Kaps, Sylvia Sachbearbeitung 06782 8780-106 Sylvia.Kaps@niphh.de

Rothfuchs, Mirik FÖJ Kooperation WZV 06782 8780-208/209 Mirik.Rothfuchs@niphh.de

Kaps, Sylvia Sachbearbeitung 06782 8780-106 Sylvia.Kaps@niphh.de

Prüssing, Antina Wildtierökologie 06782 8780-309 Antina.Pruessing@niphh.de

Personalrat: Jerusalem, Tobias Heintz, Patrick Christ, Ulrich Forst, Stephanie Sauerbrel, Verena

Prüssing, Antina Wildtierökologie 06782 8780-309 Antina.Pruessing@niphh.de

Bräcker, Rainer Jagdbetrieb 06782 8780-306 Rainer.Braecker@niphh.de

Ansprechpartner im MUEEF für den Nationalpark Riewerharm, Sabine 06131 165517 Steinhauer, Ingo 06131 165429

Geschäftsstelle NLP-Plan, Wegeljan, NLP-Versammlung, NLP-Beirat Anja Eckhardt 06782 8780-108 Anja.Eckhardt@niphh.de

diverse Fotos „Falschparker“

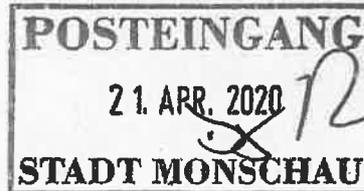


Toilettenanlage Nationalpark Erbeskopf (Hunsrück-Hochwald)



R [REDACTED] S [REDACTED], 52076 Aachen, Tel. [REDACTED]
Mobil [REDACTED]

An den
Bau- und Planungsausschuss
Der Stadt Monschau



Laufenstrasse 84
52156 Monschau
Einschreiben-Rückschein

20.04.2020

**86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
„Aussichts- und Richtfunkturn“
Bitte um Vorlage dieser Einwände beim nächsten
Beratungstermin, bzw. Berücksichtigung bei der Beschlussfassung
über die Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Bau- und Planungsausschusses,

Als Eigentümer des Freizeitobjektes Bongert 16, Monschau-Mützenich, welches unmittelbar an die vorgesehene Baufläche des Turmes angrenzt, habe ich einige Einwände, sowohl zur Errichtung, als auch zum Betrieb der geplanten Aussichtsplattform, die ich hier zu bedenken geben möchte.

Januar 1996 habe ich das Freizeitgrundstück, Gemarkung Mützenich, Flur 18 und Flurstücke 0070 und 1032, erworben, weil meine Familie und ich sehr naturverbunden sind und die Ruhe in der Natur mit Fernblick sehr schätzen. Seit nunmehr 25 Jahren genießen wir diesen wunderbaren Ort, hegen und pflegen wir das Grundstück, dass wir sehr naturnah erhalten haben. Mit der Jagdgenossenschaft, Forstbetrieb und Landwirtschaft kommen wir in gegenseitigem Interesse bestens zurecht.

Es ist für uns schwer nachzuvollziehen, dass diese Ruhe und vor allem die Natur, die Jagd- und auch die Landwirtschaft, durch die Errichtung dieses Turmes, in einem Natur-Landschaft- und Wasserschutzgebiet, so massiv gestört werden soll. Für den Bau des Turmes gibt es sicherlich auch andere öffentliche Grundstücke, die geeignet wären, zum Beispiel an der Stelle des bereits bestehenden Holzaussichtsturmes, der durch den neuen Turm ersetzt werden könnte. Die touristische Anbindung zu Parkplätzen wäre kürzer, die Nähe zu Kaiser Karls Bettstatt wäre vorteilhaft und die sehr hohen Instandsetzungsaufwendungen des alten Holzturmes würden entfallen. Im näheren Umkreis dieser Stelle gibt es keine Anwohner, die beeinträchtigt wären.

In den letzten Jahren habe ich vermehrt festgestellt, dass Auto- und Motorradfahrer verbotenerweise die Anliegerstrassen und Wirtschaftswege benutzen, um zum „Kreuz des Wachens“ und zum „Eifelblick“ zu gelangen oder einfach ihre Fahrzeuge am oberen Waldrand abstellen, um Picknick zu machen und um sich zu sonnen. Anschließend findet man oft zurückgelassenen Müll und Toilettenpapier nach Verrichtung der Notdurft.

-2-

Mit dem Bau eines aus der Weite schon sichtbaren 42 Meter hohen Turmes auf dem oberen Steling ist es sehr wahrscheinlich, dass der „schnelle Konsumtourismus“ sehr stark zunehmen wird. Hiermit meine ich nicht naturverbundene Wanderer, die respektvoll mit ihrer Umwelt umgehen, ich meine die Besucher, die am liebsten mit ihren Fahrzeugen dann bis unmittelbar an den Turm heranfahren werden, um den Weitblick zu genießen, ungeachtet der Durchfahrtsverbote. Glücklicherweise sind die Besucherzahlen in Mützenich und Umgebung, auch dank des Eifelsteiges und anderer phantastischen Wandermöglichkeiten, in letzter Zeit sehr hoch. Hotels und Fremdenzimmer sind sehr gut belegt. Die Touristen, die von dem aus weiter Ferne sichtbaren Turm angelockt werden, kommen schnell und verschwinden auch wieder schnell. Wirtschaftswege werden genutzt und zugeparkt. Dies kann nicht im allgemeinen Interesse der Region liegen.

Gegen den Bau eines Funkrichtturmes, ist sicherlich nichts einzuwenden. Die hohen Pachteinnahmen fließen der Stadt Monschau zu und kommen somit der Allgemeinheit zugute. Allerdings stellt sich die Frage, ob es der obere Steling sein muss.

Weiterhin stellt sich mir die Frage, ob dieser Turm mit einer Aussichtsplattform ausgestattet werden muss und somit ein Klientel angelockt wird, dass der Region nicht gut tut, Unruhe schafft und eventuell dadurch sogar die Attraktivität des ganzen Umfeldes herabsetzt. Die seit Jahren treuen Gäste schätzen sehr die Ruhe, das Wandern in der Natur und im Hohen Venn. Diese Wandertouristen halten die Übernachtungszahlen in Mützenich stabil und bescheren der Gastronomie sichere Umsätze, was indirekt auch der Stadt Monschau zugute kommt. Durch die zu erwartende Unruhe, die das Bekanntwerden einer solchen exponierten Aussichtsplattform nach sich ziehen wird, könnten auf Dauer gerade diese treuen Gäste ausbleiben, was der Region schaden könnte und der Stadt Monschau letzten Endes weniger Steuereinnahmen beschert.

Sollte jedoch an die Errichtung der Aussichtsplattform festgehalten werden, ist es unerlässlich, vor Inbetriebnahme eine passende Infrastruktur zu schaffen. Ausreichende Parkplatzflächen in näherer Umgebung müssten bereitgestellt werden. Die angrenzenden Wirtschaftswege sollten so gesichert werden, dass ein ungehindertes Befahren dieser nicht mehr möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Schranken und Erneuerung der zum Teil fehlenden Beschilderung. Ausreichend Toiletten müssten vorgesehen werden. Plastik-Chemie-Klos halte ich hier für keine gute Lösung. Diese werden, wie an vielen touristischen Orten gezeigt, von den meisten Menschen als unangenehm empfunden und nur in äußersten Notfällen benutzt. Sehr wohl wird dort aber das Klopapier genommen um es dann im Freien, an einem gut geschützten Ort zu benutzen. Stationäre Toilettenanlage mit Strom, Wasser und Keramik Klos werden hingegen gerne aufgesucht und sauber wieder verlassen. Die Nutzung der Aussichtsplattformen sollte nur tagsüber und an bestimmte Zeiten gebunden sein, dies könnte ein Zeitraum täglich von 9.00 bis 19:00 Uhr sein.

Sollte jedoch der Bau des Turmes, hoffentlich ohne Aussichtsplattform, wie geplant, am oberen Steling stattfinden, würde ich es sehr begrüßen, wenn er so weit wie möglich von meiner Grundstücksgrenze, in Richtung Pilgerweg, errichtet werden würde. Somit könnte wenigstens die optische Beeinträchtigung geringer ausfallen.

Im Voraus Danke und eine gute Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Monschau

86. Änderung des Flächennutzungsplans – Aussichts- und Richtfunkturn – Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung

Abwägungsvorschlag

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2020 bis zum 22.04.2020 einschließlich

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 16.03.2020	Gegen die Bauleitplanung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Sollten durch den Aussichts- und Richtfunkturn gefährliche Situationen im Einmündungsbereich L 106/ Bongert eintreten, gehen Änderungen im Fahrbahnbereich zu Lasten der Stadt Monschau. Die entsprechenden Maßnahmen werden aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die innerörtlichen Gehwege entgegen der gültigen Rechtslage nach wie vor im Eigentum des Landes NRW befinden. Es wird daher um Bereinigung der Flurstücke und Grenzen gebeten.	--- Es wird keine wesentlich veränderte Verkehrssituation erwartet. Sollte sich dies dennoch abzeichnen, werden entsprechende Maßnahmen seitens der Stadt Monschau eingeleitet. Der Hinweis betrifft nicht das FNP-Änderungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 02.04.2020	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht	Der Hinweis wird in die Begründung zur 86. Änderung des FNP aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird gebeten, die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) als Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Der Textbaustein ist beigefügt.		
T 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 19.03.2020	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 4	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 26.03.2020	Von Seiten der Oberen Wasserbehörde ist keine Betroffenheit erkennbar.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 5	Westnetz GmbH Schreiben vom 26.03.2020	Es bestehen keine Bedenken, da keine von der Gesellschaft betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 6	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schreiben vom 26.03.2020	Die Planung hat keine Einflüsse oder Störungen auf das Richtfunknetz des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW). Es besteht Interesse, den Turm ggf. für Richtfunkanbindungen mit zu nutzen.	--- Der Richtfunkbetreiber wird informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 7	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb Schreiben vom 06.04.2020	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zuzuordnen. Geotope sind von der Planung nicht betroffen. Es sind keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen. Aus hydrogeologischer Sicht sind bau- und anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden.	Der Hinweis zur Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelwerke zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung zur 86. Änderung des FNP aufgenommen. --- --- Der Umweltbericht enthält bereits eine entsprechende Empfehlung zum Schutzgut Wasser. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung zur 86. Änderung des FNP aufgenommen.	Den Hinweisen wird gefolgt.
T 8	StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt, Natur und Landschaft	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in der Artenschutzprüfung Stufe I darge-	--- Der Umweltbericht enthält bereits eine	Dem Hinweis wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 07.04.2020	legt, ist im weiteren Verfahren eine Kartierung der Brutvögel erforderlich, mit besonderer Berücksichtigung der Greifvögel und Eulen, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.	entsprechende Empfehlung zum Schutzgut Tiere. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung zur 86. Änderung des FNP aufgenommen.	
T 9	WVER – Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 15.04.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 10	IHK Aachen Schreiben vom 16.04.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 11	LVR – Landschaftsverband Rheinland Schreiben vom 21.04.2020	Es ist keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR erkennbar.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 21.04.2020	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gewisse Bedenken. Das Untersuchungsgebiet beträgt 2,5 ha Waldbodenfläche, während für den Turm nur 100 qm benötigt werden. Gegen die 100 qm bestehen bei einem Ausgleich von 1:4 keine Bedenken. Bei der Planung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand (z. B. bedingt durch umstürzende Bäume) einzuhalten. Diese Abstandsfläche bleibt Wald und muss nicht ausgeglichen werden.	Da der genaue Standort des Turms im Rahmen eines FNP-Verfahrens nicht festgelegt werden kann, wurde ein größerer Untersuchungsbereich gewählt. Der geforderte Ausgleich ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Anforderungen an den Ausgleich sowie der erforderliche Abstand werden als Hinweis in die Begründung zur Änderung des FNP aufgenommen.	Der Empfehlung wird entsprochen.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 13	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 21.04.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö 1	Jagdgenossenschaft Mützenich Schreiben vom 29.02.2020	Der Eingabe wendet sich nicht gegen die Errichtung des Aussichts- und Richtfunkturmes sind, sondern verweist darauf, dass wichtige und schon längst fällige infrastrukturelle Maßnahmen im Vorfeld zu ergreifen sind, bevor durch die Errichtung einer solchen Anlage zusätzliche Besucher angelockt werden sollen. Dies sind insbesondere die Toiletten- und Parkplatzproblematik. In der Anlage werden 3 weitere Dokumente beigefügt: 1) Schreiben vom 27.11.2019 an den CDU-Ortsverband, 2) Organigramm Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, 3) diverse Fotos als Nachweise für Falschparker.	Die in der Eingabe angesprochenen Infrastrukturmaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand eines FNP-Änderungsverfahrens. Sie betreffen nicht nur den geplanten Aussichts- und Richtfunkurm, sondern die Erholungssituation allgemein. Dieses ordnungsbehördliche Problem ist auf anderer Ebene zu behandeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bezüglich der Wegeführung und Parkplatzsituation besteht Klärungsbedarf. Eine angelegte Wegführung entlang der Wald- / Wiesengrenze – mit Ausbau des vorhandenen Pfades – wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Jagdgenossenschaft für unangebracht gehalten.</p> <p>Ein zugesagter Gesprächstermin zur Errichtung der Baustraße, dem Verlauf der Trasse für die Stromzuführung, der Dauer und dem Zeitraum der Baumaßnahme sowie mögliche Behinderungen der Landwirtschaft etc. steht noch aus.</p> <p>Im Planungsgebiet ist seit einigen Jahren der Kolkrabe (corvus corax) zu beobachten. Vermutlich werden höhere Fichten im Planungsgebiet als Horstbäume genutzt. Der Kolkrabe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Sauerland und im Weserbergland als seltener Brutvogel vor. Der Vogel wurde um 1930 fast ausgerottet. Durch Wiederbesiedlung haben sich die Bestände wieder erholt. Dennoch ist das Vorkommen im Be-</p>	<p>Es sind weder neue Stellplätze noch ein Wegeausbau vorgesehen. Einschränkungen oder ggf. erforderliche Aufweitungen vorhandener landwirtschaftlicher Wege in der Bauphase sind temporär und wieder rückbaubar. Dies ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu regeln, wenn der genaue Standort festgelegt wird.</p> <p>Eine weitere Abstimmung wird durchgeführt, wenn genauere Angaben vorliegen.</p> <p>Da der Kolkrabe nach Stand der aktuellen Roten Liste NRW sowie auch in der Region Eifel/Siebengebirge ungefährdet ist, fällt die Art zunächst nicht unter das eingehender zu betrachtende Artenspektrum sogenannter planungsrelevanter Arten. Es lagen bislang keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet vor, bei der Ortsbegehung im Januar 2020 wurde die Art nicht</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingabe wird gefolgt.</p>

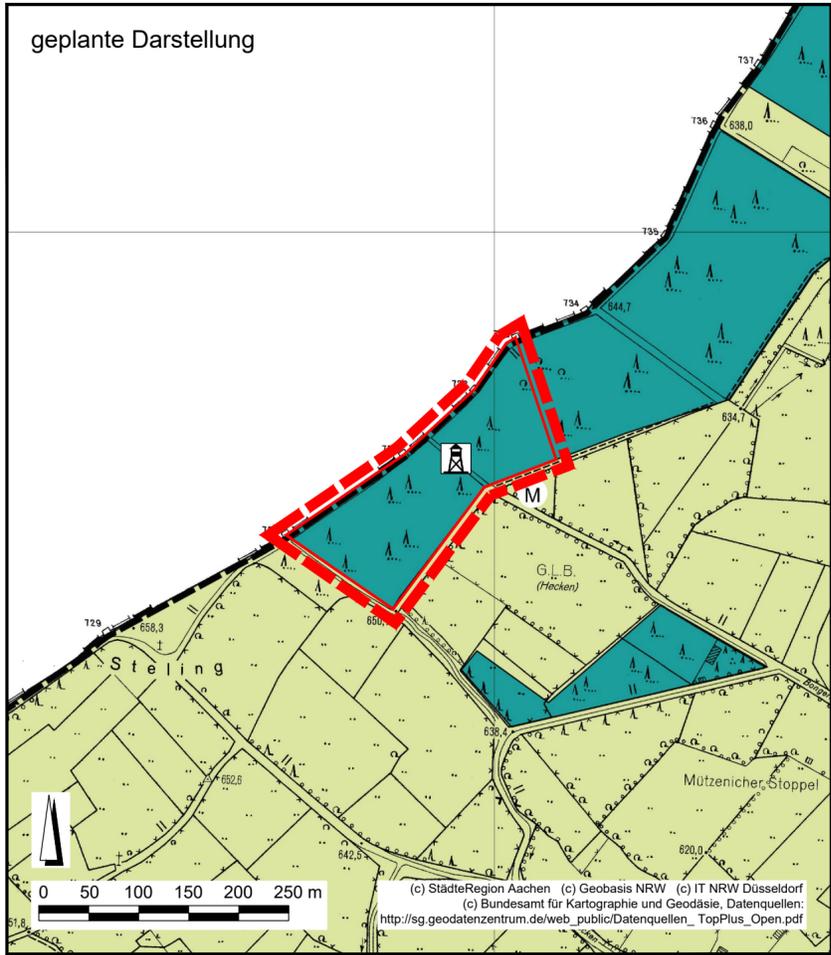
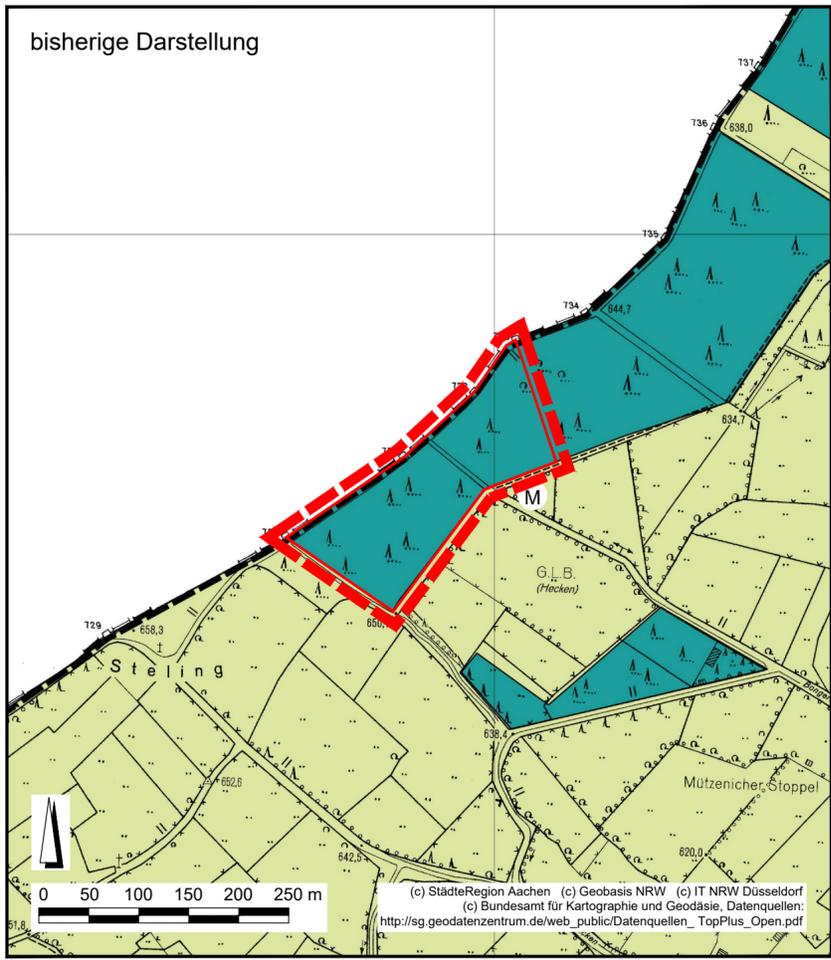
Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		reich Monschau als selten anzusehen. In der ASP I gibt es keinen Hinweis auf den Kolkkraben. Das Planungsbüro sollte hier für die noch durchzuführende ASP II auf das mögliche Bruthabitat des Kolkkraben hingewiesen werden.	angetroffen. Da das Vorkommen von lokaler Bedeutung für die Stadt Monschau ist, wird der Hinweis auf das mögliche Bruthabitat des Kolkkraben in die ASP I sowie als Prüferfordernis für die durchzuführende ASP II übernommen.	
Ö 2	Herr R. S. Schreiben vom 20.04.2020	<p>Es wird befürchtet, dass die die Natur, die Jagd- und die Landwirtschaft durch die Errichtung des Turmes in einem Natur-, Landschaft- und Wasserschutzgebiet massiv gestört wird.</p> <p>Es wird befürchtet, dass auf dem eigenen Grundstück die Ruhe in der Natur mit Fernblick massiv gestört wird.</p> <p>Es wird angeregt, für den Bau des Turmes andere öffentliche Grundstücke zu nutzen,</p>	<p>Der Standort liegt außerhalb eines Natur- und eines Wasserschutzgebietes. Für die Errichtung eines Richtfunk- und Aussichtsturms wird eine Befreiung gem. Landschaftsschutzgebiets-Verordnung erteilt. Es werden keine massiven Störungen der Natur, der Jagd- und Landwirtschaft erwartet, da keine weitere touristische Infrastruktur angeboten werden soll. Seitens der Landwirtschaftskammer bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die temporäre Nutzung als Jagdhütte auf dem angrenzenden Grundstück unterliegt einem geringen Schutzfaktor. Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Für eine weitreichende Richtfunkstrecke ist der hoch gelegene Standort am besten</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>die geeignet wären, zum Beispiel an der Stelle des bereits bestehenden Holz Aussichtsturmes. Die touristische Anbindung zu Parkplätzen wäre kürzer, die Nähe zu Kaiser Karls Bettstatt wäre vorteilhaft und die sehr hohen Instandsetzungsaufwendungen des alten Holzturmes würden entfallen.</p> <p>Im näheren Umkreis des vorhandenen Holzturms gibt es keine Anwohner, die beeinträchtigt wären.</p> <p>Mit dem Bau eines aus der Weite schon sichtbaren Turmes ist es sehr wahrscheinlich, dass der „schnelle Konsumtourismus“ sehr stark zunehmen wird. Besucher, die mit ihren Fahrzeugen ungeachtet der Durchfahrtsverbote bis unmittelbar an den Turm heranfahren und Wege zuparken werden, um den Weitblick zu genießen. Auf bereits heute zu beobachtende Müllverschmutzungen und fehlende Toiletten wird verwiesen.</p>	<p>geeignet. Der vorhandene Aussichtsturm steht an einer topographisch niedrigeren Stelle. Um die gleiche Reichweite zu erzielen, müsste ein sehr viel höheres Bauwerk errichtet werden. Dies wäre mit sehr erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt verbunden.</p> <p>Auch an dem gewählten Standort ist keine Beeinträchtigung auf Anwohner zu erwarten. Auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück steht eine Jagdhütte. Die zu erwartenden Auswirkungen durch den Richtfunk- und Aussichtsturm sind für diese Art der Nutzung verträglich.</p> <p>Die Steuerung des Besucherverkehrs sowie Verschmutzung der Landschaft durch Müllaufkommen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe und kann nicht über ein FNP-Verfahren gelöst werden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird befürchtet, dass durch die zu erwartende Unruhe, die das Bekanntwerden einer solchen exponierten Aussichtsplattform nach sich ziehen wird, auf Dauer treue Gäste ausbleiben könnten, was der Region schaden und der Stadt Monschau weniger Steuereinnahmen beschern könnte.</p> <p>Sollte an der Errichtung der Aussichtsplattform festgehalten werden, ist es unerlässlich, vor Inbetriebnahme eine passende Infrastruktur zu schaffen. Ausreichende Parkplatzflächen in näherer Umgebung müssten bereitgestellt werden. Die angrenzenden Wirtschaftswege sollten so gesichert werden, dass ein ungehindertes Befahren dieser nicht mehr möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Schranken und Erneuerung der zum Teil fehlenden Beschilderung. Ausreichend Toiletten müssten vorgesehen werden.</p> <p>Die Nutzung der Aussichtsplattformen sollte nur tagsüber und an bestimmte Zeiten gebunden sein, dies könnte ein Zeitraum täglich von 9.00 bis 19:00 Uhr sein.</p>	<p>Es wird keine erhebliche Beunruhigung des Umfelds erwartet.</p> <p>Die genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur mit Parkplatz und Toiletten würde aus Sicht der Stadt Monschau eher zu einer Belastung durch zusätzliche Verkehre führen. Aus diesem Grund ist dies nicht gewollt.</p> <p>Öffnungszeiten sind nicht in einem FNP-Verfahren steuerbar.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Sollte der Bau des Turmes, hoffentlich ohne Aussichtsplattform, wie geplant am oberen Steling stattfinden, würde es sehr begrüßt, wenn er so weit wie möglich von der eigenen Grundstücksgrenze in Richtung Pilgerweg errichtet werden würde. Somit könnte wenigstens die optische Beeinträchtigung geringer ausfallen.</p>	<p>Der genaue Standort wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Es besteht zudem kein Anspruch auf den Erhalt eines Umgebungszustandes.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (BGBl. I S. 58) (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) BauO NRW - Landesbauordnung: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)	
Verfahrenshinweise Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung vom 10.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Monschau, den Die Bürgermeisterin	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.03.2020 in der Zeit vom 20.03.2020 bis 22.04.2020 Gleichzeitig wurde auch den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Monschau, den Die Bürgermeisterin
In einer Sitzung am 16.06.2020 beschloss der Bau- und Planungsausschuss, den Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauB öffentlich auszulegen. Dies erfolgte in der Zeit vom2020 bis2020. Gleichzeitig erhielten die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, sich zu äußern. Monschau, den Die Bürgermeisterin	Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau ist durch Beschluss des Rates vom festgestellt worden Monschau, den Die Bürgermeisterin
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom gemäß § 6 BauGB genehmigt. AZ.: Köln, den DIE BEZIRKSREGIERUNG i.A.	Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom bis ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachungsfrist wurde die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Monschau, den Die Bürgermeisterin
Plangrundlage Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte DGK5	



Planzeichenerklärung:

Art der Baulichen Nutzung

(M) Gemischte Bauflächen

Flächen für Land- u. Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

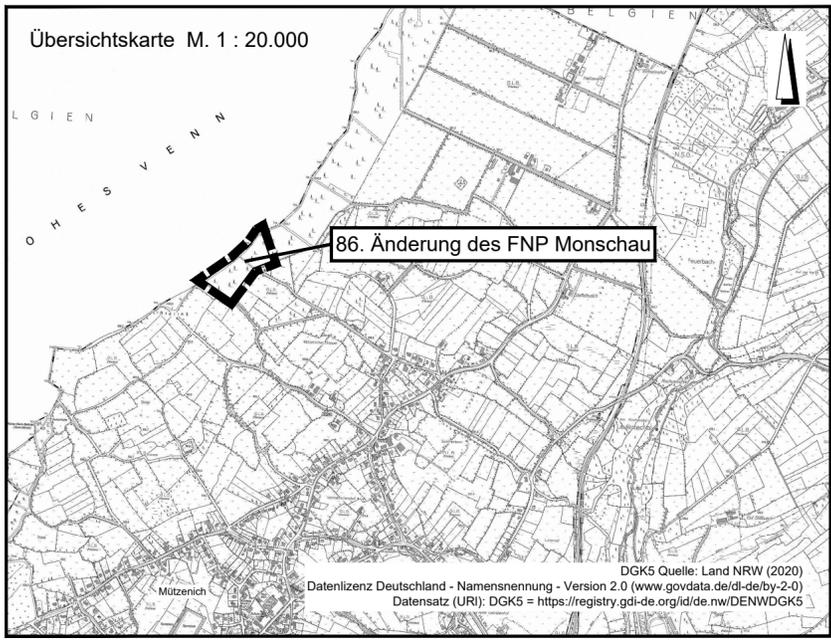
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans

— Grenze des Änderungsbereiches der 86. Flächennutzungsplanänderung

— Aussichts- und Richtfunkturnm OK 700 m über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016



STADT MONSCHAU



86. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Aussichts- und Richtfunkturnm -

Entwurf

Maßstab 1 : 5.000

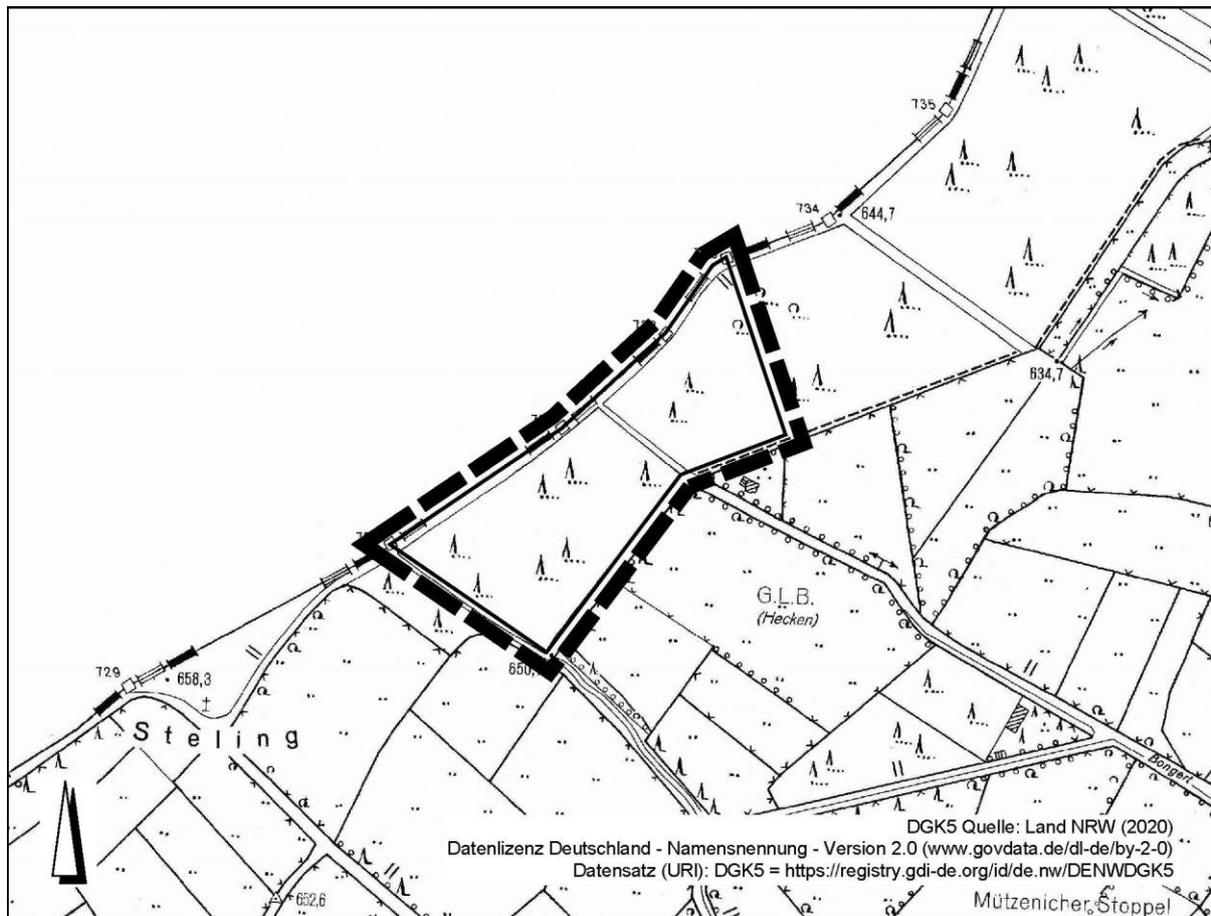
Stand: 03.06.2020

BKR AACHEN NOKY & SIMON Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen
 Telefon: 0241-470580 info@bkr-ac.de www.bkr-ac.de

Stadt Monschau

86. Änderung des Flächennutzungsplans

– Aussichts- und Richtfunkturn –



Begründung
Entwurf 03. Juni 2020

Gliederung

1.	Allgemeines	1
1.1	Anlass der Planung.....	1
1.2	Planverfahren	1
2.	Städtebauliche Situation	1
2.1	Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs	1
2.2	Derzeitige Nutzung	2
2.3	Verkehrliche Erschließung	2
2.4	Eigentumsverhältnisse.....	2
3.	Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation	2
3.1	Regionalplan.....	2
3.2	Kommunales Planungsrecht	2
3.3	Sonstige Fachplanungen	3
4.	Ziele und Zwecke der 86. Änderung des Flächennutzungsplans	3
5.	Begründung der Planinhalte	4
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
6.	Umweltbericht	5
6.1	Einleitung.....	5
6.1.1	Rechtsgrundlage.....	5
6.1.2	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	5
6.2	Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	6
6.3	Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose).....	9
6.3.1	Menschen, Bevölkerung und Gesundheit.....	9
6.3.2	Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt.....	10
6.3.3	Fläche, Boden.....	12
6.3.4	Wasser	12
6.3.5	Luft und Klima	13
6.3.6	Landschaft	14
6.3.7	Kultur- und Sachgüter	15
6.3.8	Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	16
6.3.9	Weitere Belange des Umweltschutzes	17
6.3.10	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete	17

6.3.11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	17
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung (Nullvariante)	19
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
6.6	Hinweise auf Schwierigkeiten	19
6.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
7.	Bodenordnende Maßnahmen.....	21
8.	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	22
9.	Hinweise	22
9.1	Artenschutz	22
9.2	Eingriffsregelung.....	22
9.3	Waldumwandlung	22
9.4	Landschaftsschutz	23
9.5	Hydrogeologie	23
9.6	Bodenschutz.....	23
9.7	Erdbebengefährdung	23
9.8	Bodendenkmalpflege	23
10.	Kenndaten der Planung (Flächenbilanz).....	23
11.	Quellenverzeichnis	24
11.1	WMS-Dienste	24
11.2	Literatur und Gutachten	24
12.	Rechtsgrundlagen	25

Abbildungen

Abbildung 1:	Rechtswirksamer FNP 1977 (links) und Entwurf der 86. FNP-Änderung (rechts)	6
--------------	--	---

Tabellen

Tabelle 1:	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen	7
------------	--	---

Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planung

Ein Vorhabenträger plant, auf dem Steling im Stadtgebiet Monschau einen rund 42 Meter hohen Aussichtsturm zu errichten, der zugleich für Richtfunkantennen genutzt werden kann.

Der geplante Standort des Turms liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine Privilegierung der vorgesehenen Nutzungen ist nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB nicht gegeben, da es nicht zum Vorhabenkatalog des Abs. 1 gehört und als sonstiges Vorhaben gem. Abs. 2 den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Punkt 1). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Aussichtsturms zu schaffen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau erforderlich.

1.2 Planverfahren

Die landesplanerische Voranfrage nach § 34 LPIG NRW wurde am 20.09.2019 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 05.11.2019 wurden – vorbehaltlich noch fehlender Unterlagen in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen – keine grundsätzlichen landesplanerischen Bedenken geäußert. Die landesplanerische Anfrage erfolgt zur Offenlage.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.03.2020. Die frühzeitige Beteiligung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12.03.2020 in der Zeit vom 20.03.2020 bis zum 22.04.2020 durchgeführt.

Der Beschluss für die Offenlage des Entwurfs der 86. FNP-Änderung für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt am 16.06.2020. Die Beteiligung wird nach öffentlicher Bekanntmachung vom 2020 in der Zeit vom bis 2020 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss für die 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau erfolgt am 2020.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs

Der 2,6 ha große Planbereich der 86. Änderung befindet sich im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau, Gemarkung 4275 Imgenbroich Flur 10, Flurstück 76 im Nahbereich der Straße Bongert. Er liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets und ist begrenzt von der Staatsgrenze zu Belgien im Westen, einem Wirtschaftsweg östlich und südlich des Waldes sowie im Norden von einer örtlich nicht erkennbaren Linie innerhalb des Waldes zwischen Vermessungspunkt 733 und etwa der Grenze des Flurstücks 1032. Im Mai 2020 wurde innerhalb des Änderungsbereichs der rund 2.200 m² große unmittelbare Eingriffsbereich nordwestlich des Waldwegs vom Bongert aus kommend festgelegt.

Der Standort befindet sich auf einer rund 650 m über dem Meeresspiegel liegenden Hochkuppe des Hatzevenns, etwa 200 m entfernt vom 'Steling', der mit 658 m ü.NHN höchsten Erhebung im Gebiet der StädteRegion Aachen.

2.2 Derzeitige Nutzung

Der Planbereich befindet sich am östlichen Rande eines großflächigen Waldgebietes, das von offenen Gebüsch- und Moorflächen durchzogen ist.

Nach Osten grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen an den Waldrand bis zum rund 500 m entfernten Ortsrand des Ortsteils Mützenich an. Eine Jagdhütte befindet sich unmittelbar am Waldrand. Rund 600 m südöstlich beginnt der locker besiedelte Ortsteil Mützenich. In einer Entfernung von rund 1,3 km beginnen die großflächigen Hochmoorgebiete des Hohen Venns auf belgischem Staatsgebiet.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Der Standort liegt im Nahbereich der Straße Bongert, die ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Straße Bongert zur rund 800 m entfernten L 106 (Schiffenborn), die den Ortsteil Mützenich quert. Nach weiteren etwa 3 km in nördliche Richtung bindet diese an die B 258 (Trierer Straße) an. In südliche Richtung erfolgt die Anbindung an die L 214 (Eupener Straße).

Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die in etwa 1 km fußläufiger Entfernung an der Straße Schiffenborn gelegene Bushaltestelle Mützenich Im Bruch.

Neben diversen Rundwanderwegen führt auch der Fernwanderweg Eifelsteig unmittelbar am Änderungsbereich vorbei.

Ein Wanderparkplatz befindet sich in rund 2 km Entfernung an der Straße Im Brand im Ortsteil Mützenich. Der Wanderparkplatz Fliegerhügel an der Eupener Straße ist rund 2,7 km entfernt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Monschau.

3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt der Änderungsbereich im Übergang Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Signatur Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie der Darstellung Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Ortskern von Mützenich ist als nächstgelegener Allgemeiner Siedlungsbereich in rund 1 km Entfernung dargestellt.

3.2 Kommunales Planungsrecht

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Monschau (1977) ist der Bereich der 86. Änderung als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt.

Der vorhandene Waldbestand südlich und nördlich des Änderungsbereichs ist ebenfalls als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Östlich schließt Fläche für Landwirtschaft an. Als Gemischte Baufläche dargestellt sind ein unmittelbar am Waldrand liegendes einzelstehendes Gebäude sowie die vorhandene Bebauung des Ortsteils Mützenich in rund 600 m Entfernung.

Der nächstgelegene **Bebauungsplan** befindet sich rund 600 m entfernt in der Ortslage Mützenich mit der Festsetzung der vorhandenen Bebauung als Dorfgebiet.

3.3 Sonstige Fachplanungen

Der Planbereich der 86. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen¹, der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Waldflächen das Entwicklungsziel 6 'Biotopentwicklung' darstellt. Das Planbereich liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** LSG-2.2-2 'Vennhochfläche' sowie innerhalb des **Naturparks** NTP-008 (Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel).

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** (NSG 2.1-2 Vennhochfläche bei Mützenich) und zugleich **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-305) liegt rund 1,3 km südöstlich. Auf belgischer Seite liegt in rund einem Kilometer Entfernung das Natura 2000-Gebiet BE33025C0 'Fagnes du Nord-Est'. Es liegen keine Geschützten Biotope im Änderungsbereich.

Der Standort liegt in der Zone III des **geplanten Trinkwasserschutzgebietes** 530411 'Obersee'.

Der Standort ist gemäß der Karte der **Erdbebenzonen** und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zuzuordnen (Geologischer Dienst NRW 2006).

4. Ziele und Zwecke der 86. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 86. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Genehmigung eines Aussichtsturms mit Richtfunkantennen.

Aufgrund der exponierten Kuppenlage des Steling bietet sich der Standort für einen attraktiven Aussichtsturm an, der über den Baumkronen weitreichende Sichtbeziehungen in alle Himmelsrichtungen ermöglicht. Bisher ist vom nahen Aussichtspunkt 'Eifel-Blick' Steling nur der Blick Richtung Osten über die Landschaft des Naturparks Eifel möglich. Für die Verbesserung von Richtfunkverbindungen ist die Höhe des Standorts ebenfalls ein entscheidender Standortvorteil.

Das aktuell geplante Vorhaben sieht einen Turm in einer feuerverzinkten Stahlfachwerkkonstruktion mit außenliegender Treppenanlage vor. Eine Aussichtsplattform soll auf 35 m Höhe eingerichtet werden. Mit den darüber angeordneten Richtfunkantennen wird insgesamt eine Höhe von 42 m ab Oberkante Gelände erreicht. Das Stahlbetonfundament wird voraussichtlich mit einer Grundfläche von 6,00 m x 6,00 m angelegt.

¹ StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

5. Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Forstwirtschaft' mit einem neuen Punktsymbol mit der Zweckbestimmung 'Aussichts- und Richtfunkturm' (OK 700 m ü NHN) überlagert.

Die ergänzende Darstellung des Punktsymbols ermöglicht aus planungsrechtlicher Sicht die Errichtung eines Turmbauwerks mit Fundament als 'sonstiges Vorhaben' gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig sein, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die in § 35 Abs. 3 (nicht abschließend) aufgeführten öffentlichen Belange werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

Die genaue Lage ist aufgrund der Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplans mit dem Punktsymbol nicht vorgegeben. Mit der Höhenbeschränkung auf 700 m ü NHN ist ein Turm mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m möglich. Zur Staatsgrenze Belgien sind abhängig von der zukünftigen Höhe der baulichen Anlage Abstandsflächen mit einem Faktor von mind. 0,4 einzuhalten.

Mit der Bezeichnung 'Turm' wird ein schlankes hohes Bauwerk bezeichnet, das seine Umgebung überragt. Ein 'Aussichts- und Richtfunkturm' hat die Funktion, sowohl eine weitreichende Fernsicht in möglichst alle Himmelsrichtungen zu bieten als auch Sendegeräte für einen weitreichenden Empfang aufzunehmen. Richtfunkantennen kommunizieren mit geringer Leistung und möglichst zielgerichtet mit der Antenne am Gegenpunkt (senden und empfangen). Mit der Lage im Wald ist daher eine Höhe erforderlich, die einerseits die Baumkronen deutlich überragt, andererseits aber nicht als störendes Landschaftselement wahrgenommen wird. Dies wird mit der bautypologischen Bezeichnung 'Turm' ausgedrückt. Die Ergänzung der Zweckbestimmung mit einer Höhenbeschränkung erlaubt je nach konkretem Standort einen Turm mit max. 50 m über Gelände, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Richtfunkantennen erzeugen ein stark gebündeltes elektromagnetisches Feld mit geringer zielgerichteter Sendeleistung. Rundfunk- oder Mobilfunkantennen sollen im Gegensatz dazu ein ganzes Gebiet – teils mit erheblich höherer Leistung – versorgen. Die Expositionsbereiche befinden sich oberhalb der Aussichtsplattform. Die Einhaltung der geltenden europäischen Richtlinien und Grenzwerte des Immissionsschutzrechts (BImSchG) wird spätestens vor Aufnahme der Nutzung durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt, die derartige Sendeanlagen prüfen und genehmigen muss.

Da sowohl im Naturpark Nordeifel als auch im Hohen Venn auf belgischem Staatsgebiet an mehreren markanten Punkten Aussichtstürme errichtet sind und diese insbesondere Wanderern zudem als Landmarke zur Orientierung dienen, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eigenart der Landschaft zu erwarten. Das Genießen der Aussicht ist ein öffentlich zugängliches Freizeitangebot, das die Erholungsfunktion am Rande des Naturparks stärken soll. Der Erholungswert der Landschaft wird durch den Aussichtsturm als neues Ausflugsziel gesteigert. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Höhenbeschränkung der baulichen Anlage gemindert. Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnnutzungen, wie sie

etwa von Windenergieanlagen ausgeht, kann aufgrund des rund 600 m großen Abstandes zur Ortslage Mützenich ausgeschlossen werden.

Über die Straße Bongert ist die verkehrliche Erschließung gesichert.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB die Auswirkungen auf die Umwelt zu überprüfen. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin ist gem. §§ 1, 1a BauGB die Abhandlung der Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (BKR AACHEN 2020a) erforderlich. Daneben sind artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen (BKR AACHEN 2020b).

6.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Die Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht sind auch die anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung berücksichtigen (Planungsalternativen), zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einer FNP-Änderung soll dabei die Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte so frühzeitig erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen ermittelt und gegebenenfalls nach Planungsalternativen gesucht werden kann. Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen eines konkreten Vorhabens bleiben den nachgeordneten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

6.1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ein Vorhabenträger plant im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau die Errichtung eines Aussichtsturms, der zugleich für Richtfunkantennen genutzt werden kann. Richtfunkantennen kommunizieren mit geringer Leistung und möglichst zielgerichtet mit der Antenne am Gegenpunkt (senden und empfangen). Das aktuell geplante Vorhaben sieht einen Turm in einer feuerverzinkten Stahlfachwerkkonstruktion mit außenliegender Treppenanlage vor. Eine Aussichtsplattform soll auf 35 m Höhe eingerichtet werden. Mit den darüber angeordneten Richtfunkantennen wird insgesamt eine Höhe von 42 m ab Oberkante Gelände erreicht. Das Stahlbetonfundament wird voraussichtlich mit einer Grundfläche von 6,00 m x 6,00 m angelegt.

Im 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Forstwirtschaft' mit einem neuen Punktsymbol mit der Zweckbestimmung 'Aussichts- und Richtfunkturm' (OK 700 m ü NHN) überlagert, um die Errichtung eines Turmbauwerks mit Fundament als 'sonstiges Vorhaben' gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu ermöglichen. Die genaue Lage ist aufgrund der Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplans nicht vorgegeben. Mit der Höhenbeschränkung auf 700 m ü NHN ist – je nach Standort – ein Turm mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m möglich. Da der FNP keine konkreten Festsetzungen für nachfolgende Genehmigungsverfahren treffen kann, orientiert sich die weitergehende Prüfung an der aktuellen Planung.

Die Richtfunkantennen erzeugen im Unterschied zu Rundfunk- oder Mobilfunkantennen, die mit erheblich höherer Leistung ein ganzes Gebiet versorgen, ein stark gebündeltes elektromagnetisches Feld mit geringer zielgerichteter Sendeleistung. Die Expositionsbereiche befinden sich oberhalb der Aussichtsplattform. Die Einhaltung der geltenden europäischen Richtlinien und Grenzwerte des Immissionsschutzrechts (BImSchG) wird durch die Bundesnetzagentur BNetzA geprüft.

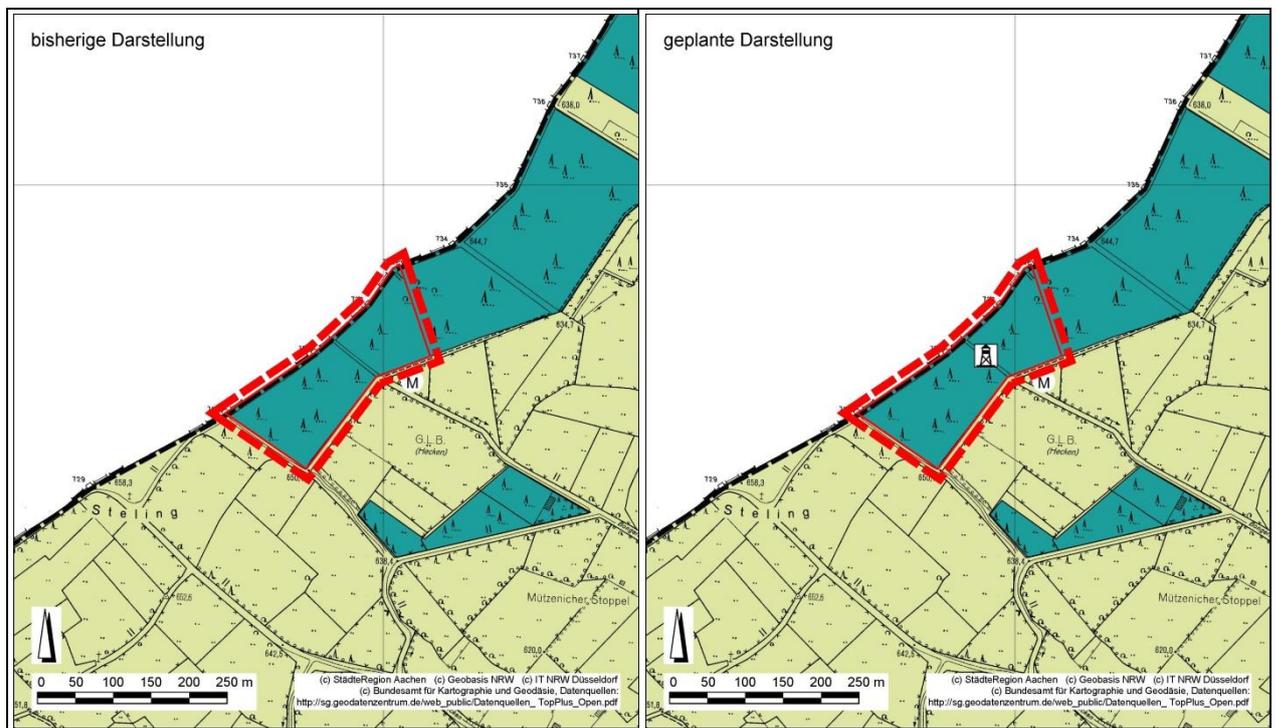


Abbildung 1: Rechtswirksamer FNP 1977 (links) und Entwurf der 86. FNP-Änderung (rechts)

Quelle: BKR Aachen

6.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Die für die Ebene eines Flächennutzungsplans bedeutsamen Ziele in Fachgesetzen sind nachfolgend zusammengefasst. Sie werden in den nachfolgenden Kapiteln bei der Bewertung der

vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	<p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen [...]. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...], zu fördern, [...] (§ 1 Abs. 5).</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind [...] (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG	<p>Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p>
Wasserhaushaltsgesetz – WHG/ LWG NRW – Landeswassergesetz	<p>Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, [...] (§ 47 WHG).</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden [...] (§ 55 WHG).</p>
Denkmalschutzgesetz NW – DSchG	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
Klimaschutzgesetz NRW	<p>Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 3).</p> <p>Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutungen zu (§ 3 Abs. 2).</p>
VV-Artenschutz NW	<p>Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur</p>

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
DIN 18005-1	Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten. Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 ‚Schallschutz im Städtebau‘, die der planerischen Abschätzung von Lärmimmissionen dient.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Beurteilung von Lärmimmissionen gewerblicher Nutzungen auf umliegende Wohnnutzungen). Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan oder Schutzgebietsverordnungen ergeben. Sie werden nachfolgend kurz aufgeführt und in den folgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Landschaftsplan und schutzwürdige Flächen

Der Planbereich der 86. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen², der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Waldflächen das Entwicklungsziel 6 'Biotopentwicklung' darstellt.

Der Planbereich liegt im **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-2 ‚Vennhochfläche‘. Der zum Naturraum ‚Hohes Venn‘ gehörige Biotopkomplex unterliegt gemäß Angaben des Landschaftsplans einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerungsmaßnahmen und durch flächenhafte Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen. Auf belgischer Seite ist ein Abtrieb der Fichten bereits im Gange bzw. in naher Zukunft vorgesehen. Leitziele sind die Wiederherstellung einer naturraumtypischen Vennlandschaft, die Schaffung eines grenzüberschreitenden Biotopverbundes.

Für die angrenzende Heckenlandschaft im LSG 2.2-3 'Heckenlandschaft Mützenich Nord' mit einzelnen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für Gehölze gilt das Entwicklungsziel 1 'Erhaltungsfäche'.

Der Standort liegt zudem innerhalb des **Naturparks** NTP-008 ‚Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel‘.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ‚NSG 2.1-2 Vennhochfläche bei Mützenich‘ und zugleich **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-305) liegt rund 1,3 km südöstlich. Auf belgischer Seite liegt in rund einem Kilometer Entfernung das Natura 2000-Gebiet BE33025C0 'Fagnes du Nord-Est'.

Das Untersuchungsgebiet weist keine gesetzlich geschützten Biotope oder Flächen des landesweiten Biotopkatasters auf. Die angrenzenden Grünlandbereiche werden im landesweiten Biotopkataster des LANUV geführt (BK-5403-003 'Heckenlandschaft um Mützenich') und sind zugleich Verbundfläche des LANUV mit besonderer Bedeutung (VB-K-5403-002 'Heckenlandschaft um Mützenich').

² StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

Weitere Fachplanungen

Der Standort liegt in der Zone III des **geplanten Trinkwasserschutzgebietes** 530411 'Obersee'.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Hochwasserrisikogebieten.

6.3 Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

6.3.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Basisszenario

Das nächstgelegene Wohngebäude ist ein Jagdhaus unmittelbar am Rand des Geltungsbereichs (im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt). Die locker besiedelte Ortschaft Mützenich liegt in einer Entfernung von rund 600 m südöstlich des Geltungsbereichs.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsam sind die (über-)regional bedeutsamen Rad und Wanderwegeverbindungen. Neben diversen Rundwanderwegen führt auch der Fernwanderweg Eifelsteig unmittelbar am Änderungsbereich vorbei. Der Steling ist zudem der höchste Punkt am Eifelsteig.

Ein Wanderparkplatz befindet sich in rund 2 km Entfernung an der Straße Im Brand im Ortsteil Mützenich. Der Wanderparkplatz ‚Fliegerhügel‘ an der Eupener Straße ist rund 2,7 km entfernt.

In rund 1,5 km in südwestliche Richtung befindet sich ein kleiner, etwa 10 m hoher hölzerner Aussichtsturm, der aufgrund der Lage am Waldrand nur eingeschränkt einen freien Blick ermöglicht. In rund 500 m Entfernung bietet zudem der 'Eifel-Blick', eine der im Naturpark angelegten Aussichtsstellen mit Bänken und Infotafeln, eine gute Sicht nach Osten. Ein weiteres Ziel mit Bänken und Infotafel in ca. 1 km Entfernung ist 'Kaiser-Karls-Bettstatt', ein Quarzitblock, auf dem der Sage nach Kaiser Karl übernachtet habe.

Prognose

Der Bau eines Aussichts- und Richtfunkturms wird voraussichtlich ein neues Ausflugsziel für Erholungssuchende bieten. Da der Standort verkehrlich nicht an das öffentliche Straßennetz angebunden ist, sind – abgesehen von der Bauphase – Anwohner belastende Kfz-Fahrten zum Turm ausgeschlossen. Die vorhandenen Wanderparkplätze werden den Zielverkehr aufnehmen.

Das Genießen der Aussicht von der neu über den Wipfeln der Bäume geschaffenen Aussichtsplattform ist ein öffentlich zugängliches Freizeitangebot, das die Erholungsfunktion am Rande des Naturparks stärken soll. Erstmals wird so ein Blick in alle Himmelsrichtungen – und so auch eine Fernsicht über das Hohe Venn – ermöglicht. Für die Wanderer auf dem Eifelsteig würde der Aussichtsturm als Landmarke den Zielpunkt eines über viele Kilometer sehr gerade verlaufenden Streckenabschnitts anzeigen. Der Erholungswert der Landschaft wird durch den Aussichtsturm als neues Ausflugsziel gesteigert. Durch die Zunahme an Besuchern in der Betriebsphase kann es zu einem zusätzlichen Eintrag von Müll kommen.

Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnnutzungen, wie sie von Windenergieanlagen ausgeht, kann aufgrund des rund 600 m großen Abstandes zur Ortslage Mützenich ausgeschlossen werden. Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Das von den Richtfunkantennen erzeugte elektromagnetische Feld ist stark gebündelt mit zielgerichteter Sendeleistung. Da sich die Expositionsbereiche oberhalb der Aussichtsplattform befinden, ist der temporäre Publikumsverkehr nicht betroffen. Mit der vorgeschriebenen Einhaltung der geltenden europäischen Grenzwerte des Immissionsschutzrechts sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner Mützenichs durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

Insofern sind keine Beeinträchtigungen für den Menschen, die Bevölkerung und die Gesundheit (hier insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils Mützenich sowie der temporäre Aufenthalt in der nahe gelegenen Jagdhütte) zu erwarten.

6.3.2 Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt

Basisszenario

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rande eines großflächigen Waldgebietes, das von offenen Gebüsch- und Moorflächen durchzogen ist. Der Änderungsbereich selbst ist vor allem durch die Nutzung als **Fichtenforst** gekennzeichnet. Die Fläche ist vollständig unversiegelt, auch die Waldwege weisen teilweise Vegetationsentwicklung auf. Der Änderungsbereich liegt außerhalb einer Biotopverbundfläche.

Nach Osten erstrecken sich landwirtschaftliche Grünlandflächen vom Waldrand bis zum rund 600 m entfernten Ortsrand des Ortsteils Mützenich, die von den ortstypischen Buchenhecken mit vornehmlich alten Überhältern gegliedert werden. Sie sind Teil der Biotopkatasterfläche BK 5403-003 'Heckenlandschaft um Mützenich' sowie der Verbundfläche VB-K-5403-002 'Heckenlandschaft um Mützenich' mit besonderer Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt der naturraumtypischen, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Heckenlandschaft.

Eine Jagdhütte befindet sich unmittelbar am Waldrand. Kleinere Schlagfluren, auf denen Moor- oder Heideregeneration gefördert werden sollen, finden sich in ca. 120 m nordwestlicher Entfernung. In einer Entfernung von rund 1,3 km beginnen die großflächigen Hochmoorgebiete des Hohen Venns auf belgischem Staatsgebiet.

Aus Sicht des **Artenschutzes** finden sich im Änderungsbereich und seinem Umfeld Habitatpotenziale für zahlreiche Brutvögel. Greifvögel und Eulen könnten im Bereich des Fichtenforstes oder den angrenzenden Hecken brüten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf ein mögliches Vorkommen des Kolkraben im Änderungsbereich hingewiesen. Der Eingriffsbereich könnte theoretisch auch geschützte Habitatfunktionen der Wildkatze aufweisen – dies ist aber angesichts des Störungsniveaus durch Wanderer, Spaziergänger inklusive ihrer Hunde und Reiter sowie der forstwirtschaftlichen Nutzung äußerst unwahrscheinlich.

Die **Artenvielfalt** auf der Fläche (~ alpha-Diversität) ist durch die Nutzung als Fichtenforst gegenüber dem Umland stark reduziert und beschränkt sich vermutlich größtenteils auf Generalisten und störungstolerante Arten. Anders als im ökologisch sensitiven Umland (v. a. der Moor- und Heideflächen im Hohen Venn) ist hier nicht mit Schwerpunktorkommen sensibler oder sel-

tener Arten zu rechnen.³ Die Fläche trägt somit nicht zur Erhöhung der Biodiversität im lokalen Zusammenhang oder kleineren Maßstabsebenen bei (~ beta- oder gamma-Diversität).

Prognose

Mit dem Bau, bzw. der Räumung des Baufelds und der Zufahrten geht ein zunächst Verlust der bisherigen Waldstruktur einher. Durch den Standort im Nadelwald wird hierbei bewusst ein Eingriff in höherwertige Laubwaldbestände vermieden. Es ist mit **dauerhaftem Vegetationsverlust auf ca. 85 m² Fläche** (Turmfundamente 6 x 6 m plus Zuwegung) zu rechnen, zudem kann es wegen der Erweiterung von Zufahrten auch zu Schäden entlang der Zufahrten kommen (insbesondere auch an Hecken entlang der engen Feldwege außerhalb des Änderungsbereichs). Es besteht zudem das Risiko eines Eintrags von Neophyten oder deren Diasporen in ein empfindliches Umfeld, die sich durch die Störung der Oberfläche etablieren könnten.

Durch die Positionierung des Turms sind Gehölze in einem ausreichenden Abstand zum Turm zu entfernen um das Risiko von Sturmschäden an der Konstruktion zu verhindern⁴. Dies betrifft einen Radius von ca. 20 m um die Grundfläche des Turmes. Dieser soll mit einem graduellen Übergang über Waldmantel und Gebüsch- / Strauchsaum zu einer Lichtung entwickelt werden (möglichst durch Naturverjüngung und ergänzende Pflanzungen heimischer Gehölze nach Pflanzliste).

Bei der Baufeldfreimachung werden mögliche Lebensstätten heimischer Tierarten zerstört (Vegetationsbeseitigung, ggf. Abschieben von Oberboden). Sind diese zum betreffenden Zeitpunkt besetzt, können fluchtunfähige Tiere zu Schaden kommen – je nach Erhaltungszustand einer Art kann ein Wegfall von Brutplätzen auch Auswirkungen auf die lokale Population haben. Daher sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefende **Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Brutvogelarten** – insbesondere Greifvögel, Eulen und Kolkraben – sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (ASP Stufe II).

Anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz. Der Turm ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit und des voraussichtlichen Fehlens von verglasten Fassaden keine relevante Barriere für Vögel oder Fledermäuse. Der leicht erhöhte Besucherstrom stellt vor dem bestehenden Störungsniveau (Wanderer, Reiter, Spaziergänger mit Hund) keine erhebliche Wirkung dar.

Die geplante Anlage stellt gegenüber der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung durch **elektromagnetische Felder (EMF)** eine punktuelle, zielgerichtete Strahlungsquelle dar, deren Wirkung auf die Richtfunktrasse und das Nahfeld der Anlage beschränkt bleibt und insofern keine signifikante Wirkung auf die belebte Umwelt hat.

Durch den punktuellen Eingriff sind keine Auswirkungen auf den **Biotopverbund** oder die **biologische Vielfalt** im Allgemeinen zu erwarten.

Mit der Realisierung eines Aussichts- und Richtfunkturms muss eine **Waldumwandlung** im Verhältnis 1:4 und eine **Befreiung vom Landschaftsschutz** erfolgen.

³ BKR AACHEN (2020b)

⁴ LANDESBETRIEB WALD & HOLZ NRW (2020): Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21. April 2020.

6.3.3 Fläche, Boden

Basisszenario

Der Standort befindet sich auf einer rund 650 m über dem Meeresspiegel liegenden Hochkuppe des Hatzevenns.

Für den Änderungsbereich liegen Informationen zum **Bodenkörper** anhand der Bodenkarte 1:5.000 zur forstlichen Standorterkundung vor⁵. Demnach ist das Plangebiet von Pseudogley-Braunerden (im Nordwesten) bzw. von verbraunten Pseudogleyen (im Südwesten) geprägt. Eine Fließerde bildet das Ausgangsgestein. Entsprechend des Bewuchses mit Nadelwald ist im Oberboden beider Bereiche eine schwache Podsolierung feststellbar. Insgesamt weist der Boden keine besonders schützenswerte **Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen** im Sinne des § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW auf.

Der Bodenkörper ist – abgesehen von der durch sauren Regen und die Aufforstung mit Nadelhölzern anthropogen-geförderte Tendenz zur Podsolbildung – vermutlich weitestgehend naturnah ausgeprägt. Größere mechanische Störungen (Abgrabungen, Versiegelungen) fehlen.

Prognose

Grundsätzlich sind in der Bau- (sowie untergeordnet auch in der Nutzungsphase) **Schadstoffeinträge** in den Boden durch Unfälle, Leckagen etc. möglich. Es ist ein geringfügiger **Freiflächenverlust** durch Überbauung auf einer Fläche von knapp 36 m² (= Fundamente des Turms) zu erwarten. Das Fundament bzw. die Fläche innerhalb des Turms wird wieder mit Bodenmaterial überschüttet / aufgefüllt. Ein Einbau ortsfremden Bodenmaterials im Oberbodenbereich sollte vermieden werden (siehe Kap. 6.3.11).

Für die Erschließung des Standortes kann das bestehende Straßennetz genutzt werden, so dass hier keine zusätzlichen Versiegelungen entstehen. Weitere Zuwegungen können mit einem ähnlichen Aufbau wie Wander- bzw. Forstwege unversiegelt befestigt werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich insofern keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

6.3.4 Wasser

Basisszenario

Das Gebiet zählt zum Grundwasserkörper DE_GB_DENW_282_13 'Linksrheinisches Schiefergebirge' und zum Flussgebiet der Maas. Der **Grundwasserkörper** ist sowohl in Bezug auf die Menge als auch die chemische Zusammensetzung in einem guten Zustand. Der **Grundwasserflurabstand** ist aufgrund des hier lückenhaften / inaktiven Messnetzes nur schwer abschätzbar. Der Abstand zur nächsten aktiven Messstelle beträgt ca. 4 km (gefasste Quelle Nr. 010410235). Im Geltungsbereich sind keine **offenen Gewässer**. Etwa 100 m östlich des Geltungsbereichs beginnt ein Gewässer, das in einem Graben parallel zur Straße Bongert fließt und östlich von Mützenich in den Laufenbach mündet⁶.

Der Geltungsbereich liegt in einem **Trinkwassereinzugsgebiet** der Perlenbachtalsperre.

⁵ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020)

⁶ Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen, InkasPortal (Abruf 07.01.2020)

Prognose

Grundsätzlich sind in der Bau- (sowie untergeordnet auch in der Nutzungsphase) **Schadstoffeinträge** in das Grundwasser durch Unfälle, Leckagen etc. möglich. Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser wird in unmittelbarer Nähe des Turms wieder versickert. Auch wenn der hier anzutreffende staunasse Boden für eine **Versickerung** eher ungeeignet ist, wird dies aufgrund der Kleinflächigkeit als unproblematisch gewertet. Der Bau eines Aussichts- und Richtfunkturms ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen verbunden, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger **Auswirkungen auf das Trinkwassereinzugsgebiet** gemäß den Nebenbestimmungen zum allgemeinen Gewässerschutz eingehalten werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist daher die Art und Weise der Entwässerung darzustellen.

6.3.5 Luft und Klima

Basisszenario

Das Klima im Bereich von Monschau ist durch seine **Mittelgebirgslage** geprägt. Es zeichnet sich im Vergleich zum Flachland durch niedrigere Temperaturen im langjährigen⁷ Jahresmittel (ca. 7,1 – 7,3 °C) sowie hohe Niederschlagsmengen (mittlerer Jahresniederschlag 1~1.300 mm/a) aus. Durch den **globalen Klimawandel**⁸ werden sich die Jahresmitteltemperaturen bis 2050 um ca. 0,8 – 1,3 C gegenüber dem langjährigen Mittelwert erhöhen. Es kommt zu einer Änderung der mittleren Jahresniederschlagssumme um ca. -1,5 bis + 9,5 %. In den Wintermonaten kommt es in den höheren Lagen häufig zu geschlossenen Schneedecken. Die Hauptwindrichtung ist SW.

Aus lokalklimatischer Sicht fällt der Änderungsbereich in die sogenannten **Waldklimatope**⁹. Diese sind im Tagesverlauf kühler, dienen aufgrund der schützenden Vegetationsbedeckung nachts aber nur nachrangig der Kaltluftproduktion. Aufgrund der Kuppenlage sinkt auf den umliegenden Hängen gebildete Kaltluft in alle Himmelsrichtungen der Topographie folgend herab¹⁰. Der Änderungsbereich ist kein thermischer Belastungsbereich.

Die mittlere Windgeschwindigkeit mit 6,0 bis 6,25 m/sec. liegt in Stufe 8 einer 11-skaligen Bewertung¹¹. Aufgrund der topographischen Lage und den Eigenschaften als Waldklimatop ist im Änderungsbereich von günstigen **Luftaustauschbedingungen** auszugehen. Signifikante Emitenten¹² fehlen – sowohl auf der Fläche als auch im weiteren Umfeld – daher ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung auszugehen.

Gegenüber einem Mischlaubwald ist der Änderungsbereich besonders anfällig gegenüber den **Folgen des Klimawandels**: Fichtenforste sind einerseits direkt durch die steigenden Tempera-

⁷ 1971 – 2000 (durch mangelnde Datenlage im Grenzgebiet werden benachbarte Rasterzellen der Klimaanalyse ausgewertet)

⁸ Betrachtung anhand des RCP 4.5-Szenarios. Siehe: <https://www.klimaatlas.nrw.de/Klimaprojektionen-Artikel>.

⁹ LANUV NRW (2018): FIS Klimaanpassung. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

¹⁰ StädteRegion Aachen, Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (ISB), Geographischen Institut der RWTH Aachen (2019): Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungsprozessE - Eskape

¹¹ ebd.

¹² LANUV NRW (2015): Emissionskataster Luft: Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> [abgerufen am 15. Januar 2020]

turen und deren Auswirkungen auf Populationen des Borkenkäfers betroffen. Andererseits sind sie als Flachwurzler besonders sturmwurfgefährdet.

Prognose

In der Bauphase sind kaum vermeidbare temporäre **Staub- und Schadstoffemissionen** zu erwarten. Der Bau eines Aussichts- und Richtfunkturmes hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität. Da die Fläche im Ausgangszustand bereits anfällig gegenüber den voraussichtlichen **Auswirkungen des Klimawandels** ist, bedeutet der Wegfall des Forstes keine erhebliche Änderung der Anpassungsfähigkeit im Änderungsbereich.

6.3.6 Landschaft

Basisszenario

Der Änderungsbereich liegt am Rande des Hohen Venns, das sich grenzüberschreitend zwischen Deutschland und Belgien mit einer Ausdehnung von rund 600 km² erstreckt. Es umfasst eines der letzten Hochmoore Europas und ist aufgrund seiner Besonderheit und Einzigartigkeit Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten sowie ein attraktives Erholungsgebiet für Wanderungen und Naturbeobachtung.

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der nordrhein-westfälischen **Großlandschaft** 'Hohes Venn', innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit NR-283. Monschau liegt innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel'.

Der Änderungsbereich liegt im **Landschaftsraum** LR-V-006 'Hohes Venn und Monschauer Waldhochfläche'¹³. Dem Landschaftsbild der **Landschaftsbildeinheit** 'Grünland-Acker-Mosaik der Monschauer Heckenlandschaft um Mützenich und Eicherscheid' (LBE-V-008-G3) wird ein sehr hoher Wert beigemessen¹⁴. Charakteristisches Merkmal der LBE sind die z. T. haushohen Windschutzhecken aus Rotbuche, die das Weideland um die Ortschaften herum netzartig gliedern.

Das **Landschaftsbild** ist im Nahbereich vom geschlossenen Nadelwald des Änderungsbereichs geprägt, der sich weiter nach Norden und Westen erstreckt. Auf deutscher Seite grenzen Grünlandbereiche mit den für die Eifel typischen Heckenstrukturen aus geschnittener Rotbuche und Überhältern an. Diese Buchenhecken prägen nicht nur die Eigenart der Landschaft, sondern sind auch als touristisches Alleinstellungsmerkmal erkannt. Weiter westlich schließen die offenen Moorflächen des Hohen Venn an, die vom Änderungsbereich nicht sichtbar sind.

Aufgrund der exponierten Lage zeichnet sich der Standort am Waldrand des Planbereichs durch den weit reichenden Blick in nordöstliche bis südliche Richtung zum Nationalpark Eifel aus. Bei guten Sichtverhältnissen ist das Siebengebirge in über 75 km Entfernung erkennbar.

Auf der belgischen Seite im Hohen Venn befinden sich mehrere Türme (Mobilfunk- bzw. Feuerwachtürme), die auf den unbewaldeten, offenen Flächen exponiert erscheinen. Aufgrund der

¹³ LANUV (2018b): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung), Abruf Januar 2020

¹⁴ Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt in den vier Wertstufen sehr gering/gering – mittel – hoch – sehr hoch.

exponierten Lage auf der Hochkuppe des Steling stand in der Nähe des Änderungsbereichs in früheren Zeiten ein Feuerwachturm. Darüber hinaus ist der Horizont im Fernbereich durch zahlreiche Windkraftanlagen gezeichnet.

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist auch die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft als **Erholungsraum**. Dies ist aufgrund der engen Wechselbeziehung in Kapitel 6.3.1, Schutzgut Mensch, beschrieben.

Prognose

In der Bauphase entsteht zunächst kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild, da die Maßnahme im dichten Fichtenforst visuell kaum wahrnehmbar sein wird.

Durch die Errichtung des Aussichts- und Richtfunkturms erfolgt eine lokale, punktuelle Überprägung des Landschaftsbildes mit weiterreichender Wahrnehmbarkeit. Gleichzeitig ist jedoch auch zu beachten, dass der Turm nicht in den wertgebenden Elementen des Landschaftsbildes verortet ist und zudem durch einen Fichtenforst teilweise verdeckt wird. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Höhenbeschränkung sowie die beabsichtigte transparente Gestaltung der baulichen Anlage gemindert.

Da sowohl im Naturpark Nordeifel als auch im Hohen Venn an mehreren markanten Punkten Aussichtstürme errichtet sind und diese insbesondere Wanderern zudem als Landmarke zur Orientierung dienen, werden **keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft** gesehen.

Bezogen auf die Ermittlung des Ersatzgeldes für die nicht vermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird im landschaftspflegerischen Fachbeitrag¹⁵ der Leitfaden 'Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter'¹⁶ herangezogen. Analog zu diesem Verfahren wurde ein Untersuchungsraum aus einem Buffer mit der 10-fachen Höhe der baulichen Anlage berücksichtigt und die Wertigkeit der jeweiligen Landschaftsbildeinheiten zu Grunde gelegt. Aus der Berechnung ergibt sich ein zu leistendes Ersatzgeld von rund 634 € je Meter Turmhöhe. Insgesamt beträgt die Ersatzzahlung voraussichtlich 31.700 €.

Die konkrete Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich sowie der Ermittlung des Ersatzgeldes sind einem nachgeordneten Verfahren mit genauen Angaben zum Standort, zur Gestaltung (Transparenz) und zur Höhe des Turms vorbehalten. Dies ist auf der Ebene eines FNP-Verfahrens, der keine eigene Rechtskraft entfaltet, nicht möglich.

6.3.7 Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Gemäß dem **kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung** in NRW liegt der Änderungsbereich im Kulturlandschaftsraum Nr. 28 Eifel sowie im bedeutsamen und in Teilen auch landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 28.02 'Monschauer Land': "*Die Besonderheit des Gebietes liegt in dem Zweiklang aus dem tief eingeschnittenen Rurtal mit der historischen Tuchmacherstadt Monschau und seiner industriellen Prägung sowie den landwirtschaftlich ge-*

¹⁵ BKR AACHEN (2020a)

¹⁶ LANUV NRW (2018c)

nutzten Höhen mit ihrer charakteristischen Siedlungs- und Heckenlandschaft - beide von außerordentlich guter Erhaltung, atmosphärischer Wirkung und unmittelbarer Erlebbarkeit." (LVR und LWL 2007).

Der Änderungsbereich sowie der angrenzende Wald sind keinem **Kulturlandschaftsbereich des Regionalplans Köln** zugeordnet. Östlich grenzt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 214 des Regionalplan Köln 'Heckenlandschaft um Mützenich' an, eine historische Kulturlandschaft mit u. a. den auf der Hochebene als Windschutz angelegten Buchenhecken als wertbestimmendes Merkmal. Die Flurhecken dienten in der Vergangenheit der Umzäunung der Grundstücke und schützen Äcker und Weidevieh vor den starken Winden. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, die das Kulturlandschaftsgefüge bewahrt und die linearen Strukturen sichert (LVR 2016).

Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich **Baudenkmäler, Bodendenkmäler** oder denkmalwerte bauliche Anlagen. Über sonstige **archäologische Funde** ist nichts Näheres bekannt.

Der auf den Änderungsbereich zuführende befestigte Wirtschaftsweg auf belgischem Staatsgebiet (ein Abschnitt des Eifelsteigs) hat als 'Historischer Pilgerweg durch das Naturschutzgebiet 'Steinley' bei Monschau' kulturhistorische Bedeutung¹⁷.

Die Nadelwälder in der Eifel sind Folge preußischer Aufforstungen des 19. Jahrhunderts, die das Landschaftsbild im Venn veränderten und zu der heute charakteristischen und für die Kulturlandschaft der Region typischen Wald-Offenland-Verteilung führten¹⁸.

(Feuerwachtürme und) Aussichtstürme sind in der Urlaubsregion der Eifel typisch und insbesondere an exponierten Stellen vorhanden. Aufgrund der exponierten Lage auf der Hochkuppe des Steling stand in der Nähe des Änderungsbereichs in früheren Zeiten ein Feuerwachturm.

Prognose

Das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter – insbesondere den Wert der Kulturlandschaft – wird als gering bewertet, da mit der Errichtung eines Turmes der Charakter der Kulturlandschaft und die wertbestimmenden Elemente nicht beeinträchtigt werden.

6.3.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Im Änderungsbereich sind die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und Kulturlandschaft sowie die naturbezogene Erholung besonders eng miteinander verbunden.

¹⁷ In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-102945-20140909-4> (Abgerufen: 15. Januar 2020)

¹⁸ ebd.

6.3.9 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Dies betrifft die Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Dies betrifft die Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ Soweit relevant in der Planung berücksichtigt.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ Im Änderungsbereich nicht relevant.
- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ Im Änderungsbereich nicht relevant.

6.3.10 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE-5403-305) liegt auf deutscher Seite rund 1,3 km südöstlich. Auf belgischer Seite liegt in rund einem Kilometer Entfernung das Natura 2000-Gebiet BE33025C0 'Fagnes du Nord-Est'.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet erkennbar. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplante Entwicklung im Plangebiet zu erwarten.

6.3.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Wahl eines Standortes im Nadelwald wird bewusst ein Eingriff in höherwertige Laubwaldbestände vermieden. Des Weiteren mindert ein Standort im Wald im Vergleich zu einem Standort auf offener Fläche sowie die Angabe einer maximalen Höhe im FNP den Eingriff in das Landschaftsbild, da der Turm weniger exponiert erscheint.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich auf der Ebene eines Flächennutzungsplans nicht konkret bestimmen. Dies obliegt einem nachfolgenden Verfahren mit genauen Kenntnissen zu dem geplanten Bauvorhaben, für das entsprechende Auflagen festgesetzt werden können.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auszugleichen oder zu ersetzen. Nach der Eingriffsbilanz des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans verbliebe zum jetzigen Zeitpunkt ein **Überschuss von 1.380 Wertpunkten** gemäß Verfahren LANUV 2008 für die Bauleitplanung zu rechnen (BKR AACHEN 2020a).

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag formulierten Maßnahmen zur Bau-, Anlage- und Betriebsphase dienen als Hinweis für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren¹⁹.

Bauphase

- B.1** Beschränkungen der Rodungszeiten und Baufeldfreimachung.
- B.2** Vergrämung von Wildkatzen vor Baufeldfreimachung
- B.3** Untersuchung von Brutvögeln (ASP-II) und ggf. weitere Maßnahmen vor Vegetationsentfernung
- B.4** Abstimmung der Baustelleneinrichtung mit dem Forstamt
- B.5** Vermeidung überflüssiger Bodenschäden durch bestmögliche Beschränkung von Befahren, Baustofflagerungen, etc. auf die ohnehin zur Überbauung / Versiegelung vorgesehene Flächen sowie Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 19639 und des aktuellen Standes der Technik.
- B.6** Kein Aufbringen von ortsfremden Oberböden (Neophyteneintrag verhindern).

Anlage / Planung

- A.1** Entwicklung einer Lichtung mit Waldrand im Bereich um den Turm (mit weiteren Maßnahmenvorschlägen zur Entwicklung)
- A.2** Kein Anbringen von Werbeanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes
- A.3** Keine Verglasung des Turms aus Artenschutzgründen

Betriebsphase

- BP.1** Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- BP.2** Pflege und Erhalt der Lichtungsstruktur zur Förderung von **A.1**

Weitere Handlungsempfehlungen

- Aufstellen von Mülleimern
- Bekämpfung von Neophyten bei Notwendigkeit.

Für den Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt bieten sich Maßnahmen in räumlicher Nähe für eine Aufwertung an.

¹⁹ Diese entsprechen in Teilen den notwendigen Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes (BKR 2020b), welche unmittelbar gelten und zu beachten sind.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung sind rechtlich keine Änderungen gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

Mit Blick auf den Klimawandel und die damit verbundene Zunahme der Borkenkäfer in den Nadelwäldern der Eifel und da die Fichten auf den feuchten Böden schlechte Standorteigenschaften vorfinden, ist davon auszugehen, dass der Fichtenbestand im Plangebiet in den nächsten 20 Jahren abgängig sein wird.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte wurden im Zuge der Standortsuche geprüft. Aufgrund der Lage des Hatzevennis mit seiner Ausstreckung von SSW nach NNO bildet dieses ein natürliches Hindernis für einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Übertragungsweg. Das bedeutet, dass die notwendige Höhe eines abseits dieser Höhenlage geplanten Bauwerks schnell auf 80 – 100 m Höhe über Gelände ansteigt, um eine Richtfunkverbindung nach Belgien zu gewährleisten.

Mit der Wahl des Standortes wird daher bewusst die höchste Erhebung in der StädteRegion gewählt, um einerseits eine uneingeschränkte Aussicht bieten zu können und eine weitreichende Signalübertragung der Richtfunkantennen nutzen zu können sowie andererseits die Turmhöhe zu minimieren.

6.6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung festgelegt. Wesentliche Arbeitsschritte waren:

- Auswertung vorliegender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter,
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Der Effekt **elektromagnetischer Felder** (EMF) auf die belebte Umwelt (Flora und Fauna) ist Gegenstand aktueller Studien und wird in der wissenschaftlichen Gemeinschaft teilweise kontrovers diskutiert²⁰. Mit hoher Prognosesicherheit kann elektromagnetische Strahlung die Orientierung von Zugvögeln stören²¹, dies gilt jedoch vor allem für die nahezu allgegenwärtige EMF-Hintergrundbelastung. Weiterhin sind lokale Effekte auf den Bruterfolg von Vögeln und anderen Artengruppen denkbar – hier ist der genaue Mechanismus jedoch bislang noch recht unklar und verlangt umfangreichere, replizierbare und standardisierte Studien²².

Es liegen insofern keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gravierend erscheinen.

²⁰ bspw. PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte.

²¹ ENGELS et al. 2014.

²² BALMORI 2009, BHATTACHARYA & ROY 2013, PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte, sowie eigene Einschätzung.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ein Vorhabenträger plant im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau die Errichtung eines Aussichtsturms, der zugleich für Richtfunkantennen genutzt werden kann. Im 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Forstwirtschaft' mit einem neuen Punktsymbol überlagert. Dieses definiert den Standort mit der Zweckbestimmung 'Aussichts- und Richtfunkturm' (Oberkante des Turms bei 700 m ü NHN). Die genaue Lage ist aufgrund der Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplans nicht vorgegeben.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-2 'Vennhochfläche'. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope oder Flächen des landesweiten Biotopkatasters im Bereich der Änderung. Innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rande des Hohen Venns. Das Hohe Venn ist ein großflächiges Wald- und Moorgebiet, das mit zahlreichen, auch überregionalen Wanderwegen ein beliebtes Erholungsziel ist. Rund 600 m südöstlich beginnt der locker besiedelte Ortsteil Mützenich. Der Standort wird über Straße Bongert erschlossen. Diese ist ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Da keine weiteren Infrastruktureinrichtungen vorgesehen sind, sind **keine Beeinträchtigungen für den Menschen, die Bevölkerung und die Gesundheit** zu erwarten.

Der Änderungsbereich selbst ist vor allem durch die Nutzung als Fichtenforst gekennzeichnet. Die Artenvielfalt auf der Fläche ist gegenüber dem strukturreichen Umland stark reduziert und beschränkt sich vermutlich größtenteils auf Generalisten und störungstolerante Arten. Möglicherweise finden sich im Änderungsbereich und seinem Umfeld Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Brutvogelarten im Sinne des besonderen Artenschutzes.

Mit dem Bau, bzw. der Räumung des Baufelds und der Zufahrten geht ein kleinflächiger Verlust von ca. 85 m² Waldfläche einher. Der Turm stellt aufgrund seiner Kleinflächigkeit und des voraussichtlichen Fehlens von verglasten Fassaden keine relevante Barriere für Vögel oder Fledermäuse dar. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Brutvogelarten sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (ASP Stufe II). Die geplante Anlage stellt gegenüber der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung durch elektro-magnetische Felder (EMF) eine punktuelle, zielgerichtete Strahlung dar, deren Wirkung auf die Richtfunktrasse und das Nahfeld der Anlage beschränkt bleibt und insofern keine signifikante Wirkung auf die belebte Umwelt hat. Anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich **keine erheblich nachteiligen Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz und den Biotopverbund**. Mit der Realisierung eines Aussichts- und Richtfunkturms erfolgt eine Waldumwandlung im Verhältnis 1:4 und eine Befreiung vom Landschaftsschutz.

Der Standort befindet sich auf einer Hochkuppe des Hatzevenns. Die weitestgehend naturnah ausgeprägten Böden (Pseudogley-Braunerden bzw. verbrauchte Pseudogleye) weisen keine besonders schützenswerte Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen auf.

Es ist ein geringfügiger Freiflächenverlust durch Überbauung auf einer Fläche von rd. 36 m² zu erwarten. Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in den Boden durch Unfälle, Leckagen etc. möglich. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich insgesamt **keine erheblich nachteiligen Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche**.

Der Grundwasserkörper ist sowohl in Bezug auf die Menge als auch die chemische Zusammensetzung in einem guten Zustand. Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund des hier lückenhaften / inaktiven Messnetzes nur schwer abschätzbar. Im Geltungsbereich liegen keine offenen Gewässer. Der Standort liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der Perlenbachtalsperre sowie in der Zone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee'.

Der Bau eines Aussichts- und Richtfunkturms ist mit **keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser** verbunden, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Trinkwassereinzugsgebiet eingehalten werden.

Aufgrund der topographischen Lage und den Eigenschaften als Waldklimatop ist von günstigen Luftaustauschbedingungen auszugehen. Gegenüber einem Mischlaubwald ist der Änderungsbereich besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels, da Fichtenforste durch die steigenden Temperaturen und deren Auswirkungen auf Populationen des Borkenkäfers betroffen und als Flachwurzler besonders sturmwurfgefährdet sind.

Der Bau eines Aussichts- und Richtfunkturmes **hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.**

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der nordrhein-westfälischen Großlandschaft 'Hohes Venn' sowie innerhalb des grenzüberschreitenden Naturparks 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel'. Das Landschaftsbild ist im Nahbereich vom geschlossenen Nadelwald geprägt, der sich weiter nach Norden und Westen erstreckt. Auf deutscher Seite grenzen Grünlandbereiche mit den für die Eifel typischen Heckenstrukturen an. Aufgrund der exponierten Lage zeichnet sich der Standort am Waldrand durch den weit reichenden Blick in nordöstliche bis südliche Richtung zum Nationalpark Eifel aus.

Durch die Errichtung des Aussichts- und Richtfunkturms erfolgt eine kleinflächige Überprägung des Landschaftsbildes, die aber weithin sichtbar ist. Da sowohl im Naturpark Nordeifel als auch im Hohen Venn an mehreren markanten Punkten Aussichtstürme errichtet sind und diese insbesondere Wanderern als Landmarke zur Orientierung dienen, werden **keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft** gesehen.

Der Änderungsbereich liegt im Kulturlandschaftsraum Eifel sowie im bedeutsamen und in Teilen auch landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 'Monschauer Land'. Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder denkmalwerte bauliche Anlagen. Über sonstige archäologische Funde ist nichts Näheres bekannt.

Es sind **keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** – insbesondere den Wert der Kulturlandschaft – zu erwarten, da mit der Errichtung eines Turmes der Charakter der Kulturlandschaft und die wertbestimmenden Elemente nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Wahl eines Standortes im Nadelwald wird bewusst ein Eingriff in höherwertige Laubwaldbestände vermieden. Des Weiteren mindert ein Standort im Wald im Vergleich zu einem Standort auf offener Fläche sowie die Angabe einer maximalen Höhe im FNP den Eingriff in das Landschaftsbild, da der Turm weniger exponiert erscheint.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich.

8. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Den Ergebnissen der Umweltprüfung zufolge ist von einer mittleren bis geringen Wertigkeit der Umweltschutzgüter sowie ihre Funktionen auszugehen. Sie sind gegenüber den Wirkfaktoren der Planung wenig eingriffssensibel. Daher lassen sich unter Beachtung der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung mindern und angemessen ausgleichen. Dies betrifft insbesondere die Bauphase mit entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und unnötiger Bodenschäden. Die geplante Anlage stellt gegenüber der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung durch elektromagnetische Felder (EMF) eine punktuelle, zielgerichtete Strahlung dar, deren Wirkung auf die Richtfunktrasse und das Nahfeld der Anlage beschränkt bleibt und insofern keine signifikante Wirkung auf die belebte Umwelt hat. Mit der Höhenbeschränkung sowie einer landschaftsgerechten Eingrünung der Abstandsfläche können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

Die Erholungsfunktion des 'Steling' sowie der überregionalen Rad- und Wanderwegenetzes wird durch die Aussichtsplattform aufgewertet.

9. Hinweise

9.1 Artenschutz

Für das Baugenehmigungsverfahren ist eine Kartierung der Brutvögel erforderlich, mit besonderer Berücksichtigung der Greifvögel und Eulen sowie des Kolkraben, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können (ASP II). Genaue Angaben enthält die Artenschutzprüfung Stufe I (BKR AACHEN, 2020b).

9.2 Eingriffsregelung

Die Bewertung des Eingriffs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im separaten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (BKR 2020a) auf Basis des LANUV-Verfahrens für die Bauleitplanung. Die Biotoptypen wurden nur im unmittelbaren Eingriffsbereiche (siehe BKR 2020a – Anlage 1) bewertet. Im Bestand ergibt sich eine Bewertung mit 8.304 Wertpunkten. Demgegenüber steht eine Bewertung nach erfolgter Änderung von 9.684 Wertpunkten und somit ein planerischer Überschuss von ca. 1.380 Wertpunkten. Dies ist eine erste überschlägige Schätzung. Die wesentlichen Aspekte der Eingriffsregelung werden in einem nachgelagerten Verfahren konkretisiert und erarbeitet.

Die konkrete Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich sowie der Ermittlung des Ersatzgeldes für die nicht vermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild sind einem nachgeordneten Verfahren mit genauen Angaben zum Standort, zur Gestaltung (Transparenz) und zur Höhe des Turms vorbehalten. Die Ersatzzahlung beträgt voraussichtlich 31.700 €.

9.3 Waldumwandlung

Im nachfolgenden Verfahren sind der Ort und die Art der Waldumwandlung im Verhältnis 1:4 zu konkretisieren. Derzeit ist absehbar, dass sich durch die Dimensionierung der Turmfundamente und die Lage eine Fläche von ca. 85 m² ergibt, für die eine Waldumwandlung beantragt wurde. Diese muss zur Baugenehmigung vorliegen.

9.4 Landschaftsschutz

Im nachfolgenden Verfahren ist für die Realisierung eines Aussichts- und Richtfunkturms eine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich.

9.5 Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht sind bau- und anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Trinkwassereinzugsgebiet sind gemäß den Nebenbestimmungen zum allgemeinen Gewässerschutz einzuhalten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Art und Weise der Entwässerung darzustellen.

9.6 Bodenschutz

Unabhängig von Vorkommen besonders schützenswerter Böden ist der sachgerechte Umgang mit dem natürlichen Boden in nachfolgenden Verfahren – insbesondere während der Bauphase – sicherzustellen. Die Vorgaben der der DIN 19639:2019-09 sind zu beachten.

Die Baustelleneinrichtung ist aus Gründen des Bodenschutzes (nachteilige Beeinflussung durch stoffliche oder mechanische Veränderungen) mit dem Forstamt abzustimmen.

9.7 Erdbebengefährdung

Bei der Planung und Bemessung des Aussichts- und Richtfunkturms sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ für die hier anzutreffende Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

9.8 Bodendenkmalpflege

Es gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10. Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

Da die Art der Nutzung 'Fläche für Forstwirtschaft' nicht geändert wird, ergeben sich keine Änderungen für die Flächenbilanz des Flächennutzungsplans.

11. Quellenverzeichnis

11.1 WMS-Dienste

- GEOLOGISCHER DIENST NRW:** WMS Server Bodenkarte 1:5.000 zur forstlichen Standorterkundung. Abrufbar unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk05?> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** WMS Server LINFOS NRW. Abrufbar unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015):** Emissionskataster Luft: Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> [abgerufen am 15. Januar 2020]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018a):** WMS Server FIS Klimaanpassung. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [abgerufen am 15. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):** Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> [abgerufen am 11. Februar 2020].
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020):** ELWAS-Web. Abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> [zuletzt abgerufen am 11. Februar 2020].
- STÄDTEREGION AACHEN / GEONET ONLINE GMBH (2020):** inkasPortal. Version 3.0.1. Abrufbar unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/#> [zuletzt abgerufen am 11. Februar 2020].

11.2 Literatur und Gutachten

- BALMORI, A. (2009):** Electromagnetic Pollution from Phone Masts. Effects on Wildlife. In: *Pathophysiology* 16: 161-199.
- BHATTACHARYA, R., & R. ROY (2013):** Impacts of Communications Towers on Avians. A Review. In: *IJECT* 4: 137-138.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003):** Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
- BKR AACHEN NOKY & SIMON (2020a):** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 86. FNP-Änderung der Stadt Monschau 'Aussichts- und Richtfunkturn'. Entwurfsfassung.
- BKR AACHEN NOKY & SIMON (2020b):** Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) 86. FNP-Änderung der Stadt Monschau 'Aussichts- und Richtfunkturn'. Entwurfsfassung.
- ENGELS, S., SCHNEIDER, N.-L., LEFELDT, N. et al. (2014):** Anthropogenic electromagnetic noise disrupts magnetic compass orientation in a migratory bird. In: *Nature* 509: 335-356.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006):** Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland NRW
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018b):** Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018). Abrufbar unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018c): Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter.
- LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND** (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.
- LWV, LVR – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND** (Hrsg.) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung). Münster, Köln.
- PANAGOPOULOS, D.J., CAMMAERTS, M.-C., FAVRE, D. & A. BALMORI** (2016): Comments on environmental impact of radiofrequency fields from mobile phone base stations. In: *Critical Reviews in Environmental Science and Technology* 46(9): 885-903.
- STADT MONSCHAU** (1977): Flächennutzungsplan inkl. rechtswirksamer Änderungen bis 2019
- STÄDTEREGION AACHEN** (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung
- STÄDTEREGION AACHEN, INSTITUT FÜR STADTBAUWESEN UND STADTVERKEHR (ISB), GEOGRAPHISCHEN INSTITUT DER RWTH AACHEN** (2019): Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungsProzesse – Eskape
- TRAUTMANN, W.** (Hrsg.) 1973: Vegetationskarte 1:200.000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln. Erläuterungstext. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde 6. Bonn-Bad Godesberg.

12. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung
vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB** – Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- BauNVO** – Baunutzungsverordnung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO NRW** – Landesbauordnung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

BWaldG – Bundeswaldgesetz

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft; vom 2.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 934)

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Klimaschutzgesetz NRW – Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013 (GV. NRW., 2013S. 33)

LFoG – Landesforstgesetz

Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.; S. 559), in Kraft getreten am 16.07.2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17.07.2019

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)



Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung Stufe I
(Vorprüfung)
zur
86. FNP-Änderung
der Stadt Monschau
'Aussichts- und Richtfunkturn'



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau 'Aussichts- und Richtfunkturn'
Auftraggeber	Turbau Steffens & Nölle GmbH Meeraner Straße 21 12681 Berlin
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Niklas Beckers, M.Sc. Geographie
Projektnummer	31928
Stand	03. Juni 2020

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Vorhaben, Wirkfaktoren und Untersuchungsgebiet	4
3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	6
3.1 Landschaftsplan / Schutzgebiete / Schutzwürdige Biotope	7
3.2 Bestehendes Planungsrecht	7
3.3 Nutzungen und Biotopstruktur	8
4. Vorprüfung Artenspektrum	10
4.1 Informationsquellen	10
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	11
5. Habitatpotenzialanalyse	12
5.1 Säugetiere	12
5.2 Vögel	12
5.3 Sonstige Arten	14
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung).....	14
7. Ergebnis: Erforderliche Maßnahmen	15
7.1 Weitere Untersuchungen	15
7.2 Vermeidungsmaßnahmen.....	16
8. Zusammenfassung	17
9. Verwendete Unterlagen	18
9.1 Quellen	18
9.2 Rechtsgrundlagen	19

Abbildungen

Abbildung 1: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (links) und Entwurf der 86. Änderung des FNP (rechts).....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP-Änderung und Umfeld (Puffer 300 m).....	6
Abbildung 3: Das Umfeld des Eingriffsbereichs.	9
Abbildung 4: Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	10

Tabellen

Tabelle 1:	Auflistung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.	6
Tabelle 2:	Lebensraumtypen nach LANUV Portal 'Geschützte Arten in NRW' im Untersuchungsgebiet	11

Anlage

Anlage 1:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)	20
-----------	---	----

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Turmbau Steffens & Nölle GmbH Berlin plant, auf dem Steling im Stadtgebiet Monschau einen rund 42 Meter hohen Aussichtsturm zu errichten, der zugleich für Richtfunkantennen genutzt werden kann.

Der geplante Standort des Turms liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine Privilegierung der vorgesehenen Nutzungen ist nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB nicht gegeben, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich ist. Die Darstellung der 'Fläche für Wald' wird mit dem Symbol 'Aussichts- und Richtfunkturm' überlagert.

Zur Ermittlung möglicher planbedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erfolgt die Durchführung einer Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1).

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschränkt sich der Prüfungsumfang daher im Wesentlichen auf die o. g. europäisch geschützten Arten. Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene und gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz³ des MKULNV, der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau-

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

rechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Stufe 1 (ASP I – Vorprüfung) wird durch eine übersichtliche Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet, sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2. Vorhaben, Wirkfaktoren und Untersuchungsgebiet

Die genaue Wirkweise von Vorhaben richtet sich nach Umfang und Ausgestaltung einer Planung (Flächenversiegelung, Anlage oder Beseitigung von Grünstrukturen, Abriss oder Teilabriss von Bestandsgebäuden).

Das aktuell geplante Vorhaben sieht einen Turm in einer feuerverzinkten Stahlfachwerkkonstruktion mit außenliegender Treppenanlage vor. Eine Aussichtsplattform soll auf 35 m Höhe eingerichtet werden. Mit den darüber angeordneten Richtfunkantennen wird insgesamt eine Höhe von 42 m ab Oberkante Gelände erreicht. Das Stahlbetonfundament wird voraussichtlich mit einer Grundfläche von 6,00 m x 6,00 m angelegt.

Die Richtfunkantennen erzeugen ein stark gebündeltes elektromagnetisches Feld mit geringer zielgerichteter Sendeleistung (senden und empfangen). Rundfunk- oder Mobilfunkantennen sollen im Gegensatz dazu ein ganzes Gebiet – teils mit erheblich höherer Leistung – versorgen. Die Expositionsbereiche befinden sich oberhalb der Aussichtsplattform. Die Einhaltung der geltenden europäischen Richtlinien und Grenzwerte des Immissionsschutzrechts (BImSchG) wird spätestens vor Aufnahme der Nutzung durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt, die derartige Sendeanlagen prüfen und genehmigen muss.

Im 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Wald' mit einem neuen Punktsymbol mit der Zweckbestimmung 'Aussichts- und Richtfunkturm' (OK 700 m ü NHN) überlagert. Die genaue Lage ist aufgrund der Parzellenunschärfe ei-

nes Flächennutzungsplans damit nicht vorgegeben. Mit der Höhenbeschränkung auf 700 m ü NHN ist ein Turm mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m möglich. Zur Staatsgrenze Belgien sind abhängig von der zukünftigen Höhe der baulichen Anlage Abstandsflächen mit einem Faktor von mind. 0,4 einzuhalten.

Die wesentlichen Wirkfaktoren für die Belange des Artenschutzes sind in Tabelle 1 aufgelistet. Es ist zu beachten, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans der Eingriff in den Naturhaushalt lediglich *vorbereitet* wird. Eine rechtlich-bindende Verortung der Anlage hat bislang nicht stattgefunden. Diese wird größtenteils erst in den nachgelagerten Planschritten rechtskräftig und konkret gefasst.

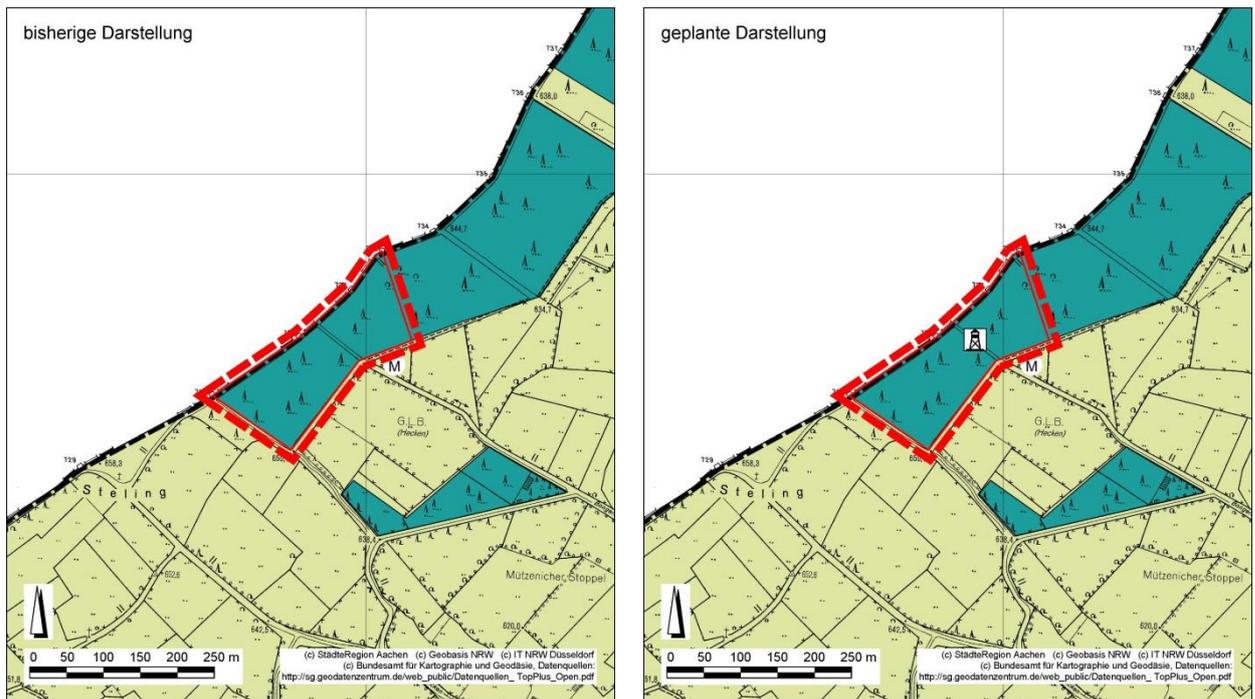


Abbildung 1: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (links) und Entwurf der 86. Änderung des FNP (rechts)

Quelle: Stadt Monschau & BKR 2020 sowie darin zitierte Grundlagen.

Tabelle 1: Auflistung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.

Wirkfaktor	Eintrittszeitpunkt	Wirkdauer
Vegetationsentnahme	vorhabenabhängig	permanent / 30 Jahre (Turmbau) temporär (ggf. Baustellenzufahrt)
Neuersiegelung von Teilflächen	vorhabenabhängig	permanent
Baulärm	vorhabenabhängig	nur Bauphase
Kulissenwirkung	vorhabenabhängig	permanent
Elektromagnetische Emissionen ⁴	vorhabenabhängig	permanent

3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

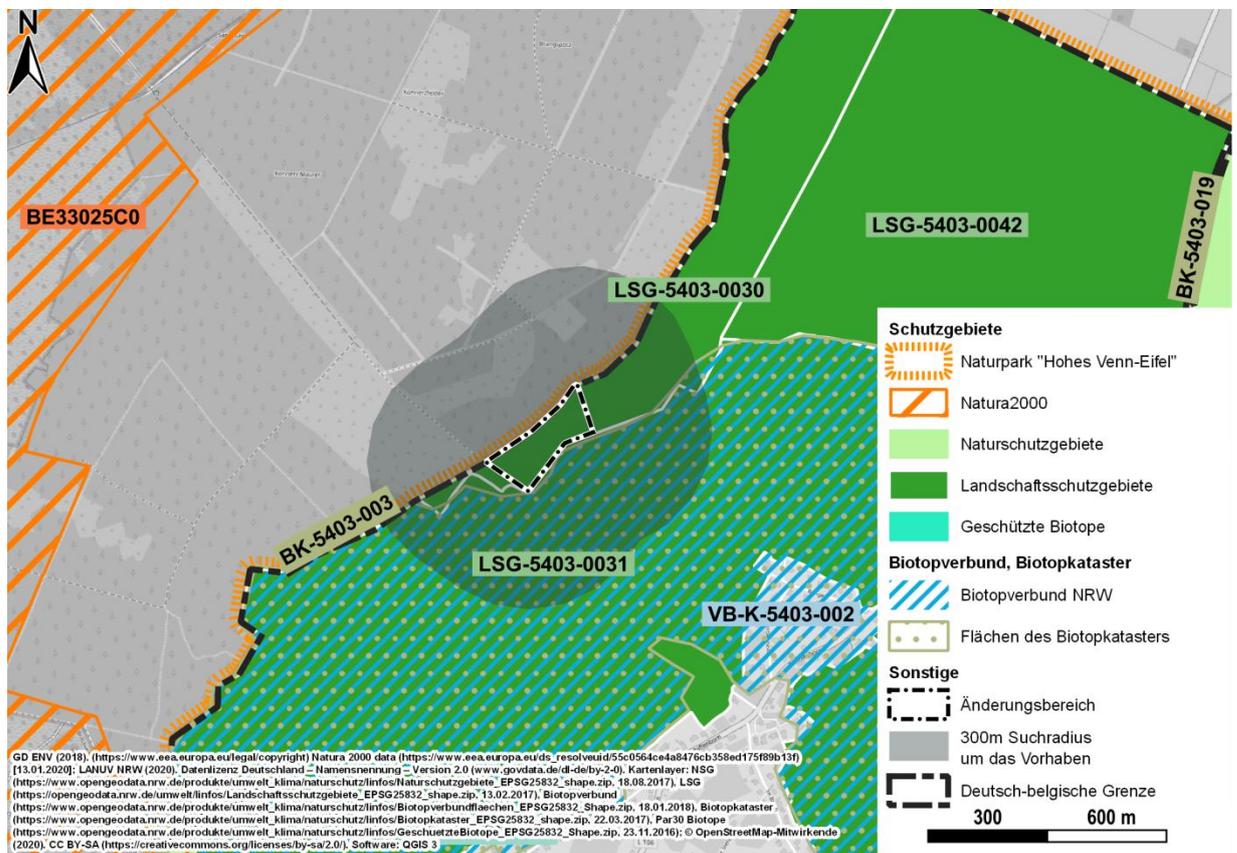


Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP-Änderung und Umfeld (Puffer 300 m).

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage vgl. Abbildung

⁴ Der Effekt elektromagnetischer Felder auf die belebte Umwelt ist Gegenstand aktueller Studien und wird in der wissenschaftlichen Gemeinschaft teilweise kontrovers diskutiert (bspw. PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte). Mit hoher Prognosesicherheit kann elektromagnetische Strahlung die Orientierung von Zugvögeln stören (ENGELS et al. 2014), dies gilt jedoch vor allem für die nahezu allgegenwärtige EMF-Hintergrundbelastung. Weiterhin sind lokale Effekte auf den Bruterfolg von Vögeln und anderen Artengruppen denkbar – hier ist der genaue Mechanismus jedoch bislang noch recht unklar und verlangt umfangreichere, replizierbare und standardisierte Studien (BALMORI 2009, BHATTACHARYA & ROY 2013, PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte, sowie eigene Einschätzung). Aus diesen Gründen verbleibt derzeit eine gewisse Prognoseunsicherheit (siehe Kapitel 6 & 7.1).

Der 2,6 ha große Planbereich der 86. Änderung befindet sich im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau, Gemarkung 4275 Imgenbroich Flur 10, Flurstück 76 im Nahbereich der Straße Bongert. Er liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets und ist begrenzt von der Staatsgrenze zu Belgien im Westen, einem Wirtschaftsweg östlich und südlich des Waldes sowie im Norden von einer örtlich nicht erkennbaren Linie innerhalb des Waldes zwischen Vermessungspunkt 733 und etwa der Grenze des Flurstücks 1032.

Zur Beurteilung relevanter Auswirkungen auf das Umfeld, wird ein 300 m Suchradius um das Vorhaben ebenfalls mitbetrachtet (Abbildung 2).

3.1 Landschaftsplan / Schutzgebiete / Schutzwürdige Biotope

Der Planbereich der 86. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen⁵, der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Waldflächen das Entwicklungsziel 6 'Biotopentwicklung' darstellt. Das Planbereich liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** LSG-2.2-2 'Vennhochfläche'.

Der Änderungsbereich ist Teil des **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel'.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** (NSG 2.1-2 'Vennhochfläche bei Mützenich') und zugleich **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-305) liegt rund 1,3 km südöstlich. Auf belgischer Seite liegt in rund einem Kilometer Entfernung das Natura 2000-Gebiet BE33025C0 'Fagnes du Nord-Est'. Es liegen keine Geschützten Biotope im Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar angrenzend an die **Biotopkatasterfläche** BK-5403-003 'Heckenlandschaft um Mützenich'. Schutzziel dieser Flächen sind vor allem der Erhalt und die Entwicklung der auch kulturhistorisch bedeutsamen Mosaiklandschaft aus Hecken und Grünland. Die Flächen sind Teil des **Biotopverbunds** NRW (VB-K-5403-002, 'Heckenlandschaft um Mützenich') mit besonderer Bedeutung.

3.2 Bestehendes Planungsrecht

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt der Änderungsbereich im Übergang Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Signatur Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung der Darstellung Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Ortskern von Mützenich ist der nächstgelegene Allgemeine Siedlungsbereich in rund 1 km Entfernung.

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Monschau (1977) ist der Bereich der 86. Änderung als Fläche für Wald dargestellt. Der vorhandene Waldbestand südlich und nördlich des Änderungsbereichs ist ebenfalls als Fläche für Wald dargestellt. Östlich schließt Landwirtschaftliche Fläche an. Als gemischte Baufläche dargestellt sind ein unmittelbar am Waldrand liegendes einzelstehendes Gebäude sowie die vorhandene Bebauung des Ortsteils Mützenich in rund 600 m Entfernung.

⁵ StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

3.3 Nutzungen und Biotopstruktur

Umgebung

Das Umfeld des Plangebiets ist im Süden und Osten von der Monschauer Heckenlandschaft geprägt. Die stellenweise mageren Weiden werden von größtenteils alten Buchenhecken mit Überhältern (BHD > 50 cm) voneinander getrennt. Entsprechend dominieren hier Grünlandnutzungen (Weiden). Unmittelbar östlich grenzt ein kleines Forsthaus mit Nebengebäude an den Änderungsbereich an. Ein Feldgehölz aus Fichten liegt in ca. 200 m östlicher Entfernung auf einem Privatgrundstück.

Im Nordosten, Norden und Nordwesten grenzen weitere Waldbereiche an die Fläche an, es handelt sich größtenteils um weitere Fichtenforste. Weiter im Nordwesten schließen dann die entwaldeten Flächen des Hohen Venns an, welche – je nach Topographie – entweder eher zur Bildung von (Feucht-)Heiden neigen oder als Hochmoor reaktiviert werden sollen. Im Westen befindet sich eine größere Waldumbaufläche. Die Waldflächen dienen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Daneben ist das gesamte Umfeld für naturbezogene Erholung besonders attraktiv (Eifelsteig, Kaiser Karls Bettstatt im Süden, Reitwege).

Der Siedlungsbereich von Mützenich beginnt in ca. 600 m östlicher Entfernung.



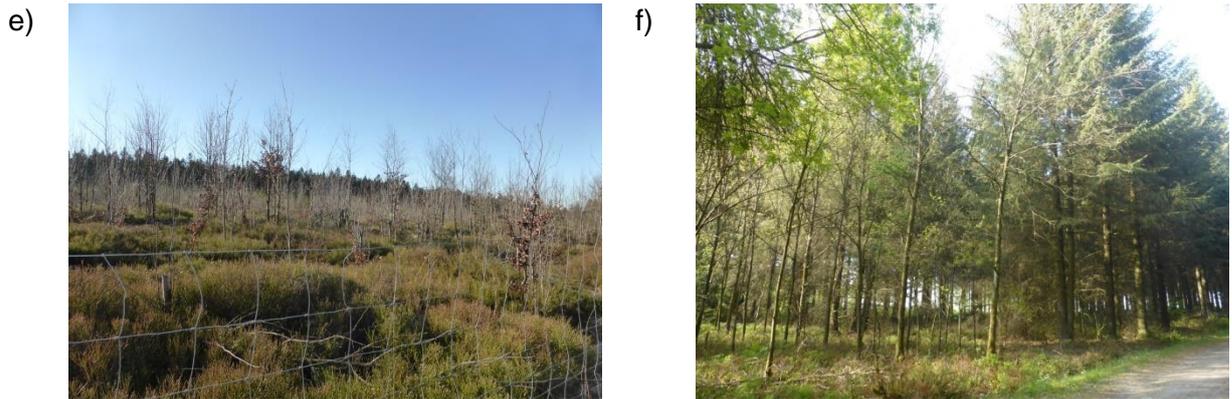


Abbildung 3: Das Umfeld des Eingriffsbereichs.

*Im Südosten prägt die Monschauer Heckenlandschaft das Umfeld des Plan-
gebiets mit teilweise sehr alten Rotbuchenhecken. Einzelne Überhälter rei-
chern den Lebensraum an (a-b). Im Norden und Westen schließt auf belgi-
scher Seite das Hohe Venn mit weiteren Fichtenforsten an, die stellenweise
entwaldet wurden, um die Moorregeneration zu fördern (c-d). Vor allem auf
belgischer Seite finden Waldumbaumaßnahmen (e) statt – unmittelbar an das
Plangebiet grenzt ein kleiner Bereich eines artenarmen Buchenwäldchens (f).*

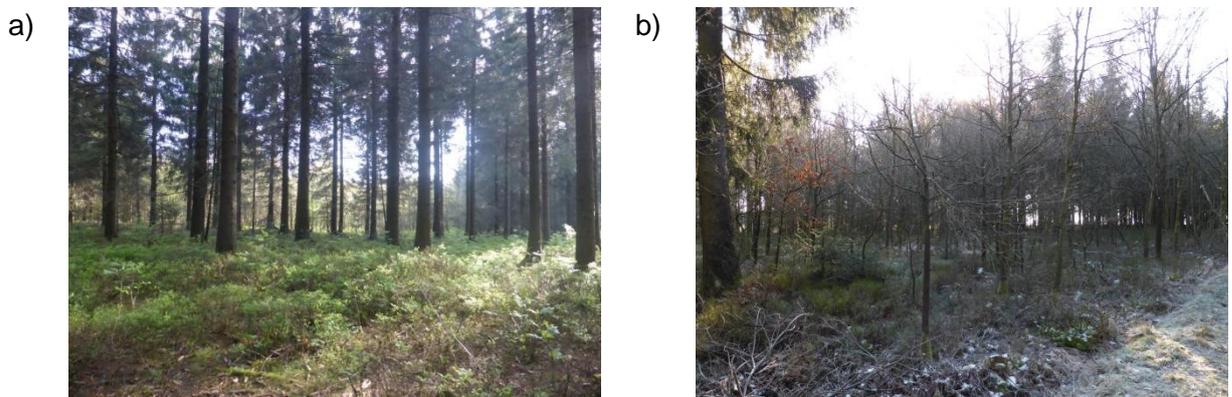
Quelle: Eigene Aufnahmen (2020)

Vorbelastungen

Maßgeblich ist der Standort durch die forstliche Nutzung vorbelastet: einerseits durch die direkte Belastung (Befahrung, Holzentnahme, Lärm) – andererseits durch die indirekte und langfristige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die saure Nadelstreu (Podsolierung), die wiederum negative Effekte auf die lokale Waldflora und –fauna nach sich zieht.

Daneben sind die regelmäßige Störung der Fläche durch Erholungsuchende (Wanderer, Spaziergänger und deren Hunde, Mountainbiker und Reiter) eine zweite signifikante Vorbelastung.

Standort und Eingriffsbereich



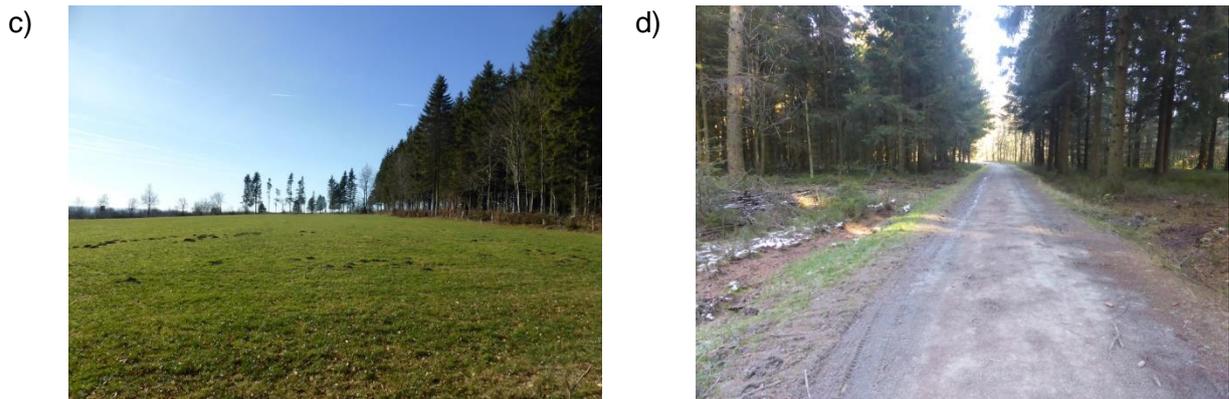


Abbildung 4: *Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.*

Quelle: Eigene Aufnahmen (2020)

Der Eingriffsbereich wird derzeit vorrangig als monotoner Fichtenforst genutzt (Abbildung 4a). Randlich wurde ein Teilbereich zwischenzeitlich mit Eichen aufgeforstet (Abbildung 4b). Die Bodenvegetation erschien zum Zeitpunkt der Begehung recht artenarm (Abbildung 4a, 4b): Blaubeere dominiert die Krautschicht unter den Fichtenbeständen, daneben fielen vereinzelt Adlerfarn, Brombeere, Drahtschmiele und entlang der Ränder Wald-Fluttergras, Drahtschmiele und Pfeifengras auf. Der Jahreszeit entsprechend ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Arten derzeit im oder nah am Boden den Winter überdauern.

Die Ränder des Fichtenwalds gehen im Süden ohne einen naturnahen Waldrand in das umliegende Grünland über (Abbildung 4c). Im Südwesten verläuft ein Fußweg nahe Grenze des Eingriffsbereichs. Dieser ist von einer alten Rotbuchenhecke gesäumt. Unversiegelte Forstwege erschließen den Eingriffsbereich und dienen der forstlichen Nutzung und Naherholung (Abbildung 4d).

Im Plangebiet fielen keine Baumhöhlen oder Baumlöcher auf – es muss dennoch damit gerechnet werden, dass diese dort vorhanden sein können.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

1. Ortsbegehung zur Biotoptypenkartierung und Habitatpotenzialanalyse am 21. Januar 2020,
2. Fundpunktkataster des LANUV⁶ für das Plangebiet und dessen Umgebung,
3. Anfrage bei der StädteRegion Aachen nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten⁷,
4. Anfrage bei der biologischen Station der StädteRegion Aachen⁸,

⁶ @Linfos: Abrufbar unter: infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2020]. Die Daten / die Auskunft des LANUV erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

⁷ StädteRegion Aachen – Frau Petermann (Mail vom 28. Januar 2020).

⁸ Biologische Station der StädteRegion Aachen – Herr Lück (Mail vom 21. Januar 2020).

5. Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau) des LANUV⁹ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
6. Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV¹⁰.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Das Messtischblatt 5403-1 benennt zu erwartende Vorkommen planungsrelevanter Arten für folgende Habitatstrukturen im Plangebiet oder seinem relevanten Umfeld:

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach LANUV Portal 'Geschützte Arten in NRW' im Untersuchungsgebiet

Lebensraumtyp	Im Plangebiet vorhanden?	Im 300 m Umfeld?
Feucht- und Nasswälder	-	in den Vennbereichen auf belgischer Seite
Nadelwald	Fichtenforst	
Laubwälder mittlerer Standorte	Eichenaufforstung, kleinflächig	Vorwald (Birke u. Espe über Buche, s.u.) Aufforstungen (Eiche, Buche) Buchenbestand, kleinflächig
Kleingehölze	-	Rotbuchenhecken, alt
Moore	-	kleinflächige Mooraspekte mit Feuchtheide in den Vennbereichen auf belgischer Seite, größtenteils im frühen Regenerationsstadium. Vormals mit Fichten bewaldet und entwässert.
Heiden	-	v.a. (degenerierte) Feuchtheide in den Vennbereichen auf belgischer Seite, größtenteils degeneriert und verbuscht.
Fettwiesen / -weiden	-	südlich und westlich des Plangebiets (Monschauer Heckenlandschaft)
Feuchtwiesen	-	in den Vennbereichen auf belgischer Seite, mit Pfeifengras und Flatterbinse.
Höhlenbäume	möglich – kein Nachweis	möglich
Horstbäume	möglich – kein Nachweis	möglich

Potenzielle Vorkommen ergeben sich nach Auswertung des Messtischblattes für insgesamt 20 Arten. Aus 2019 liegen zudem Meldungen über Vorkommen eines einzelnen Wolfes in der Gegend vor. In der vorliegenden Prüfung wird diese Art daher mitbetrachtet, da sie die relevanten Schutzkriterien erfüllt (streng geschützt nach BNatSchG / BArtSchV).

⁹ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 22. Januar 2020]

¹⁰ WMS-Server. Abrufbar unter <https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos/> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020]

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z. B. Nahrungshabitate) der in Kapitel 4 und Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf Grundlage der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld auftretenden Strukturen und Habitaten, die in Kapitel 3 beschrieben wurden.

5.1 Säugetiere

Die großen Beutegreifer **Luchs und Wolf** suchen das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld höchstens sporadisch als nicht-essenzielles Nahrungshabitat auf. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Untersuchungsgebiet durch das allgemeine Störungsniveau und mangelnde Deckung ausgeschlossen werden. Der Wolf hat im Gebiet des Hohen Venns kein Fortpflanzungshabitat – es handelt sich nach derzeitigem Kenntnisstand¹¹ um ein einzelnes Tier. Vorkommen des Luchs sind im weiteren Umfeld (Venn und störungsärmere Wälder auf belgischer Seite) durchaus möglich.

Ein Vorkommen der **Wildkatze** im Eingriffsbereich ist höchst unwahrscheinlich, es mangelt an geeigneten Strukturen (Wurzelteller umgeworfener Bäume, keine Hinweise auf Bauten, geringe Versteckmöglichkeiten allgemein). Das Störungsniveau erscheint im Vergleich zum hochwertigeren Umfeld zu hoch – vor allem durch die forstliche Nutzung und die regelmäßigen Störungen durch Erholungssuchende. Die Art nutzt den Eingriffsbereich vermutlich nur als nicht-essenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der versteckten Lebensweise und des ungünstigen Erhaltungszustandes der Art sollte jedoch eine erhöhte Vorsicht gelten.

5.2 Vögel

Vorkommen gebäudebrütender Arten wie Mehl- oder Rauchschnalbe können ausgeschlossen werden. Habitatpotenziale ergeben sich vor allem für Arten der halboffenen Kulturlandschaft sowie für Wald- und Greifvögel (inkl. Eulen). Diese werden im Folgenden detaillierter betrachtet:

Greifvögel und Eulen

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Raufuß- und Waldkauz – mit Einschränkungen auch Turm- und Wanderfalke – finden im Eingriffsbereich und / oder seinem Umfeld geeignete Standorte für ihre Horste vor (auch wenn im Eingriffsbereich keine Horste festgestellt wurden).

Aus der Umgebung sind **Vorkommen des Raufußkauzes** bekannt, auch ein Nistkasten wurde in der Vergangenheit besetzt¹². Vorkommen des Waldkauzes sind sowohl im Eingriffsbereich als auch seinem Umfeld möglich, sofern ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen vorhanden ist. Zwar wurden bei der Ortsbegehung keine Baumhöhlen festgestellt, es sind aber im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens eingehende Untersuchungen erforderlich, um dies sicher beurteilen zu können.

Ein Mäusebussard kreiste gegen Mittag über die angrenzenden Grünlandflächen.

¹¹ <https://wolf.nrw/wolf/de/nachweise> [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2020].

¹² Biologische Station der StädteRegion Aachen – Herr Lück (Mail vom 21. Januar 2020).

Turm- und Wanderfalken legen ihre Brut eher im Siedlungsbereich oder gut einsehbaren Gehölzen der Umgebung an. Dennoch kann ein Vorkommen auch im Eingriffsbereich zumindest für den Turmfalken nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen aller genannten Arten sind demnach **nicht ausschließbar**. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich, um dies im Einzelnen sicher beurteilen zu können.

Brutvögel offener und halboffener Lebensräume bzw. der strukturreichen Kulturlandschaft

Der **Wiesenpieper** bevorzugt offene (baum- und straucharme) Lebensräume – zu geschlossenen Fichtenwäldern wurden Meidedistanzen von ca. 30-60 m festgestellt. Angesichts dieser Habitatansprüche kann ein Vorkommen des Wiesenpiepers für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Vorkommen sind im Umfeld auf den kahlgeschlagenen Flächen zur Moor- und Heiderekultivierung denkbar.

Der **Baumpieper** ist im Vergleich zum Wiesenpieper toleranter hinsichtlich der Kulissenstörung, er kann auch direkt an Waldrändern, auf Lichtungen und Kahlschlägen sowie in jungen Aufforstungen vorkommen. Angesichts dieser Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Baumpiepers randlich im Eingriffsbereich (hier am Waldrand im Übergang zum Grünland) und im Umfeld, hier vor allem auf den kahlgeschlagenen Flächen zur Moor- und Heiderekultivierung, denkbar.

Brutstätten des **Bluthänflings** liegen vor allem im Bereich von Kleingehölzen oder Hecken, oft auch im Siedlungsbereich in geeigneten Ruderalflächen, Parks oder Grünflächen. Geschlossene Wälder werden eher gemieden – zumal die Siedlungsdichten in den Mittelgebirgen abnehmen. Insofern ist im Eingriffsbereich höchstens randlich mit Vorkommen der Art zu rechnen. Im Umfeld findet die Art vor allem in den Hecken und Baumreihen geeignete Standorte vor.

Vorkommen des **Kuckucks** richten sich maßgeblich nach Vorkommen geeigneter Wirtseltern-Arten. Dieses Potenzial ist im Eingriffsbereich und seinem Umfeld vorhanden – ein Vorkommen des Kuckuck ist daher grundsätzlich nicht ausschließbar.

Vorkommen des **Feldschwirl** sind vor allem im Umfeld in den dort vorhandenen Bereichen zur Heide- und Moorregeneration möglich. Der Eingriffsbereich stellt keine geeigneten Strukturen zur Verfügung.

Der **Gartenrotschwanz** findet vor allem im Bereich der Heckenlandschaft geeignete Strukturen (Baumhöhlen, Grünland und Bereiche mit spärlicher Vegetation zur Nahrungssuche) vor. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich selbst ist nicht zu vermuten.

Das **Schwarzkehlchen** findet – aufgrund vergleichbarer Habitatansprüche wie die beiden Pieper-Arten – im Umfeld des Plangebiets vor allem in den Heide- und Moorregenerationsflächen geeignete Strukturen vor. Im Eingriffsbereich selber sind keine Vorkommen zu vermuten.

Als wärme- und trockenheitsliebende Art bevorzugt der **Girlitz** im Monschauer Umfeld vermutlich eher die Heckenbereiche oder Nadelgehölze im Siedlungsbereich. Da er sein Nest aber gerne auch in Nadelbäumen anlegt, kann ein Vorkommen im Eingriffsbereich zumindest an den sonnenexponierten Rändern entlang der südlichen Plangebietsgrenze nicht ausgeschlossen werden.

Stare wurden bei der Begehung des Plangebiets auf den unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen **gesichtet** (ca. 30 Tiere). Es ist zu vermuten, dass die Brutvorkommen entweder in ge-

eigneten Bruthöhlen entlang des Mützenicher Siedlungsrandes oder den zahlreichen Baumhöhlen der Buchenhecken liegen. Ein Vorkommen von Brutstätten im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich, da es hier an Baumhöhlen in ausreichender Menge für eine Koloniebrut mangelt.

Waldarten

Der **Waldlaubsänger** bevorzugt einen gewissen Strukturreichtum im Wald – eine Mischung aus verschiedenen Altersstadien und geeigneten Singwarten im unteren Astbereich sowie eine geeignete Krautschicht zur Nestanlage. Der Nadelwald des Eingriffsbereichs ist monoton in seiner Altersstruktur, auch die jüngeren Aufforstungsbereiche erscheinen wenig geeignet für die Art. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich erscheint unwahrscheinlich. Im Umfeld können in entsprechend strukturierten Bereichen durchaus Vorkommen vorliegen.

5.3 Sonstige Arten

Das Untersuchungsgebiet wird neben den planungsrelevanten Arten von einer Vielzahl weiterer heimischer Vogelarten besiedelt. Bei der Ortsbegehung wurden folgende Arten angetroffen, für die ein Brutvorkommen in Frage kommt: Tannenmeise, Kohlmeise, Elster, Eichelhäher, Wintergoldhähnchen (rufend), Wacholderdrossel (ca. 10 Stück nahrungssuchend auf den Weiden), Buchfink und Rabenkrähe. Daneben erscheinen auch weitere Vorkommen europäischer (Grünfink, Stieglitz) und planungsrelevanter Vogelarten (Spechte) möglich.

Die Jagdgenossenschaft Mützenich¹³ weist auf ein lokal bedeutsames Vorkommen des **Kolkra-ben** (*Corvus corax*) im Plangebiet hin. Es werden Horstbäume der Art im Untersuchungsgebiet vermutet. Die Art fällt gemäß der VV-Artenschutz NRW zwar unter die sogenannten 'Allerweltsarten' mit hoher Anpassungsfähigkeit und günstigem Erhaltungszustand (Rote Liste 2016: 'nicht gefährdet', Bestände erholen sich; siehe GRÜNEBERG et al. 2013 sowie NWO 2016), sie ist jedoch im Bereich Monschau selten und das Vorkommen folglich von lokaler Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher zu vermeiden, um den lokalen Bestand nicht zu gefährden.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Da das Vorhaben sowohl in Bezug auf seine Dimensionierung als auch die genaue Verortung nicht festgelegt ist, ist auch eine Prognose über die potenziellen Betroffenheiten nur überschlägig möglich.

Tötungsverbot:

Greif- und weitere europäische und planungsrelevante Brutvögel des Eingriffsbereichs sind bei einer Gehölzentnahme betroffen. Dies erstreckt sich jedoch vermutlich nur auf die unmittelbar betroffenen Bereiche innerhalb des Änderungsbereichs. Dies ist nur dann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot, wenn sich das Lebensrisiko der betroffenen Arten erhöht und dies nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Eine Beschränkung der Fällzeiten auf die Wintermonate kann Verbotverstöße vermeiden.

Sofern keine größeren Glasflächen am Turm geplant sind, ist über die Bauphase hinaus nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen. Wirkungen des Richtfunks auf einzelne Tie-

¹³ Schreiben vom 29. Februar 2020.

re sind pauschal zwar nicht ausschließbar, da die Strahlung jedoch im Gegensatz zu einem rundstreuenden Mobilfunkmast zielgerichtet ist und eine Hintergrundbelastung berücksichtigt werden muss, stellt die Strahlung keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos für Exemplare der betroffenen Arten dar, von der aus eine Auslösung des Tötungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ausgeht.

Eine Tötung von Wildkatzen ist nicht zu erwarten, da die Fläche bereits zu stark gestört ist (forstliche Nutzung, Besucher). Erwachsene Tiere können flüchten, ein Vorliegen von Fortpflanzungsstätten mit nicht-fluchtfähigen Jungtieren ist äußerst unwahrscheinlich. Dennoch sollten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um dem ungünstigen Erhaltungszustand und der versteckten Lebensweise der Art Rechnung zu tragen.

Beschädigungs- und Störungsverbot

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten vorliegen, die vor allem während der Bauphase und bei Arten im schlechten Erhaltungszustand auch dauerhaft entfallen können¹⁴. Gleichwohl kann der Turmbau nach Fertigstellung auch durchaus als Niststandort etwa für Greifvögel in Betracht kommen. Da das Vorhaben auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist eine zuverlässige Prognose hierüber im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Die Wildkatze findet im Umfeld weiterhin (besser) geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor.

Eine dauerhafte Störung der lokalen Populationen von Brutvögeln oder der Wildkatze durch den erhöhten Besucherandrang ist unwahrscheinlich angesichts des heute bereits vorhandenen Aufkommens an Erholungssuchenden.

Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit sollte auf den nachgelagerten Verfahrensebenen sichergestellt werden, dass keine Verbotsverstöße vorliegen.

7. Ergebnis: Erforderliche Maßnahmen

7.1 Weitere Untersuchungen

U.1 – ASP-Stufe 2: Prüfung möglicher Vorkommen (Brutvögel)

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollte eine Revierkartierung des örtlichen Bestands an Brutvögeln vorgenommen werden, um Verstöße gegen das Beschädigungsverbot – insbesondere bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand und oder hoher Reviertreue – zu vermeiden. Das vorrangige Ziel der Prüfung ist vor allem die Betroffenheit von Greifvögeln und des Kolkraben zu klären – in dichten Fichtenbeständen ist eine reine Horstkartierung nicht ziel-

¹⁴ Dies kann hypothetisch auch durch die elektromagnetische Strahlung der Richtfunkanlage der Fall sein, wobei jedoch die Mechanismen und tatsächlichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge nicht abschließend geklärt sind (siehe BALMORI 2009, BHATTACHARYA & ROY 2013, ENGELS et al. 2014, PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte). Die geplante Anlage stellt gegenüber der allgegenwärtigen EMF-Hintergrundbelastung eine punktuelle, zielgerichtete Belastung dar, deren Wirkung auf die Richtfunktrasse und das Nahfeld der Anlage beschränkt bleibt. In jedem Fall erscheint die mechanische Beschädigung durch die Vegetationsentnahme (direkter Habitatverlust) der maßgeblichere Wirkfaktor.

führend. Die Methodenstandards und Kartierungszeiträume des LANUV NRW¹⁵ sind einzuhalten.

Der genaue Ablauf der Untersuchung ist mit der Prüfbehörde abzustimmen – diese ist auch über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen. Eine Rodung / Räumung des Baufelds darf aber erst nach erfolgter Untersuchung, bzw. Umsetzung dort eventuell weiter definierter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverstößen begonnen werden. Maßnahme **M.1** ist in jedem Fall zu beachten.

7.2 Vermeidungsmaßnahmen

Unabhängig vom erläuterten Untersuchungsbedarf sind bereits folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

M.1 – Einschränkung der Fäll- und Rodungsperiode

Die Beseitigung der Vegetation (dies beinhaltet auch Gehölzentfernungen und größere Rückschnitte zur späteren Pflege der Fläche) und die Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel und aus Rücksicht auf die Wildkatze im Winter stattfinden. Die Untersuchung auf Brutvögel **U.1** muss vor Beginn der Baufeldfreimachung abgeschlossen sein (inkl. eventuell daraus abgeleiteter Vermeidungsmaßnahmen). Maßnahme **M.2** ist zu beachten.

Da Wildkatzen in manchen Jahren auch im August noch einen zweiten Wurf zur Welt bringen können, muss dieser Zeitraum auf die Periode vom **1. November bis Ende Februar** beschränkt werden, um die Jungtiere nicht zu stören.

Eine unvermeidbare Entfernung einzelner Bäume zu Sicherungsmaßnahmen in den Sommermonaten ist ökologisch zu begleiten. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

M.2 – Vergrämung der Wildkatze

Ein Vorkommen der Wildkatze im Eingriffsbereich ist äußerst unwahrscheinlich. Sie findet im Umfeld des Plangebiets zudem qualitativ besser geeignete Habitate vor.

Ziel der Vergrämung sollte daher sein, die Fläche bis zur Beanspruchung durch das Vorhaben für Wildkatzen unattraktiv zu halten und somit ein sukzessives Ausweichen der Art in umliegende Bereiche schonend zu fördern.

Daher sollte der unmittelbare Eingriffsbereich (d.h., das Baufeld und seine Zufahrtsbereiche) im Vorfeld der Baufeldfreimachung (ca. 1 Woche vor Beginn) täglich zur Abenddämmerung mit angeleitem Hund begangen werden.

Eine Baufeldfreimachung ist in jedem Fall gemäß den o. g. Beschränkungen nur im Winterhalbjahr zulässig.

M.3 – Beleuchtungsverzicht

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren ist auf eine nächtliche Betriebsbeleuchtung zu verzichten. Sofern auf Beleuchtung nicht gänzlich verzichtet werden kann, so ist darauf zu achten, dass die verwendeten Leuchtmittel einen geringen UV-Anteil und eine geringe Lichtstreuung (z. B. Tie-

¹⁵ Revierkartierung: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/erfassung/gruppe/voegel>

fenstrahler) besitzen. Mit intelligenter Schaltung ist außerhalb der Betriebszeiten eine Reduzierung der Beleuchtung vorzunehmen.

M.4 – Verglasung vermeiden oder anpassen

Eine Verglasung der Aussichtsplattform mit reflektierenden oder hochgradig durchsichtigen Glasflächen von mehr als ca. 20 m² Fläche erhöht signifikant das Tötungsrisiko von Vögeln. Aus diesem Grund sollte auf derartige Glasflächen vordringlich verzichtet werden.

Sollten derartige Verglasungen in der Planung aus anderen Gründen erforderlich sein, so ist im nachgelagerten Verfahren ein wirksames Konzept zur Minimierung des Vogelschlags vorzulegen und durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Orientierung bieten Broschüren und Fachliteratur (etwa SCHMID et al. 2012).

8. Zusammenfassung

Im Flächennutzungsplanverfahren sind unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, bzw. verbleibende Unsicherheiten erscheinen im nachgelagerten Verfahren lösbar.

In nachgelagerten Verfahren sind weitere Untersuchungen zu Vorkommen von Brutvögeln (insbesondere Greifvögel und Kolkrabe) erforderlich.

Darüber hinaus sind bereits jetzt folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- M.1 Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen**
- M.2 Zum Schutz der Wildkatze sind Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen**
- M.3 Beleuchtungsverzicht**
- M.4 Verglasungen vermeiden oder anpassen**

9. Verwendete Unterlagen

9.1 Quellen

- BALMORI, A.** (2009): Electromagnetic Pollution from Phone Masts. Effects on Wildlife. In: *Pathophysiology* 16: 161-199.
- BHATTACHARYA, R., & R. ROY** (2013): Impacts of Communications Towers on Avians. A Review. In: *IJECT* 4: 137-138.
- BIOLOGISCHE STATION DER STÄDTEREGION AACHEN:** Informationen zu Fundpunkten im Umkreis des Plangebiets. Mail vom 21. Januar 2020 (Herr Lück).
- ENGELS, S., SCHNEIDER, N.-L., LEFELDT, N. et al.** (2014): Anthropogenic electromagnetic noise disrupts magnetic compass orientation in a migratory bird. In: *Nature* 509: 335-356.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M., & SKIBBE, A.** (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster. Abrufbar unter: <http://atlas.nw-ornithologen.de> [zuletzt abgerufen am 27. April 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** Fundpunktdaten Pflanzen und Tiere. Abrufbar unter: infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** Planungsrelevante Arten gem. Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau). Abrufbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 22. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> [zuletzt abgerufen am 30. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** WMS Server LINFOS. Abrufbar unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** (2017): Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen. Bestandserfassung und Monitoring.
- NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT E.V.** (2016): Rote Liste der Brutvögel in NRW. Abrufbar unter: <http://nw-ornithologen.de/index.php/publikationen/rote-listen> [zuletzt abgerufen am 27. April 2020].
- PANAGOPOULOS, D.J., CAMMAERTS, M.-C., FAVRE, D. & A. BALMORI** (2016): Comments on environmental impact of radiofrequency fields from mobile phone base stations. In: *Critical Reviews in Environmental Science and Technology* 46(9): 885-903.
- STÄDTEREGION AACHEN** (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung
- STÄDTEREGION AACHEN – UMWELTAMT:** Informationen zu Fundpunkten im Umkreis des Plangebiets. Mail vom 28. Januar 2020 (Frau Petermann).

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

9.2 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. Nr. 8 vom 09.04.2019 S. 193; ber. S. 214).

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV¹⁶ für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau) differenziert nach Lebensraumtypen sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen.

Quellen: siehe Nachweise in Tabelle und Fußnoten, sowie unter Kapitel 9.1.

Art	Status	EHZ NRW (KON)	W/fe u-na	LauW /mitt	NadW	KIGe-hoel	Moor	FettW	FeuW	HöhIB	HorstB	Nachweis im UGB	Bewertung Habitatfunktionen im Plangebiet	Bewertung Habitatfunktionen im 300 m Umfeld	Wirkfaktorenanalyse (Beeinträchtigung möglich?)	ASP-II?
Säugetiere																
Wildkatze	Nw 2000	U+	FoRu, Na	FoRu!, Na	FoRu, Na	(FoRu), Na			(Na)	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	nein
Luchs	Nw 2000	S		FoRu, Na	FoRu, Na								keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Wolf	unbek.	unbek.	unbek.										keine (ess) HF	k V ²	nein	nein
Vögel																
Habicht	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Sperber	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Wiesenpieper	Nw Bv 2000	S		(FoRu)	(FoRu)		FoRu	FoRu	FoRu	FoRu			keine (ess) HF	V mögl	nein	nein

¹⁶ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 4 im Messtischblatt 5403 (Monschau), Abfrage am 22. Januar 2020 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Art	Status	EHZ NRW (KON)	W/feu-na	LauW /mitt	NadW	KIGe-hoel	Moor	FettW	FeuW	HöhIB	HorstB	Nachweis im UGB	Bewertung Habitatfunktionen im Plangebiet	Bewertung Habitatfunktionen im 300 m Umfeld	Wirkfaktorenanalyse (Beeinträchtigung möglich?)	ASP-II?
Baumpieper	Nw Bv 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu					FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Mäusebussard	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	(Na)	Na	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Bluthänfling	Nw Bv 2000	unbek.				FoRu		FoRu					FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Kuckuck	Nw Bv 2000	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	(Na)	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Mehlschwalbe	Nw Bv 2000	U							(Na)	(Na)			keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Turmfalke	Nw Bv 2000	G				(FoRu)		(Na)	Na	(Na)			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Rauchschwalbe	Nw Bv 2000	U-				(Na)	(Na)	(Na)	Na	Na			keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Feldschwirl	Nw Bv 2000	U				FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Rotmilan	Nw Bv 2000	U		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)			Na	(Na)		LA-NUV ₄ UNB ₄	FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Gartenrotschwanz	Nw Bv 2000	U	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu		keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Waldlaubsänger	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)								FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Schwarzkehlchen	Nw Bv 2000	U+				FoRu	FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu			FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja
Girlitz	Nw Bv 2000	unbek.											keine (ess) HF	k V	nein	nein
Waldkauz	Nw Bv 2000	G		Na	Na	Na			(Na)		FoRu!		FRS/ess HF mög	V mögl	Maßnahmen erforderlich	Ja

Art	Status	EHZ NRW (KON)	W/feu-na	LauW /mitt	NadW	KIGe-hoel	Moor	FettW	FeuW	HöhIB	HorstB	Nachweis im UGB	Bewertung Habitatfunktionen im Plangebiet	Bewertung Habitatfunktionen im 300 m Umfeld	Wirkfaktorenanalyse (Beeinträchtigung möglich?)	ASP-II?
Raufußkauz	Nw Bv 2000	U										BS ¹			Maßnahmen erforderlich	Ja
Star	Nw Bv 2000	unbek.						(Na)	Na	Na	FoRu!	BKR ³	keine (ess) HF	V mögl	nein	nein
Fußnoten:																
1: Biologische Station der StädteRegion Aachen – Herr Lück (Mail vom 21. Januar 2020). 2: Kein Vorkommen einer erhaltungsfähigen Population, bislang nur Einzeltier nachgewiesen. 3: Mehrere Tiere auf Nahrungssuche im umliegenden Grünland bei Ortsbegehung am 21. Januar 2020. 4: Ca. 1,2 km östlich des Plangebiets an der Vennbahntrasse nachgewiesen.																

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NW		Nachweiskürzel	
unbek.	Unbekannt/ keine Angabe	BKR	Eigene Beobachtung
G	günstig	LANUV	Daten aus dem Bestand des LANUV-Fundpunktkatasters @Linfos
U	unzureichend	BS	Biologische Stationen
S	schlecht	NABU	NABU-Ortsgruppe / Kreisverband o.ä.
-	tendenzielle Verschlechterung	BUND	BUND-Ortsgruppe / Kreisverband o.ä.
+	tendenzielle Verbesserung	UNB	Daten aus dem Bestand der Unteren Naturschutzbehörde

Farbliche Markierungen der Zeilen

	ASP-II ist erforderlich
	Es gibt konkrete Hinweise auf ein Vorkommen, Maßnahmen sind erforderlich um Verbotverstöße zu vermeiden
	Vorkommen im UG sind möglich, Maßnahmen sind erforderlich um Verbotverstöße zu vermeiden
farblos	Vorkommen im UG sind entweder auszuschließen oder es bestehen keine relevanten Wirkungen auf mögliche Vorkommen.

Lebensstätten-Kategorien

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Bewertungen der Habitatfunktionen im Plangebiet

keine (ess) HF	Keine oder keine essentiellen Habitatfunktionen anzunehmen (Funktion z.B. als nicht-essentielles Nahrungshabitat nicht gänzlich auszuschließen bzw. möglich)
FRS/ess HF mög	Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielles Nahrungshabitat anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen

Bewertungen der Habitatfunktionen im 300 m Umfeld

V mög	Vorkommen anzunehmen oder über Habitatpotenzialanalyse nicht ausschließbar
k V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen



Landschaftspflegerischer
Fachbeitrag

zur

86. FNP-Änderung
der Stadt Monschau

'Aussichts- und Richtfunkturm'



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 86. FNP-Änderung der Stadt Monschau 'Aussichts- und Richtungsturm'
Auftraggeber	Turbau Steffens & Nölle GmbH Meeraner Straße 21 12681 Berlin
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl. Ing. Andrea Kranefeld, Stadtplanerin AKNW Niklas Beckers, M.Sc. Geographie
Projektnummer	31928
Stand	03. Juni 2020

Gliederung

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	1
2. Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	2
2.1 Planerische Vorgaben	2
2.2 Naturräumliche Gliederung.....	4
2.3 Abiotische Grundlagen	5
2.3.1 Boden und Relief	5
2.3.2 Wasser	5
2.3.3 Klima und Luft.....	5
2.3.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	6
2.3.5 Landschaftsbild / Erholung.....	8
3. Konfliktanalyse	12
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	12
3.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	13
3.2.1 Boden und Wasser	13
3.2.2 Klima und Luft.....	13
3.2.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	14
3.2.4 Landschaft und naturbezogene Erholung.....	15
3.3 Eingriffsvermeidung und –minimierung, plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen	15
3.4 Eingriffsbilanz	18
3.4.1 Biotoptypen.....	18
3.4.2 Landschaftsbild.....	20
3.4.3 Waldumwandlung	21
4. Quellenverzeichnis	22
4.1 WMS-Dienste	22
4.2 Literatur und Gutachten	22
5. Rechtsgrundlagen	23
Anlage 1: Karte Bestandsplan	25
Anlage 2: Karte Maßnahmen- und Konfliktplan	26
Anlage 3: Pflanzlisten.....	27

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau mit Eingriffsbereich (rot).....	2
Abbildung 2: Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen.	4
Abbildung 3: Biotopstrukturen im Änderungsbereich.....	7
Abbildung 4: Blick auf den Änderungsbereich vom Weg Bongert nach Norden (links), geplanter Standort (rechts).	9
Abbildung 5: Das Landschaftsbild im Änderungsbereich und seinem Umfeld.	10
Abbildung 6: Beeinflussung des Landschaftsbildes auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW.....	11

Tabellen

Tabelle 1: Biototypen im Änderungsbereich in der Bestandssituation	19
Tabelle 2: Biototypen im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung	20
Tabelle 3: Landschaftsbild im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung	21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Turmbau Steffens & Nölle GmbH plant, auf dem 'Steling' im Stadtgebiet Monschau einen rund 42 Meter hohen Aussichtsturm zu errichten, der zugleich für Richtfunkantennen genutzt werden kann.

Der geplante Standort des Turms liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine Privilegierung der vorgesehenen Nutzungen ist nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB nicht gegeben, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich ist. Die Darstellung Fläche für Wald wird mit dem Symbol 'Aussichts- und Richtfunkturm' überlagert.

Bei der Änderung des FNP sind gem. §§ 1, 1a BauGB die Aspekte der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 18 BNatSchG respektive § 30 bis 33 LNatSchG NW) in Bezug auf zu erwartende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Gemäß den Bestimmungen der §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 2 BNatSchG sind Angaben zum Eingriff in den Naturhaushalt darzustellen. Dies beinhaltet auch die Bilanzierung des unvermeidbaren Eingriffs sowie des Kompensationserfordernisses.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der 2,6 ha große Planbereich der 86. Änderung befindet sich im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau, Gemarkung 4275 Imgenbroich Flur 10, Flurstück 76 im Nahbereich der Straße Bongert. Er liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets und ist begrenzt von der Staatsgrenze zu Belgien im Westen, einem Wirtschaftsweg östlich und südlich des Waldes sowie im Norden von einer örtlich nicht erkennbaren Linie innerhalb des Waldes zwischen Vermessungspunkt 733 und etwa der Grenze des Flurstücks 1032.

Im Mai 2020 wurde innerhalb des Änderungsbereichs der unmittelbare Eingriffsbereich festgelegt. Diese Fläche umfasst ca. 2.200 m² und liegt nordöstlich des Waldwegs vom Bongert aus kommend (siehe Abbildung 1).

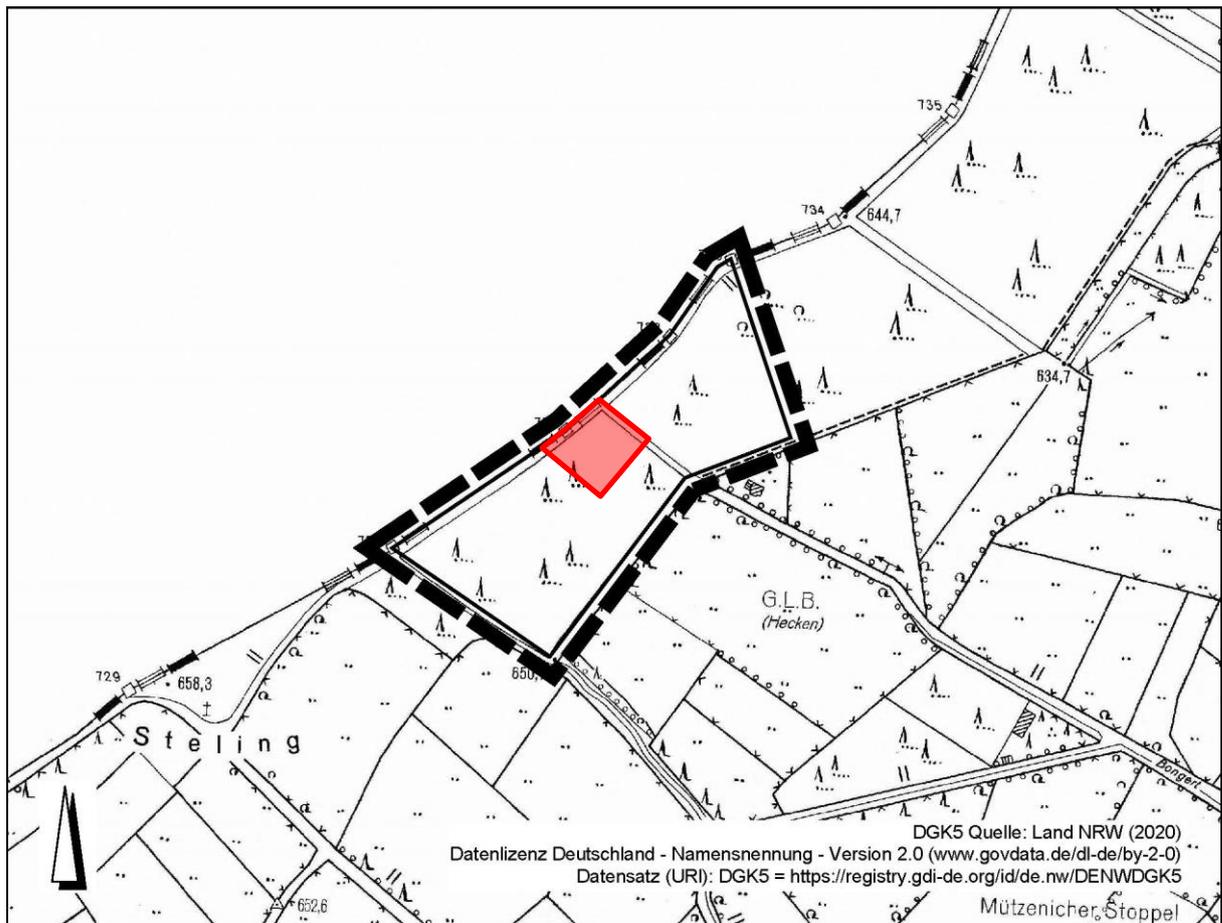


Abbildung 1: Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau mit Eingriffsbereich (rot).
Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung.

2. Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Grundlage für die Bewertung der Qualität von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und für die Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen durch die geplante Nutzung ist die Erfassung der in Bezug auf Ökologie und Landschaftsbild relevanten Aspekte.

Die Erfassung und die darauf aufbauende Bewertung erfolgen auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung (Januar 2020) sowie vorhandener Daten, wie Bodenkarten und Luftbilder sowie zur Planung erstellter Gutachten (im Wesentlichen BKR Aachen, 2020, Gutachten zur ASP 1).

2.1 Planerische Vorgaben

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt der Änderungsbereich im Übergang Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Signatur Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung der Darstellung Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Ortskern von Mützenich ist nächstgelegener Allgemeiner Siedlungsbereich in rund 1 km Entfernung.

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Monschau (1977) ist der Bereich der 86. Änderung als Fläche für Wald dargestellt. Der vorhandene Waldbestand südlich und nördlich des Änderungsbereichs ist ebenfalls als Fläche für Wald dargestellt. Östlich schließt Landwirtschaftliche Fläche an. Als gemischte Baufläche dargestellt sind ein unmittelbar am Waldrand liegendes einzelstehendes Gebäude sowie die vorhandene Bebauung des Ortsteils Mützenich in rund 600 m Entfernung.

Der Planbereich der 86. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen¹, der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Waldflächen das Entwicklungsziel 6 'Biotopentwicklung' darstellt. Der Planbereich liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** LSG-2.2-2 'Vennhochfläche' sowie innerhalb des **Naturparks** NTP-008 (Deutsch-Belgischer Naturpark 'Hohes Venn – Eifel').

Die an den Wald angrenzenden Grünlandflächen sind Teil der **Biotopkatasterfläche** BK 5403-003 'Heckenlandschaft um Mützenich' sowie der **Verbundfläche** VB-K-5403-002 'Heckenlandschaft um Mützenich' mit besonderer Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt der naturraumtypischen, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Heckenlandschaft.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** (NSG 2.1-2 'Vennhochfläche bei Mützenich') und zugleich **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-305) liegt rund 1,3 km südöstlich. Auf belgischer Seite liegt in rund einem Kilometer Entfernung das Natura 2000-Gebiet BE33025C0 'Fagnes du Nord-Est'. Es liegen keine Geschützten Biotope im Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des **geplanten Trinkwasserschutzgebietes** 530411 'Obersee' (Zone III-A, direkt angrenzend an Zone II).

¹ StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

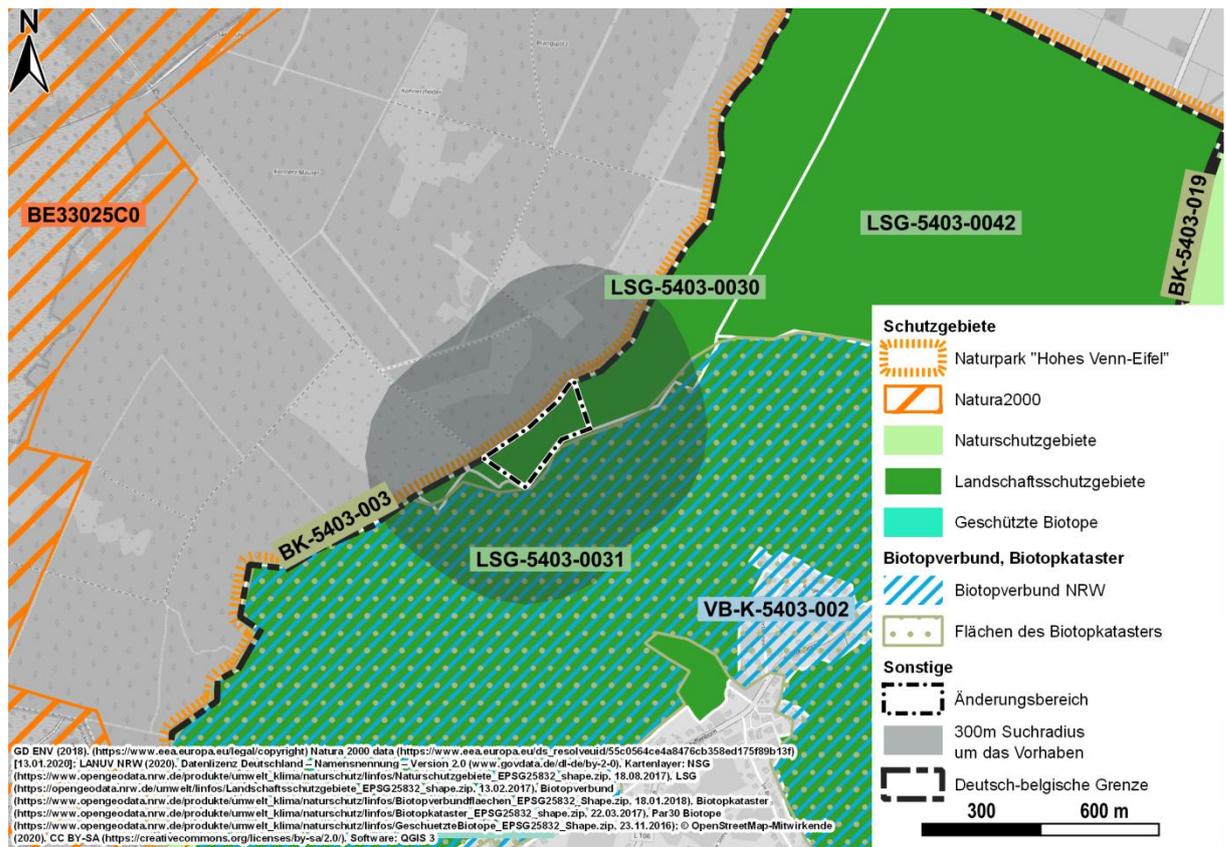


Abbildung 2: Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen.
Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum 283 'Hohes Venn'. Der größte Teil des namengebenden Hohen Venns liegt auf belgischem Staatsgebiet westlich des Änderungsbereichs. Der geologische Untergrund besteht hier aus kambrischen Tonsteinen und Quarziten.

Ohne weitere Einflussnahme des Menschen wäre gem. TRAUTMANN (1973) als potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Untersuchungsgebiets ein 'Hainsimsen-Buchenwald und feuchter Eichen-Buchenwald im Wechsel' verbreitet. Wichtige bodenständige Gehölze dieses Typs sind Buche, Traubeneiche (eher bei feuchter Ausprägung), Vogelbeere, Sandbirke, Moorbirke (bei feuchter Ausprägung), Espe, Salweide, Grauweide (bei feuchter Ausprägung), Ohrweide (bei feuchter Ausprägung), Faulbaum und Stechpalme (eher bei feuchter Ausprägung). Die Bodenvegetation ist im typischen Hainsimsen-Buchenwald generell eher lückig und besteht aus der weißen Hainsimse, Drahtschmiele, Waldsauerklee, Widertonmoos. In feuchten Aspekten treten u.a. Pfeifengras, Adlerfarn und Heidelbeere hervor (nach TRAUTMANN ist auf basenreichem Untergrund auch mit einem Auftreten des Zahnwurz-Buchenwaldes zu rechnen – dies ist im Untersuchungsgebiet angesichts eher saurer Böden nicht zu erwarten).

Die Nutzung als Fichtenforst, stellenweise auch als Niederwald, ist in diesem Vegetationstyp verbreitet.

2.3 Abiotische Grundlagen

2.3.1 Boden und Relief

Der Standort befindet sich auf einer rund 650 m über dem Meeresspiegel liegenden Hochkuppe des Hatzevenns, etwa 200 m entfernt vom 'Steling', der mit 658 m ü. NHN höchsten Erhebung im Gebiet der StädteRegion Aachen.

Für den Änderungsbereich liegen Informationen zum Bodenkörper anhand der Bodenkarte 1:5.000 zur forstlichen Standorterkundung vor². Demnach ist das Plangebiet von Pseudogley-Braunerden (im Nordwesten) bzw. von verbraunten Pseudogleyen (im Südwesten) geprägt. Eine Fließerde bildet das Ausgangsgestein. Entsprechend des Bewuchses mit Nadelwald ist im Oberboden beider Bereiche eine schwache Podsolierung feststellbar. Insgesamt weist der Boden keine besonders schützenswerte Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW auf.

Der Bodenkörper ist – abgesehen von der durch sauren Regen und die Aufforstung mit Nadelhölzern anthropogen-geförderte Tendenz zur Podsolbildung – vermutlich weitestgehend naturnah ausgeprägt. Größere mechanische Störungen (Abgrabungen, Versiegelungen) fehlen.

2.3.2 Wasser

GRUNDWASSER

Das Gebiet zählt zum Grundwasserkörper DE_GB_DENW_282_13 'Linksrheinisches Schiefergebirge' und zum Flussgebiet der Maas. Der Grundwasserkörper ist sowohl in Bezug auf die Menge als auch die chemische Zusammensetzung in einem guten Zustand. Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund des hier lückenhaften / inaktiven Messnetzes nur schwer abschätzbar. Der Abstand zur nächsten aktiven Messstelle beträgt ca. 4 km (gefasste Quelle Nr. 010410235).

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Änderungsbereich.

Es finden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Bereich der FNP Änderung oder seinem Umfeld.

Etwa 100 m östlich des Geltungsbereichs beginnt ein Gewässer, das in einem Graben parallel zur Straße Bongert fließt und östlich von Mützenich in den Laufenbach mündet³.

2.3.3 Klima und Luft

Das Klima im Bereich von Monschau ist durch seine Mittelgebirgslage geprägt. Es zeichnet sich im Vergleich zum Flachland durch niedrigere Temperaturen im langjährigen⁴ Jahresmittel (ca. 7,1 – 7,3 °C) sowie hohe Niederschlagsmengen (mittlerer Jahresniederschlag 1~ 1.300 mm/a) aus. Durch den globalen Klimawandel⁵ werden sich die Jahresmitteltemperaturen bis 2050 um ca. 0,8 – 1,3 C gegenüber dem langjährigen Mittelwert erhöhen. Es kommt zu einer Änderung

² Geologischer Dienst NRW (2020).

³ Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen, InkaPortal (Abruf 07.01.2020)

⁴ 1971 – 2000 (durch mangelnde Datenlage im Grenzgebiet werden benachbarte Rasterzellen der Klimaanalyse ausgewertet)

⁵ Betrachtung anhand des RCP 4.5-Szenarios. Siehe: <https://www.klimaatlas.nrw.de/Klimaprojektionen-Artikel>.

der mittleren Jahresniederschlagssumme um ca. -1,5 bis + 9,5 %. In den Wintermonaten kommt es in den höheren Lagen häufig zu geschlossenen Schneedecken. Die Hauptwindrichtung ist SW. Die mittlere Windgeschwindigkeit mit 6,0 bis 6,25 m/sec. liegt in Stufe 8 einer 11-skaligen Bewertung⁶.

Aus lokalklimatischer Sicht fällt der Änderungsbereich in die sogenannten Waldklimatope⁷. Diese sind im Tagesverlauf kühler, dienen aufgrund der schützenden Vegetationsbedeckung nachts aber nur nachrangig der Kaltluftproduktion. Aufgrund der Kuppenlage sinkt auf den umliegenden Hängen gebildete Kaltluft in alle Himmelsrichtungen der Topographie folgend herab⁸. Zwar wird der Änderungsbereich im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW als Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion bewertet – im Umfeld gibt es aber durch die geringe Siedlungsdichte derzeit keine thermischen Belastungsbereiche.

Gegenüber einem Mischlaubwald ist der Änderungsbereich besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels: Fichtenforste sind einerseits direkt durch die steigenden Temperaturen und deren Auswirkungen auf Populationen des Borkenkäfers betroffen. Andererseits sind sie als Flachwurzler besonders sturmwurfgefährdet.

Aufgrund der topographischen Lage und den Eigenschaften als Waldklimatop ist im Änderungsbereich von günstigen Luftaustauschbedingungen auszugehen. Signifikante Emittenten fehlen⁹ sowohl auf der Fläche als auch im weiteren Umfeld – daher ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung auszugehen.

2.3.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

PFLANZEN, BIOTOPTYPEN

Der Planbereich befindet sich am östlichen Rande eines großflächigen Waldgebietes, das von offenen Gebüsch- und Moorflächen durchzogen ist. Die Fläche ist vollständig unversiegelt, auch die Waldwege sind unversiegelt und weisen größtenteils Vegetationsentwicklung auf. Der Anteil der Waldwege am Plangebiet liegt bei 0,179 ha (ca. 7 %). Im Rahmen einer Biotoptypen-Kartierung im Januar 2020 wurden die folgenden vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplans erfasst (s. Anlage 1 Karte 1 Bestandsplan):

Der Änderungsbereich selbst ist vor allem durch die Nutzung als Fichtenforst (AC0) gekennzeichnet (BHD<50; mittleres Baumholz, vgl. *Abbildung 3*). Im Norden des Plangebiets ist ein kleiner Teilbereich mit Stieleichen (AB0) aufgeforstet worden. Der Unterwuchs wird im gesamten Änderungsbereich durch Heidelbeere dominiert. Unter den Eichen nimmt der Anteil an Gräsern zu (z.B. Drahtschmiele, Pfeifengras). Vor allem unter dem Fichtenwald finden sich auch Adlerfarn und Brombeere im Unterwuchs. Die nordwestliche Grenze des Plangebiets wird durch

⁶ ebd.

⁷ LANUV NRW (2018a): FIS Klimaanpassung. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

⁸ StädteRegion Aachen, Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (ISB), Geographischen Institut der RWTH Aachen (2019): Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungsProzesse - Eskape

⁹ LANUV NRW (2015): Emissionskataster Luft: Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

einen Forstweg (VB) markiert. Ein weiterer Waldweg durchläuft die Fläche von Mützenich aus kommend.

Nach Osten grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen an den Waldrand, die von den ortstypischen Buchenhecken mit vornehmlich alten Überhältern gegliedert werden. In rund 600 m östlicher Entfernung beginnt der Ortsrand des Ortsteils Mützenich. Eine Jagdhütte befindet sich unmittelbar am Waldrand. In einer Entfernung von rund 1,3 km beginnen die großflächigen Hochmoorgebiete des Hohen Venns auf belgischem Staatsgebiet. Kleinere Schlagfluren, auf denen Moor- oder Heideregeneration gefördert werden sollen, beginnen schon in ca. 120 m nordwestlicher Entfernung. Dazwischen finden sich nach Norden und Westen hin weitere Fichtenbestände, stellenweise finden sich kleinere Lärchenbestände sowie ein junger Buchenbestand.



Abbildung 3: *Biotopstrukturen im Änderungsbereich.*
 Quelle: Eigene Aufnahmen (2020).

TIERE

Der Änderungsbereich und sein Umfeld bieten für zahlreiche Brutvögel Habitatpotenziale. Greifvögel und Eulen könnten im Bereich des Fichtenforstes oder den angrenzenden Hecken brüten. Geschützte Brutvögel wie etwa der Baumpieper oder Kuckuck sowie Spechtarten könnten ebenfalls einzelne Brutstätten innerhalb des Änderungsbereiches haben. Bei einer Ortsbe-

gehung im Januar 2020 wurden folgende Arten angetroffen, für die ein Brutvorkommen in Frage kommt: Tannenmeise, Kohlmeise, Elster, Eichelhäher, Wintergoldhähnchen (rufend), Wacholderdrossel (ca. 10 Stück nahrungssuchend auf den Weiden), Buchfink und Rabenkrähe. Daneben erscheinen auch weitere Vorkommen europäischer Vogelarten (Grünfink, Stieglitz) möglich. Die Jagdgenossenschaft Mützenich wies auf ein Vorkommen des in NRW seltenen aber nach Roter Liste ungefährdeten Kolkraben hin.

Der Änderungsbereich könnte theoretisch auch geschützte Habitatfunktionen der Wildkatze aufweisen – dies ist aber angesichts des Störungsniveaus durch Wanderer, Spaziergänger inklusive ihrer Hunde und Reiter, sowie der forstwirtschaftlichen Nutzung äußerst unwahrscheinlich. Dennoch sollten – angesichts des ungünstigen Erhaltungszustandes der Art – Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

BIOTOPVERBUND, BIOLOGISCHE VIELFALT

Der Änderungsbereich liegt außerhalb einer Biotopverbundfläche.

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen sind Teil der Verbundfläche VB-K-5403-002 'Heckenlandschaft um Mützenich' mit besonderer Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt der naturraumtypischen, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Heckenlandschaft.

Die Artenvielfalt auf der Fläche (~ alpha-Diversität) ist durch die Nutzung als Fichtenforst gegenüber dem Umland stark reduziert und beschränkt sich vermutlich größtenteils auf Generalisten und störungstolerante Arten. Anders als im ökologisch sensitiven Umland (v. a. der Moor- und Heideflächen im Hohen Venn) ist hier nicht mit Schwerpunktorkommen sensibler oder seltener Arten zu rechnen. Die Fläche trägt somit nicht zur Erhöhung der Biodiversität im lokalen Zusammenhang oder kleineren Maßstabsebenen bei (~ beta- oder gamma-Diversität).

2.3.5 Landschaftsbild / Erholung

LANDSCHAFT

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der nordrhein-westfälischen **Großlandschaft** 'Hohes Venn', innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit NR-283. Monschau liegt innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel'.

LANDSCHAFTSBILD

Der Änderungsbereich liegt im **Landschaftsraum** LR-V-006 'Hohes Venn und Monschauer Waldhochfläche'¹⁰ Dem Landschaftsbild der **Landschaftsbildeinheit** 'Grünland-Acker-Mosaik der Monschauer Heckenlandschaft um Mützenich und Eicherscheid' (LBE-V-008-G3) wird ein sehr hoher Wert beigemessen. Charakteristisches Merkmal der LBE sind die z. T. haushohen Windschutzhecken aus Rotbuche, die das Weideland um die Ortschaften herum netzartig gliedern.

¹⁰ LANUV (2018b): Geodaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung), Abruf Januar 2020



Abbildung 4: Blick auf den Änderungsbereich vom Weg Bongert nach Norden (links), geplanter Standort (rechts).

Quelle: Eigene Aufnahmen (2020).

Das Landschaftsbild ist im Nahbereich von dem geschlossenen Nadelwald des Änderungsbereichs geprägt, der sich weiter nach Norden und Westen erstreckt. Auf deutscher Seite grenzen Grünlandbereiche mit den für die Eifel typischen Heckenstrukturen aus geschnittener Rotbuche und Überhältern an. Diese Buchenhecken prägen nicht nur die Eigenart der Landschaft, sondern sind auch als touristisches Alleinstellungsmerkmal erkannt. Weiter westlich schließen die offenen Moorflächen des Hohen Venn an, die vom Änderungsbereich nicht sichtbar sind. Aufgrund der exponierten Lage zeichnet sich der Standort am Waldrand des Planbereichs durch den weit reichenden Blick in nordöstliche bis südliche Richtung zum Nationalpark Eifel aus. Bei guten Sichtverhältnissen ist das Siebengebirge in über 75 km Entfernung erkennbar.

Auf der belgischen Seite im Hohen Venn befinden sich mehrere Türme (Mobilfunk- bzw. Feuerwachtürme), die auf den unbewaldeten, offenen Flächen exponiert erscheinen. Aufgrund der Lage auf der Hochkuppe des 'Steling' stand in der Nähe des Änderungsbereichs in früheren Zeiten ebenfalls ein Feuerwachturm. Darüber hinaus ist der Horizont im Fernbereich durch zahlreiche Windkraftanlagen gezeichnet.



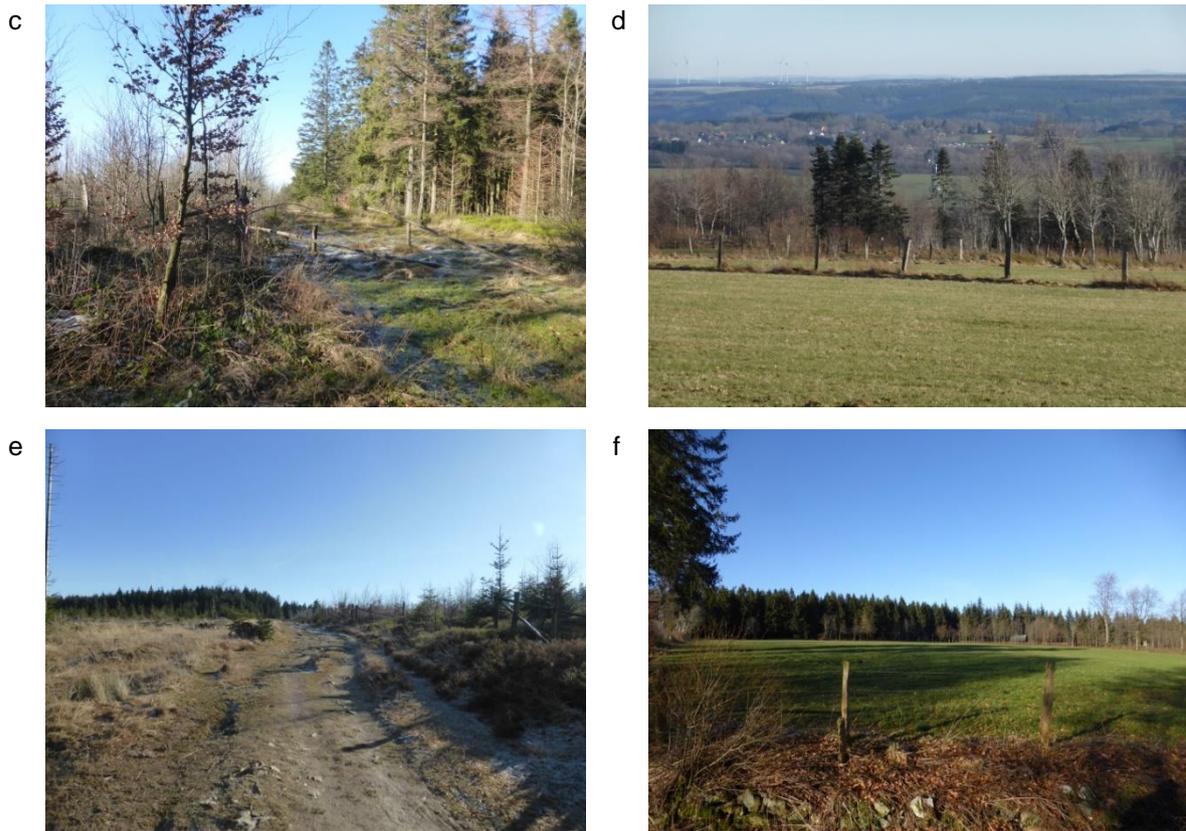


Abbildung 5: Das Landschaftsbild im Änderungsbereich und seinem Umfeld.

Das Umfeld ist durch die Vennbereiche im Westen (a) und die Heckenlandschaft im Osten (b) besonders wertvoll. Das Umfeld erfährt durch Waldumbaumaßnahmen und Moorrekultivierung ein vielfältigeres Landschaftsbild (c, e). Der Blick vom Änderungsbereich nach Osten reicht über die Nordeifel – einzelne Windräder fallen auf (d). Der Änderungsbereich ist von Westen und Osten aus als Fichtenforstsilhouette eingeschränkt wahrnehmbar (f).

Quelle: Eigene Aufnahmen 2019, 2020.

ERHOLUNG

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist auch die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten, insbesondere wenn der Raum zugänglich und benutzbar ist. Dies trifft auf das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld zu.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsam sind die (über-)regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegeverbindungen. Neben diversen Rundwanderwegen führt auch der Fernwanderweg Eifelsteig unmittelbar am Änderungsbereich vorbei. Der 'Steling' ist zudem der höchste Punkt am Eifelsteig.

Ein Wanderparkplatz befindet sich in rund 2 km Entfernung an der Straße Im Brand im Ortsteil Mützenich. Der Wanderparkplatz Fliegerhügel an der Eupener Straße ist rund 2,7 km entfernt. In rund 1,5 km in südwestliche Richtung befindet sich ein kleiner, etwa 10 m hoher hölzerner Aussichtsturm, der aufgrund der Lage am Waldrand nur in eine Richtung einen freien Blick ermöglicht.

BEWERTUNG

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt primär anhand der im BNatSchG genannten Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dabei sind die eher objektiven Landschaftsmerkmale den subjektiven Wahrnehmungen und sinnlichen Eindrücken des Betrachters gegenüberzustellen.

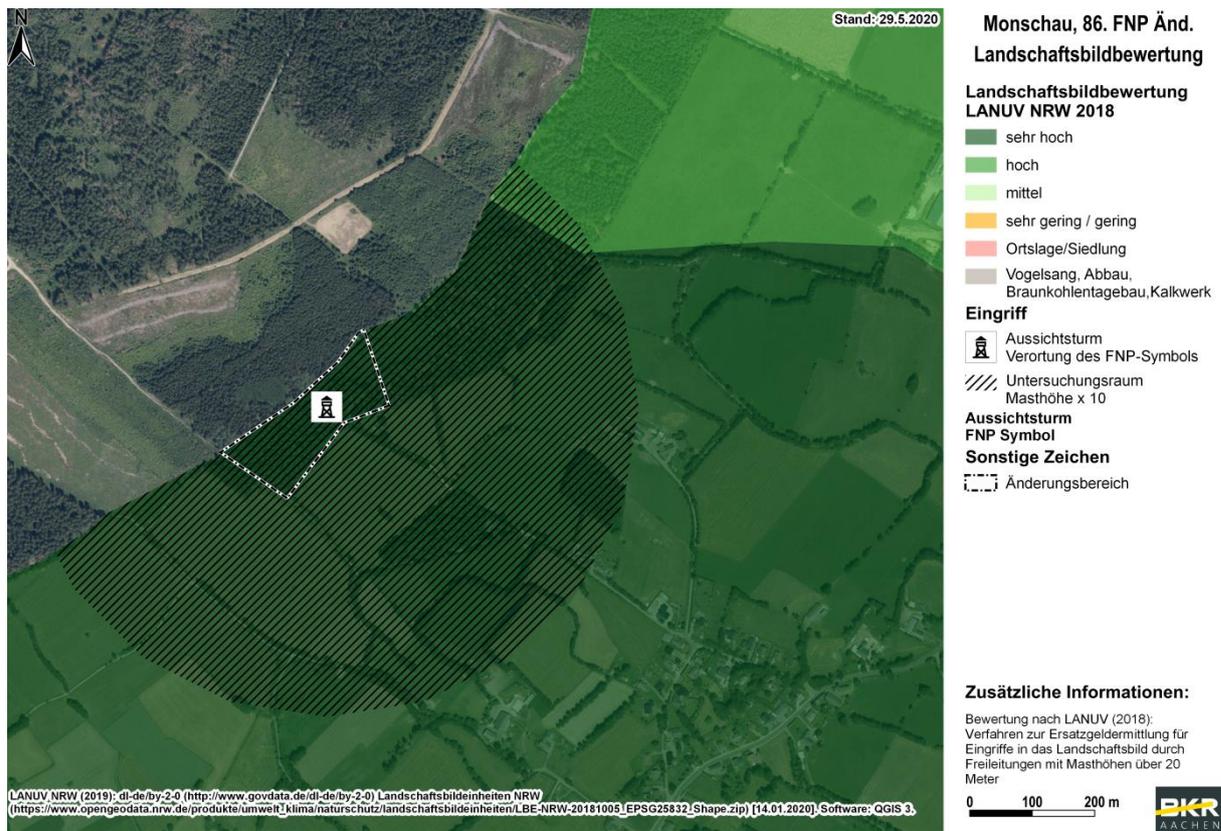


Abbildung 6: *Beeinflussung des Landschaftsbildes auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW.*

Quelle: Kartengrundlagen s. Abbildung; Verfahren nach LANUV 2018c.

Die Landschaftsbildbewertung des LANUV¹¹ stuft die Landschaftsbildeinheit der Monschauer Heckenlandschaft mit sehr hohem Wert ein. Vor allem die Eigenart dieser Landschaft – das Mosaik aus Rotbuchenhecken mit Überhältern und Grünlandnutzung – führt zu dieser Einstufung. Im östlichen Umfeld des Änderungsbereichs sind diese Strukturen weitestgehend gut erhalten. Der unmittelbare Änderungsbereich weist die wertgebenden Strukturen der Landschaftsbildeinheit nicht auf. Zu beachten ist außerdem, dass die Sicht auf den Änderungsbe-

¹¹ LANUV (2018b)

reich sowohl im Osten als auch im Westen durch vorgelagerte Feldgehölze, bzw. Waldflächen eingeschränkt ist.

3. Konfliktanalyse

3.1 Vorhabenbeschreibung

Aufgrund der exponierten Kuppenlage des 'Steling' bietet sich der Standort für einen attraktiven Aussichtsturm an, der über den Baumkronen weitreichende Sichtbeziehungen in alle Himmelsrichtungen ermöglicht. Bisher bietet sich vom nahe gelegenen Aussichtspunkt 'Eifel-Blick Steling' nur der Blick Richtung Osten über die Landschaft des Naturparks Eifel. Für die Verbesserung von Richtfunkverbindungen ist die Höhe des Standorts ebenfalls ein entscheidender Standortvorteil.

Das aktuell geplante Vorhaben sieht einen Turm in einer feuerverzinkten Stahlfachwerkkonstruktion mit außenliegender Treppenanlage vor. Eine Aussichtsplattform soll auf 35 m Höhe eingerichtet werden. Mit den darüber angeordneten Richtfunkantennen wird insgesamt eine Höhe von 42 m ab Oberkante Gelände erreicht. Das Stahlbetonfundament wird voraussichtlich mit einer Grundfläche von 6,00 m x 6,00 m angelegt.

Im 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Wald' mit einem neuen Punktsymbol mit der Zweckbestimmung 'Aussichts- und Richtfunkturm' (OK 700 m ü NHN) überlagert. Die genaue Lage ist aufgrund der Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplans damit nicht vorgegeben – gleichwohl wurde der Turm in Abstimmung mit der Stadt Monschau und dem örtlichen Forstamt bereits verortet. Mit der Höhenbeschränkung auf 700 m ü NHN ist ein Turm mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m möglich. Zur Staatsgrenze Belgien sind abhängig von der zukünftigen Höhe der baulichen Anlage Abstandsflächen mit einem Faktor von mind. 0,4 einzuhalten. Um den Turm werden im 20 m Radius die derzeitigen Fichten entfernt, um die Konstruktion vor Sturmschäden und Windwurf zu schützen. Diese Fläche bleibt jedoch forstrechtlich Wald.

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13-18 BNatSchG sowie §§ 30-33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB gem. §§ 1a (3) bzw. 135a (2) BauGB, über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Gemäß den naturschutzrechtlichen Grundsätzen zur Eingriffsregelung (§§ 14-17 BNatSchG) sind nach Analyse der landschaftsökologischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes die Art und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Dabei sind sowohl die Eingriffe in den Naturhaushalt, quantifiziert im Gesamtwert der Biotoptypen, wie auch Eingriffe in das Landschaftsbild ggf. einschließlich der Erholungseignung und der kulturräumlichen Bedeutung dessen zu beurteilen.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis des geplanten Vorhabens und vorbehaltlich einer Konkretisierung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

3.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

Die konkrete Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind einem nachgeordneten Verfahren vorbehalten, da der Flächennutzungsplan keine eigene Rechtskraft entfaltet und keine verbindlichen Festlegungen bezüglich des Standortes, der Gestaltung und der Turmhöhe getroffen werden können.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist daher eine Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt nur überschlägig möglich. Der vorliegende Fachbeitrag zeigt grundsätzliche Wirkungen des Vorhabens in Bau- und Betriebsphase der Anlage auf, die derzeit aber nicht hinreichend verortet und / oder quantifizierbar sind. Auch können verschiedene Bewertungsverfahren nicht mit hinreichender Prognosesicherheit angewendet werden.

Da die auf der Ebene des FNP vorgeschlagenen Maßnahmen weder in ihrem Umfang abschließend bestimmt, noch räumlich verortet werden können, wird eine abschließende Konflikt- und Maßnahmenplanung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden.

3.2.1 Boden und Wasser

Grundsätzlich sind in der Bau- (sowie auch in der Nutzungsphase) Schadstoffeinträge in Boden und Wasser durch Unfälle, Leckagen etc. möglich. Durch die Anlage der Fundamente entfällt ein Teil des bislang weitestgehend naturnahen Bodenkörpers. Das Fundament bzw. die Fläche innerhalb des Turms wird wieder mit Bodenmaterial überschüttet / aufgefüllt. Ein Einbau ortsfremden Bodenmaterials im Oberbodenbereich sollte vermieden werden (siehe Kap. 3.3).

Für die Erschließung des Standortes kann das bestehende Straßennetz genutzt werden, so dass hier keine zusätzlichen Versiegelungen entstehen, ggf. ist allenfalls eine zeitweise Verbreiterung der Zufahrt während der Baumaßnahmen notwendig. Weitere Zuwegungen können mit einem ähnlichen Aufbau wie Wander- bzw. Forstwege unversiegelt befestigt werden.

Aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes sind durch die kleinflächige Anlage keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Trinkwassereinzugsgebiet gemäß den Nebenbestimmungen zum allgemeinen Gewässerschutz eingehalten werden. Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser wird in unmittelbarer Nähe des Turms wieder versickert. Auch wenn der hier anzutreffende staunasse Boden für eine Versickerung eher ungeeignet ist, wird dies aufgrund der Kleinflächigkeit als unproblematisch gewertet.

Durch die Zunahme an Besuchern in der Betriebsphase kann es zu einem zusätzlichen Eintrag von Müll kommen. Dies sollte anhand geeigneter Maßnahmen bestmöglich vermieden werden.

3.2.2 Klima und Luft

In der Bauphase sind kaum vermeidbare temporäre Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch den Verlust des Waldes kommt es zu einer geringfügigen Freisetzung von bislang pflanzengebundenem Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre – aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ist dieser Effekt jedoch nicht erheblich.

Durch die Anlage selbst und ihren Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima oder die Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erwarten.

3.2.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

PFLANZEN

Mit dem Bau, bzw. der Räumung des Baufelds und der Zufahrten geht ein zunächst Verlust der bisherigen Waldstruktur einher. Durch den Standort im Nadelwald wird hierbei bewusst ein Eingriff in höherwertige Laubwaldbestände vermieden. Es ist mit dauerhaftem Vegetationsverlust auf ca. 85 m² Fläche (Turmfundamente 6 x 6 m plus Zuwegung) zu rechnen, zudem kann es wegen der Erweiterung von Zufahrten auch zu Schäden entlang der Zufahrten kommen (insbesondere auch an Hecken entlang der engen Feldwege außerhalb des Änderungsbereichs). Es besteht zudem das Risiko eines Eintrags von Neophyten oder deren Diasporen in ein empfindliches Umfeld, die sich durch die Störung der Oberfläche etablieren könnten.

Durch die Positionierung des Turms sind Gehölze in einem ausreichenden Abstand zum Turm zu entfernen um das Risiko von Sturmschäden an der Konstruktion zu verhindern¹². Dies betrifft einen Radius von ca. 20 m um die Grundfläche des Turmes. Dieser soll mit einem graduellen Übergang über Waldmantel und Gebüsch- / Strauchsaum zu einer Lichtung (Schlagflur) entwickelt werden (möglichst durch Naturverjüngung und ergänzende Pflanzungen heimischer Gehölze nach Pflanzliste).

TIERE

Bei der Baufeldfreimachung werden mögliche Lebensstätten heimischer Tierarten zerstört (Vegetationsbeseitigung, ggf. Abschieben von Oberboden). Sind diese zum betreffenden Zeitpunkt besetzt, können fluchtunfähige Tiere zu Schaden kommen – je nach Erhaltungszustand einer Art kann ein Wegfall von Brutplätzen auch Auswirkungen auf die lokale Population haben. Daher sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Brutvogelarten – insbesondere Greifvögel, Eulen und Kolkrabe – sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (ASP Stufe II).

Anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz. Der Turm ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit und des voraussichtlichen Fehlens von verglasten Fassaden keine relevante Barriere für Vögel oder Fledermäuse. Der leicht erhöhte Besucherstrom stellt vor dem bestehenden Störungsniveau (Wanderer, Reiter, Spaziergänger mit Hund) keine erhebliche Wirkung dar. Durch eine Strukturanreicherung werden bei geeigneter Umsetzung der Lichtungs- und Waldmantelstrukturen Nahrungs- und Bruthabitats geschaffen, die für die Fauna des Plangebiets von höherer Qualität sind als der bestehende Fichtenforst.

Der Effekt elektromagnetischer Felder (EMF) auf die belebte Umwelt ist Gegenstand aktueller Studien und wird in der wissenschaftlichen Gemeinschaft teilweise kontrovers diskutiert¹³. Mit hoher Prognosesicherheit kann elektromagnetische Strahlung die Orientierung von Zugvögeln stören¹⁴, dies gilt jedoch vor allem für die nahezu allgegenwärtige EMF-Hintergrundbelastung. Weiterhin sind lokale Effekte auf den Bruterfolg von Vögeln und anderen Artengruppen denkbar – hier ist der genaue Mechanismus jedoch bislang noch recht unklar und verlangt umfangrei-

¹² LANDESBETRIEB WALD & HOLZ NRW (2020): Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21. April 2020.

¹³ bspw. PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte.

¹⁴ ENGELS et al. 2014.

chere, replizierbare und standardisierte Studien¹⁵. Die geplante Anlage stellt gegenüber der allgegenwärtigen EMF-Hintergrundbelastung eine punktuelle, zielgerichtete Strahlungsquelle dar, deren Wirkung auf die Richtfunktrasse und das Nahfeld der Anlage beschränkt bleibt und insofern keine signifikante Wirkung auf die belebte Umwelt hat.

BIOTOPVERBUND, BIOLOGISCHE VIELFALT

Durch den punktuellen Eingriff sind keine Auswirkungen auf den Biotopverbund oder die biologische Vielfalt im Allgemeinen zu erwarten.

Durch die o. g. Schaffung einer Lichtung wird sich vermutlich keine signifikante Änderung des Artenspektrums der Fläche ergeben (ein Fernbleiben von Neophyten vorausgesetzt) – es kommt aber zu Verschiebungen in der Vegetationsstruktur. Diese können wiederum eine leichte Anreicherung der Fauna nach sich ziehen (geringfügige Förderung der alpha-Diversität, keine Auswirkungen auf die beta- oder gamma-Diversität).

Mit der Realisierung eines Aussichts- und Richtfunkturms sind eine Waldumwandlung und eine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich.

3.2.4 Landschaft und naturbezogene Erholung

In der Bauphase entsteht zunächst kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild, da die Maßnahme im dichten Fichtenforst kaum visuell wahrnehmbar sein wird.

Durch die Errichtung des Turms erfolgt eine lokale, punktuelle Überprägung des Landschaftsbildes mit weiterreichender Wahrnehmbarkeit. Gleichzeitig ist jedoch auch zu beachten, dass der Turm nicht in den wertgebenden Elementen des Landschaftsbildes verortet ist und zudem durch einen Fichtenforst teilweise verdeckt wird. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Höhenbeschränkung sowie die beabsichtigte transparente Gestaltung der baulichen Anlage gemindert. Durch die Verortung der Maßnahme im Nadelwald wird die Wirkung im Vergleich zu einer Anlage im umliegenden offenen Grünland zusätzlich reduziert.

Die Aussichtsplattform als solche erhöht die Erlebbarkeit der umliegenden Landschaft. Sie fördert somit die Erholungsfunktion des Gebietes.

Da sowohl im Naturpark Nordeifel als auch im Hohen Venn an mehreren markanten Punkten Aussichtstürme errichtet sind und diese insbesondere Wanderern als Landmarke zur Orientierung dienen, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft gesehen.

3.3 Eingriffsvermeidung und –minimierung, plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung erheblicher Beein-

¹⁵ BALMORI 2009, BHATTACHARYA & ROY 2013, PANAGOPOULOS et al. 2016 und darin zitierte, sowie eigene Einschätzung.

trächtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Wahl eines Standortes im Nadelwald wird bewusst ein Eingriff in höherwertige Laubwaldbestände vermieden. Des Weiteren mindert ein Standort im Wald im Vergleich zu einem Standort auf offener Fläche sowie eine filigrane Stahlfachwerkkonstruktion den Eingriff in das Landschaftsbild, da der Turm weniger exponiert erscheint.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich auf der Ebene eines Flächennutzungsplans nicht konkret bestimmen. Dies obliegt einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit genauen Kenntnissen zu dem geplanten Bauvorhaben, für das entsprechende Auflagen festgesetzt werden können. Die im Folgenden formulierten Maßnahmen B.1 – B.6, A.1 – A.3, BP.1 – BP.2 zur Bau-, Anlage- und Betriebsphase dienen als Hinweis für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen **U.1** sowie **M.1** bis **M.4** sind der ASP I (BKR 2020) entnommen:

Bauphase

B.1 Die Beseitigung der Vegetation (dies beinhaltet auch Gehölzentfernungen und größere Rückschnitte zur späteren Pflege der Fläche) und die Baufeldfreimachung dürfen nur im Winter stattfinden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird dieser Zeitraum auf die Periode vom 1. November bis Ende Februar eingegrenzt (siehe **M.1**). Vor Beginn der Baufeldfreimachung muss eine Untersuchung des Plangebiets auf Brutvögel und deren Betroffenheit durch das Vorhaben abgeschlossen sein (siehe BKR 2020 – weitere Untersuchung **U.1**).

Eine unvermeidbare Entfernung einzelner Bäume zu Sicherungsmaßnahmen in den Sommermonaten ist ökologisch zu begleiten. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

B.2 Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist die unmittelbar betroffene Fläche mit Hund abzugehen, um eine Vergrämung von Wildkatzen möglichst schonend sicherzustellen. (siehe **M.2**)

B.3 Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollte eine Revierkartierung des örtlichen Bestands an Brutvögeln vorgenommen werden, um Verstöße gegen das Beschädigungsverbot – insbesondere bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand und oder hoher Reviertreue – zu vermeiden. Das vorrangige Ziel der Prüfung ist vor allem die Betroffenheit von Greifvögeln zu klären – in dichten Fichtenbeständen ist eine reine Horstkartierung nicht zielführend. Die Methodenstandards und Kartierungszeiträume des LANUV NRW sind einzuhalten. Eine Rodung / Räumung des Baufelds darf aber erst nach erfolgter Untersuchung, bzw. Umsetzung dort eventuell weiter definierter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverstößen begonnen werden. Maßnahme **B.1** ist in jedem Fall zu beachten (siehe BKR 2020 – **U.1**)

B.4 Die Einrichtung der Baustelle und ihrer Zufahrten ist mit dem Forstamt abzustimmen, etwa um nachteilige Veränderungen des Bodenkörpers zu vermeiden (mechanische oder stoffliche Beeinflussung).

- B.5** Vermeidung überflüssiger Bodenschäden durch bestmögliche Beschränkung von Befahren, Baustofflagerungen, etc. auf die ohnehin zur Überbauung / Versiegelung vorgesehenen Flächen sowie Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 19639 und des aktuellen Standes der Technik.
- B.6** Kein Aufbringen von ortsfremden Oberböden im Wald im Zuge der Baumaßnahme zur Vermeidung des Eintrags gebietsfremder Arten (Neophyten).

Anlage / Planung

- A.1** Unterhalb und um den Turm herum sollte die Fläche als Lichtung entwickelt und unterhalten (= dauerhaft von Gehölzen freigehalten) werden, wenn diesem Ziel keine anderen Belange oder umliegenden Nutzungen entgegenstehen.
Sofern genügend Platz vorhanden ist, sollte umliegend der Lichtung auf einer Breite von ca. 15 m ein Waldrand geschaffen werden. Dieser sollte nach Möglichkeit die Wuchszonen Kraut- und Staudensaum, Gebüsch- / Strauchgürtel und Waldmantel (vorzugsweise aus blühenden Arten, etwa Weiden, Obstgehölze, Buche und Eiche vorzugsweise nur entlang der äußersten Pflanzreihen in Nähe zum Fichtenforst) ausgeprägt und anschließend dauerhaft unterhalten werden (siehe BP.2).
Folgende Detailmaßnahmen können diesen Prozess unterstützen:
- A.1a** Soweit möglich sollte das Ansiedeln standortgerechter, autochthoner Pflanzenarten durch Naturverjüngung (Sukzession) erreicht werden.
Sollten Pflanzungen erforderlich sein, sollten diese ausschließlich auf Basis der Pflanzliste in Anlage 2 erfolgen.
- A.1b** Kein Anpflanzen nicht standortgerechter und/oder nicht-autochthoner Baum- und Gehölzarten – auch aus Gründen der Klimawandelanpassung¹⁶.
Orientierung zu unterstützenden Pflanzungen bietet die Pflanzliste in Anlage 2.
- A.1c** Erstmaliges Entfernen von Fichtenjungwuchs und eventuell aufkommenden anderen standortfremden Gehölzen (Kiefer, Späte Traubenkirsche) zur Unterstützung der Naturverjüngung standortgerechter und autochthoner Baumarten.
- A.1d** Keine Bodenschutzkalkung, durch welche der pH-Wert über den LRT-typischen Wert angehoben wird.
- A.1f** Reduktion des Wegenetzes auf das notwendige Mindestmaß.
- A.2** Kein Anbringen von Werbeanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes.
- A.3** Eine Verglasung der Aussichtsplattform mit reflektierenden oder hochgradig durchsichtigen Glasflächen von mehr als ca. 20 m² Fläche erhöht signifikant das Tötungsrisiko von Vögeln. Aus diesem Grund sollte auf derartige Glasflächen vordringlich verzichtet werden.
Sollten derartige Verglasungen in der Planung aus anderen Gründen erforderlich sein, so

¹⁶ Minderung des Befallrisikos durch Schädlinge durch Abbau der Monokultur, Aufkommen standortgerechter und autochthoner Gehölzarten durch Naturverjüngung erhöht Resilienz des Forstes gegenüber Hitzewellen und Dürre durch natürliche Selektion.

ist im nachgelagerten Verfahren ein wirksames Konzept zur Minimierung des Vogel-
schlags vorzulegen und durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen (siehe **M.4**)

Betriebsphase

BP.1 Zum Schutz von nachtaktiven Tieren ist auf eine nächtliche Betriebsbeleuchtung zu verzichten. Sofern auf Beleuchtung nicht gänzlich verzichtet werden kann, so ist darauf zu achten, dass die verwendeten Leuchtmittel einen geringen UV-Anteil und eine geringe Lichtstreuung (z. B. Tiefenstrahler) besitzen. Mit intelligenter Schaltung ist außerhalb der Betriebszeiten eine Reduzierung der Beleuchtung vorzunehmen (siehe **M.3**).

BP.2 Pflege und Erhalt der Lichtungsstruktur zur Förderung von **A.1**

BP.2a Entfernung von Fichten-Jungwuchs (ggf. weiterer nicht standortgerechter Gehölzarten) – der zentrale Lichtungsbereich sollte dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden, Zwergsträucher (Heidegewächse) und standortgerechte Büsche bis ca. 1 m Höhe sind davon ausgenommen.

BP.2b Bei Bedarf Bekämpfung des Adlerfarns

BP.2c Belassen von Totholz auf der Fläche, Schrägwuchs und Weichhölzer wo möglich zulassen

BP.2d Bei Bedarf Rückschnitt / Befreiung von Verbuschung im Inneren der Fläche (Schlagflur, Brutperioden beachten) und Steuerung der Sukzession im Strauchgürtel, um die Lichtung dauerhaft offen und strukturreich zu halten. Die Einschränkungen nach **B.1** sind zu beachten.

BP.2e Bei Anpflanzungen der Gehölze sind wirksame Maßnahmen gegen Wildverbiss zu ergreifen (etwa Reisigwälle, mechanischer Stammschutz nach DIN 18916).

Weitere Handlungsempfehlungen

- Es wird empfohlen, Mülleimer aufzustellen und diese engmaschig zu leeren, bzw. ein ausreichendes Fassungsvermögen vorzusehen. Die Mülleimer sollten verschließbar sein, um eine Lockwirkung zu vermeiden. Es wird angeregt, mit Informationsschildern auf die Bedeutung der Müllvermeidung im Wald hinzuweisen und Besucher anzuregen, ihren Müll nicht wild zu entsorgen.
- Aufkommen von Neophyten im Bereich des Turmes sollten frühzeitig bekämpft werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Monschau abzustimmen.

3.4 Eingriffsbilanz

3.4.1 Biotoptypen

Eine Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgte in Kapitel 3.2. Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Grundlage des Verfahrens LANUV (2008) für die Bauleitplanung durchgeführt.

Die aktuelle ökologische Wertigkeit des Plangebiets wird durch Multiplikation von Biotopwert und jeweiliger Flächengröße ermittelt. Der Biotopwert entspricht dabei jeweils i. d. R. dem Grundwert A für die Bewertung des Ausgangszustands nach LANUV (2008):

Derzeit ist absehbar, dass durch das Vorhaben eine Grundfläche von ca. 36 m² beansprucht werden könnte. Hinzu kommt die notwendige Fläche für die Zuwegung des Turmes. Diese Annahme ist grundlegend für eine überschlägige Prognose des Eingriffs.

Tabelle 1: Biotoptypen im Änderungsbereich in der Bestandssituation

Quelle: Eigene Erhebung vom Januar 2020, Grundlage LANUV (2008).

LANUV-Code	Beschreibung	Fläche [m ²]	A-Wert ¹	Punkte
1.4-sta3	Forstweg mit Vegetationsentwicklung	320	3	960
6.1-ta1	Fichtenforst: Fichten-Monokultur uniformen Alters mit Unterwuchs v.a. aus Heidelbeere, Adlerfarn und Brombeere ² .	1.836	4	7.344
Bilanz		2.156		8.304

Anmerkungen

- 1: Bewertung nach LANUV (2008): Verfahren für die Bauleitplanung. Bedingt durch den Erfassungstermin ist eine Beschreibung der bodennahen Vegetation nicht in vollem Umfang möglich.
- 2: In einem früheren Verfahrensschritt wurde hier die gesamte Fläche des Änderungsbereichs (siehe Anlage 1) beschrieben. Zwischenzeitlich konnte der unmittelbare Eingriffsbereich hinreichend konkretisiert werden. Daher wird nun lediglich dieser unmittelbare Eingriffsbereich für die Bilanzierung berücksichtigt.

Tabelle 2: *Biotoptypen im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung*

Quelle: Eigene Erhebung vom Januar 2020, Grundlage LANUV (2008).

LANUV-Code	Beschreibung	Fläche [m²]	P-Wert ¹	Punkte
1.1	Versiegelte Fläche	36	0	0
1.4-sta3	Forstweg mit Vegetationsentwicklung	367	3	1.101
5.1	Lichtung / Schlagflur - bis ca. 5 m um den Turm herum - natürliche Sukzession unter Beachtung der genannten Maßnahmen zu Anlage, Erhalt und Pflege der Struktur - die Fläche ist dauerhaft von Gehölzbestand freizuhalten	182	4	728
6.4 –ta5	Waldrand mit hohem Anteil licht-liebender Gehölzarten - mindestens 15 Meter breit - Abwertung um 1 Wertstufe aufgrund der strukturbedingten Dominanz von Stangenholz (dauerhafter Erhalt des Lichtungs- und Waldrandcharakters)	1571	5	7.855
Bilanz		2.156		9.684

Anmerkungen

Gegenüber Bestand ökologische Aufwertung

- 1: Bewertung nach LANUV (2008): Verfahren für die Bauleitplanung. Der P-Wert gibt die Bewertung für einen Prognosehorizont von 30 Jahren an.
- 2: In einem früheren Verfahrensschritt wurde hier die gesamte Fläche des Änderungsbereichs (siehe Anlage 2) beschrieben. Zwischenzeitlich konnte der unmittelbare Eingriffsbereich hinreichend konkretisiert werden. Daher wird nun lediglich dieser unmittelbare Eingriffsbereich für die Bilanzierung berücksichtigt.

Demnach verbliebe zum jetzigen Zeitpunkt ein planerischer **Überschuss von 1.380 Wertpunkten**. Gleichwohl ist anzumerken, dass dies eine überschlägige Schätzung nach dem derzeitigen Planstand darstellt. Die Eingriffsbilanzierung kann abschließend erst mit der Schaffung von Baurecht in einem nachgelagerten Verfahren konkretisiert und erarbeitet werden.

3.4.2 Landschaftsbild

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld ermittelt, das auf dem Leitfaden 'Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter'¹⁷ basiert. Diese Methodik ist auf andere Mast- und Turmbauten ähnlicher Bauweise (z. B. Richtfunkmasten in Gitterbauweise) übertragbar.

Analog zu diesem Verfahren wurde eine exemplarische Berechnung durchgeführt, die anhand hinreichend präziser Unterlagen und Planentwürfe in einem nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden muss. Die Berechnung dient daher nur der Veranschaulichung des Verfahrens und einer überschlägigen Abschätzung.

Für den Untersuchungsraum wurde innerhalb eines Buffers mit der 10-fachen Höhe der baulichen Anlage die Wertigkeit des Landschaftsbildes¹⁸ zu Grunde gelegt. Da mehrere Land-

¹⁷ LANUV NRW (2018c): Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter

¹⁸ LANUV 2018b.

schaftsbildeinheiten im Bereich des Untersuchungsraums liegen, orientiert sich die Ermittlung des Ersatzgeldes an den betroffenen Flächenanteilen im Untersuchungsraum.

Tabelle 3 zeigt die Ermittlung der Ersatzgeldsummen für die Errichtung eines Aussichtsturms mit einer Höhe von bis zu 50 m (Untersuchungsradius 500 m / 77,24 ha). Es kann aufgrund dieser Methodik nur der Eingriff auf deutscher Seite berücksichtigt werden – die belgischen Anteile am Untersuchungsraum können anhand dieser Methodik nicht in Wert gesetzt werden. Der Untersuchungsraum reduziert sich dadurch auf 44,71 ha.

*Tabelle 3: Landschaftsbild im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung
Quelle: Eigene Erhebung vom Januar 2020, Grundlage LANUV (2018c).*

Landschaftsbildeinheit	Bewertung	Flächenanteil	Ersatzgeld in € je Meter Turmhöhe	
LBE-V-006-O	hoch	0,89	0,89 / 44,71 x 320 €	= 6,36 € / m
LBE-V-008-G3	sehr hoch	43,82	43,83 / 44,71 x 640 €	= 627,40 € / m
Summe		44,71		633,76 € / m

Aus der Berechnung ergibt sich mit den getroffenen Annahmen ein zu leistendes Ersatzgeld von 633,76 € je Meter Turmhöhe. Insgesamt beträgt die Ersatzzahlung voraussichtlich 31.688 €.

3.4.3 Waldumwandlung

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist für die Errichtung des Turmes eine Waldumwandlung erforderlich. Dies ist in einem nachgelagerten Verfahren unter der Berücksichtigung eines Ausgleichsverhältnisses von 1:4 zu konkretisieren. Die Waldumwandlung betrifft lediglich die Baufläche des Turmes zzgl. erforderlicher Erschließungsflächen¹⁹. Derzeit ist von einer Baufläche von ca. 85 m² (Turmfundamente und Zuwegung) auszugehen, für die eine Waldumwandlung beantragt werden muss.

¹⁹ LANDESBETRIEB WALD & HOLZ NRW (2020): Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.

4. Quellenverzeichnis

4.1 WMS-Dienste

GEOLOGISCHER DIENST NRW: WMS Server Bodenkarte 1:5.000 zur forstlichen Standorterkundung. Abrufbar unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk05?> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: WMS Server LINFOS NRW. Abrufbar unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Emissionskataster Luft: Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018a): FIS Klimaanpassung. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> [abgerufen am 11. Februar 2020].

MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020): ELWAS-Web. Abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> [zuletzt abgerufen am 11. Februar 2020].

STÄDTEREGION AACHEN / GEONET ONLINE GMBH (2020): inkasPortal. Version 3.0.1. Abrufbar unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/#> [zuletzt abgerufen am 11. Februar 2020].

4.2 Literatur und Gutachten

BALMORI, A. (2009): Electromagnetic Pollution from Phone Masts. Effects on Wildlife. In: *Pathophysiology* 16: 161-199.

BHATTACHARYA, R., & R. ROY (2013): Impacts of Communications Towers on Avians. A Review. In: *IJECT* 4: 137-138.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

BKR AACHEN NOKY & SIMON (2020): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) 86. FNP-Änderung der Stadt Monschau 'Aussichts- und Richtfunkturn'. Vorentwurfsfassung.

ENGELS, S., SCHNEIDER, N.-L., LEFELDT, N. et al. (2014): Anthropogenic electromagnetic noise disrupts magnetic compass orientation in a migratory bird. In: *Nature* 509: 335-356.

LANDESBETRIEB WALD & HOLZ NRW (2020): Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21. April 2020.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** (o.J.): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Abrufbar unter: <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt> [zuletzt abgerufen am 11. Februar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** (2018b): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018b). Abrufbar unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018c): Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter.
- PANAGOPOULOS, D.J., CAMMAERTS, M.-C., FAVRE, D. & A. BALMORI** (2016): Comments on environmental impact of radiofrequency fields from mobile phone base stations. In: *Critical Reviews in Environmental Science and Technology* 46(9): 885-903.
- STADT MONSCHAU** (1977): Flächennutzungsplan inkl. rechtswirksamer Änderungen bis 2019
- STÄDTEREGION AACHEN** (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung.
- STÄDTEREGION AACHEN, INSTITUT FÜR STADTBAUWESEN UND STADTVERKEHR (ISB), GEOGRAPHISCHEN INSTITUT DER RWTH AACHEN** (2019): Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungsProzesse – Eskape.
- TRAUTMANN, W.** (Hrsg.) 1973: Vegetationskarte 1:200.000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln. Erläuterungstext. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde 6. Bonn-Bad Godesberg.

5. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BauGB** – Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- BauNVO** – Baunutzungsverordnung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BBodSchG** – Bundes-Bodenschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

BWaldG – Bundeswaldgesetz: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft; vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 934)

DIN 18916:2002-08 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Stand 2007-03.

Klimaschutzgesetz NRW – Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2013 (GV. NRW., 2013S. 33)

LFoG – Landesforstgesetz: Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. Nr. 8 vom 09.04.2019 S. 193; ber. S. 214)

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.; S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Anlage 1: Karte Bestandsplan



Monschau, 86. FNP Änd. Bestandsplan

Verkehrsflächen, Gärten, Gebäude

- 1.1: Gebäude
- 1.4: Weg, unversiegelt
- 4.6: Garten, extensiv

Grünland

- 3.4: Intensivweide

Wald

- 6.1-ta1: Fichtenforst mittleres Baumholz
- 6.1-ta1: Lärchenbestand mittleres Baumholz
- 6.3-jw: Laubmischwald Pionierstadium
- 6.3-ta5: Buchenwald Jungwuchs
- 6.3-ta5: Eichenwald Aufforstung, Jungwuchs

Kleingehölze

- 7.2: Buchenhecke mit Überhältern
- 7.3-ta1: Baumreihe Fichte, mittleres Baumholz
- 7.4-ta: Einzelbäume Buche, starkes Baumholz

Sonstige Zeichen

- Unmittelbarer Eingriffsbereich
- Änderungsbereich des FNP

Zusätzliche Informationen:

Bewertung nach LANUV (2008):
Verfahren für die Bauleitplanung
Datum der Kartierung: 21. Januar 2020

0 30 60 m



Anlage 2: Karte Maßnahmen- und Konfliktplan



Monschau, 86. FNP Änd. Maßnahmenplan

Biototypen (Bestand)

- 1.1: Gebäude
- 1.4: Weg, unversiegelt
- 4.6: Garten, extensiv
- 3.4: Intensivweide
- 6.1-ta1: Fichtenforst
- 6.1-ta1: Lärchenbestand
- 6.3-jw: Laubmischwald
- 6.3-ta5: Buchenwald
- 6.3-ta5: Eichenwald
- 7.2: Buchenhecke
- 7.3-ta1: Baumreihe
- 7.4-ta: Einzelbäume

Biototypen (Planung)

Baumaßnahmen

- 1.1: Gebäude
- 1.4 -sta3: Weg, unversiegelt

Planung

- 5.1: Lichtung / Schlagflur
- 6.4 -ta5: Waldrand mit hohem Anteil blühender Gehölze

Sonstige Zeichen

- Unmittelbarer Eingriffsbereich
- Änderungsbereich des FNP

Zusätzliche Informationen:

Bewertung nach LANUV (2008):
Verfahren für die Bauleitplanung

0 30 60 m



Anlage 3: Pflanzlisten

Die Pflanzliste orientiert sich den Pflanzgruppen 1 bzw. Waldmantel aus dem Landschaftsplan VI 'Monschau'. Sie wurde leicht ergänzt um den Charakteristika der Fläche zu entsprechen.

Bäume		Struktur
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	Waldmantel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	Waldmantel
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche*	Waldmantel
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	Waldmantel
<i>Populus tremula</i>	Espe	Waldmantel

Sträucher		
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Strauchgürtel / Waldmantel
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder*	Strauchgürtel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Strauchgürtel
<i>Salix caprea</i>	Salweide*	Strauchgürtel / Waldmantel
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	Strauchgürtel / Waldmantel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	Strauchgürtel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Strauchgürtel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauchgürtel
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball*	Strauchgürtel
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	Strauchgürtel
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere	Strauchgürtel
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose*	Strauchgürtel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder*	Strauchgürtel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn*	Strauchgürtel

Anmerkungen:

- * Im Plangebiet werden u. U. nicht alle Standortfaktoren ausreichend erfüllt. Es ist mit einer geringeren Wuchsleistung zu rechnen.